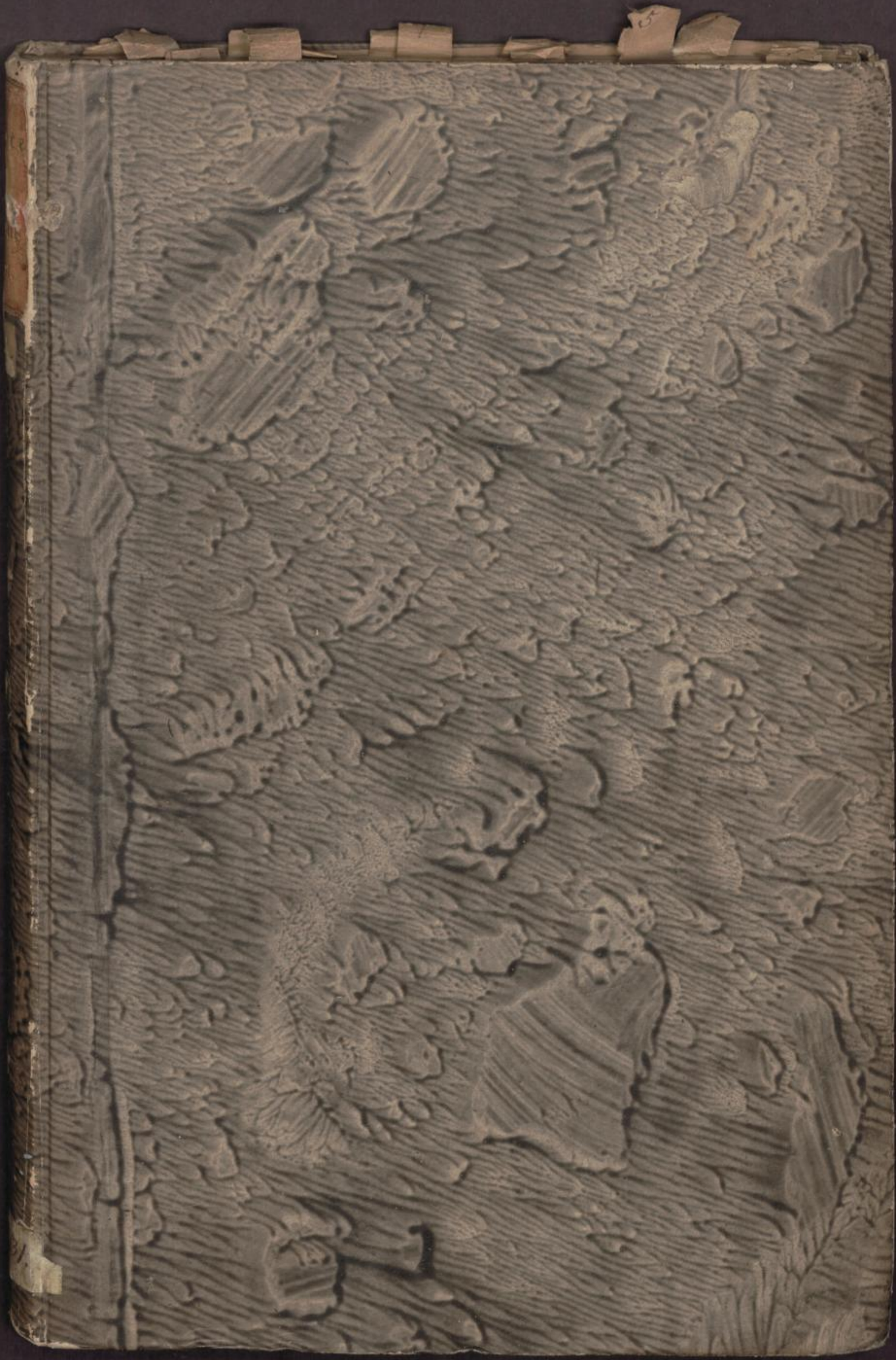

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

II 131

Arc 1948 K N 388

1. König Wenceslai Privilegium, dem Lande im Lausitzischen Tongeding
Sachsen, betreffend, daß sie in Verrichtung der Reise und denen Pfändungen
verschont seyn sollen, Anno 1408 d. Sonntags nach dem Ostertage.

2. Privilegium des Ober Amts Baudissin wegen Abforderung Verbrecher Leistungen: daß sie dazu
nicht sollen belegt und bestimmet werden. 1562. o. D.

3. Klagen Entrichtung zum Reiche, Gesetze &c. d. d. Anno J. 1305 an.

4. Reichs Bevill und Quota betreffende Verfassung. d. d. J.

5. Extract aus dem hiesigen Archiv vorfindenden Landtagungen, vom 1619 an.

6. Discursus vom Ober Amts Baudissin in Oberlausitz Contribution und Quoten
in den Königl. und Fürstenthümern Festsetzungen Fürstlichen Confirmationen
Privilegiis.

7. Schreiben des Raths Löbau wegen dieser Angelegenheit. Löbau, 24 Nov. 1581.

8. Extractorium Discursus Quotarum in regiis adminiculis Civitatum Sup.
Lusatic. 1595.

9. Vorstellung einiger Verfassungen die Reichs Quota in Oberlausitz betr. aus
den ältesten Rechnungen und Acten gesammelt. Von 1537 an. –

10. Extract aus den Fürstlichen gebrüderlichen Acten, wie das Fürstl.
streitigen Quota genannt. A. 1683 d. 12 Decbr.

11. Schreiben an die Raths Deputirten Zittau, Lauban, Lemberg und Löbau.
Anno 1691. o. D.

12. Verzeichniß von der Reichs Rechnung des Landes in Görlitzischen Kreyß
mit des Raths Insiegel. 1573.

13, Quotarum calculus im Marggrafthum Ober Lausitz pro exemplo defuncto
des 1200 fl. jährlichen Reichs Fußes Mannschaft 1166 mg 48 k. 1596.

14. Dörfer, so von des Raths Görlitz Herrschaft abgetommen sind.

15. Extract von des Raths Quota. Von 1234 bis 1535.

16 Frentzelischen Güther bei Görlitz.

17 Verzeichniß von der Quota beym Contrib. Anno Fürstlich Nieder Amts Laubanensibus. d. D. J.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Die Quote in der Oberlausitz betreffend Zweiter Theil.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

108

König Wenceslai Privilegium

Dem Lande im Budissinischen Creysse verliehen, betreffende, daß sie in Verwiestung der Heuer mit denen Händen gesondert seyn sollen,

Anno. 1408. Dinstags nach dem Obersten,

Wir WENCESLAUS von Gottes Gnaden

Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs

und König zu Böhmen bekennen und thun kundt

öffentlich mit diesem Briefe, allen denen,

die Ihn sehen oder hören lesen, daß Wir an

gesehen und betrachtet haben grosse und manig

liche Schäden, die die Mannen, Land und Leute

ten und Knechte, die Lande zu Budissin, Un

sere liebe getreuen von Landes, Mordens und

Brandes wegen, empfangen haben, als Wir

die eigentlich unterwiesen sind gegen und haben

Ihnen darum mit wohlgedachtem Muthe,

gutem Rath Unserer Fürsten und Herren

und rechten Wissen, diese sonder Gnad

gethan, und Ihnen ihnen sie in Unsrer Churfürstl. Gnäd.
stes und Königl. Macht zu befinden, alle dasje-
nige, was Sie und alle Ihre Nachkommen uns für
hasse mögen wenig lichen mit Armen, Leuten,
Rennen, Forsten und allen andern Zugehörungen,
wie man sie benennen mag, die Wir oder
Unsere Nachkommen, Könige zu Böhmen, oder
Unsere Landleute, von Rechtswegen und
ordo ambiguus unsere Lüfte und Inwohner der Mark
Budissin, Lobau Budissin, Lobau, Lauban, und Lemnitz jetzo
Lauban, Lemnitz, zu besitzen, gebrauchen, zu und mit Ihnen
nicht leiden sollen,

NB Die Fürstlichen sollen auch von ihren Lehn Güthern Dienste thun, welche aber jedes mahl wieder gemustert und die Klöster die Pflicht Dienste bezahlet werden

Damit auch so gehalten und vollzogen werde, dass alle die, die sonst Geistlich oder Weltlich, in dem Lande oder in den Städten, zu Budissin Lobau, Lauban, und Lemnitz gesessen, die Ihren Güthern verdienen, mit den allen zu Budissin an Unsern Dienste Reise und Leistungen wenn und alle oft die Noth geschichet mit leiden sollen, Auch wollen Wir dass Sie obgenannten Unsere Mannen, Land Leute, Städte und

Ferdin: I. privilegia
wegen der 173. Dörfer
Anno d. Anno: 1550.

Von
Bautzen gehören ist.

Herrschaften,

Voigt zu Budissin,

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Behaim, Königk, Infanth zu Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Lützenburg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, Ober- und Nieder Lausnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, Portenau und Salins, Thun Kundt und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Römische Könige und Könige zu Hispanien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görtz, Landgrafen in Elsaß, Herren

von Unserthwegen schützen und schirmen und
auch dazu gänzlich verhelfen sollen, als
lieb Ihnen sey, Unsere schweren Ungnad zu
meiden, und ob seine Gezeugen die Ehe wür-
ge Conrad, marschalk, zu Wehrden unsere Räthe,
und Otto von Hillich, Landmarschalk zu Ber-
gen, Unsere Räthe und liebe Getreue. Mit
Urkund dieses Briefes versiegelt mit Unserm
Königl. Majest. Insiegel. Geben zu Cöllen nach
Christi Geburt 1408. des Sontags nach dem
Christtag, Unserer Reiche des Böhmischen im 45.
und des Römischen im 37. Jahre.

Landmarschalk zu Lüdigsdorf

Privilegium der Vestl. Städte
Belegen Abforderung der
Hebegefälle: da Sie
Sie nicht selbst belegen
und beybehalten wollen.
Ex mandato Sac: Mt: proprio:
Vidt: Zinzend. Conf:

Wir Ferdinand. Von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, etc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Römische Kayser und Könige, auch in Hungarn und Böheim, Unsern Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Görlitz in der Ober-Lausitz, daß Uns dieselben unterthänigst angelangen lassen, wie daß Sie wegen ihrer Abforderung, gebührender Beyhülfe, Fürschreibung Bürgermeisters in Abwesenheit Unserer Margrafschafft, Abforderung der Bürger Verbindung, Beleg- und Beybehaltung der Gerichte, Verwaltung Bürgermeisterlicher Aemter

1305.

Anno 1305. unter den Land Vogt K. Johan von Luxemburg ist eine Verglaisung zwischen die Gemeine von Budissin, als Herr Nicolaus und den Rath zu Görlitz um die Dienen und Pfaffen Künftig gab in Beyt genommen aufgerichtet worden Annales Sibyll. Goslic. gnug ist fremd. Sch. Hauß.

1352.

Ao. 1352. haben die Manne wieder die von Görlitz coram Carolo IV. Imp. Klage gethan, das sie Recht abzuziehen Gutter gekauft haben, das sie die Manne nicht vollkommen mögen weisen konnten. Lerne: Beyer.

1353.

1363 die da vorigen die Land Vogt Johan Carolo 30 Pf. Zinse Pacht, die Pfaffheit die Gebäude müssen cod. ao. d. 26 Sept. hat K. Carl IV. ein Privil. ertheilt das Manne Recht haben soll in der Mark Land. sie in Görlitz die schuldigen Zinsen den Klöstern abzubrechen, Verwandt die von Land. Budissin Görlitz Johan Carolo Land. p. Görlitz Johan Lubin mit einer vollkommen Macht und Gewalt mit Recht gegen alle Klöster mit Geistlichen im Lande darauf sie klagen mit Land Gerichte. Land Gerichte aufhalten sich richten und zu verstehen. Ider

1354.

ao 1434. d. 27 August. ist eine Verglaisung mit den Mannen der Land Gerichte und der Rath gehandelt worden, ob die Manne von der Rath begehrt, das man dieselben verschriebenen Pfund Geld ihnen nicht ablösen. 1) das sie sich mit der Rath nicht weiter ablagen noch Stadt und Gericht: da wurde ist gesetzt: das die Pfaffheit nicht allein sind, sondern auch die andern Rechte viel anlangen, und darunter etwan Leute Rechte oder Pfaffen seinen zwar so treue das man nicht wissen mag. Darum die müsste man die Pfaffheit ergehen lassen mit verlangen.

2.) Item um die Rathschlagung mit den Manne von den Gütern auf dem Lande hat man ein gesetzt, das man Landschaft haben aber nur Hafft oder Summa und die selbe Summa hat man nachmals ganz das für den Rath auf gegeben haben. Annales Sibyll. Gosl.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Esch. 1439. Item Item, sollen ersprochen werden von allen haben Gesten so
stehender liegen an Hünsen ? an Hesten an Hofstraden und an 142
Garten die in der Radt ader dasse liegen wirendig der Radtgraben
oder Gänzer, von ietes Mandt einen jeden gelt als die bessere
von Alters gewesen ist

Item von einer jeglichen Haben Schaden der gefunden de die zu
der Radt gehoren mit sampt Inder soll niemand aus Hebenfest ge
wender Hab als von Alters gewesen haben und Vogt
wirdigen, darzu so gehört alles Pfl Klein und grosse das
der Acker zu gelte und Rolstrafft gestellet wird

Item Item aller Junfter sprachlis oder miederlenglig sege so offte und
wohnes sege soll je von einer Mandt als klein Alters ge
setzt, gegeben werd.

Item, von allen stehende Hyrte an gemeiner Gelt oder ungelegten Gelt
an Pfenden, so Kaufmann Gesatz an Waare Kleider an Pelze oder
an Gelt Hier oder anderst, jedermann von seinen Hauptl oder
Landwehr ausleferlig an die Bürtel, so aber Mandt Schwerfelt
Jarinen Fürt und gewonnen Rechte Vollgen und, Gewinst mit andern
Mannes Gattern Jungfrauen angefangen. Also so dasselbe offen
Gesetzes in unbelanglisen dasse gesetzten Willkür vorgenommen
werde.

Item wyl auch ein jedermann andern an Hüsen an Kisten Lasen
Jammern Kindern nachfolg Hab Gesinde oder stehende 1477
wie die genannt mögen, ausgenomen der Radt Knechten gele
gen gleich andern stehende Hyrte ersprochen aus der Radt
nachgesetzt.

Item soll ein jeder von ersprochen alle sein Gebrüche dasse zu
kauft alsz an Korn Saltz oder andern Gebrüche dasse sein
Hauß vor an der Seite nach der Radt oder nächsten Lande glaub
machen von der stehende Mandt

Die Pozn nach sege, wenn ein Mann bey seinen Eide der er Gut ist von
geschel Lasterung verwandel Gut. Dazu mag sich ein Radt
zu dem mehrern wegen sollen, ob sie bey seinen Leben oder
Eide. Meint mann der einer bey seinen Leben so spreche
mannigfaltig Gut zu wandel verfallen und mag dazu
kommen lass. Annales Gerlic de h. ao. Rep. D. Lichen 1477

Feuer Cassa. und Quota Calculi. Verzeichniß

ex Annalibus Actis Senatus.

1421. unter Kayser Sigismundum, nachdem nicht lange zuvor die Stadt Bautzen alle ihren Quotam gleichmäßig zu tragen haben, so viel mir genossen Quota die Königl. Städte zusammen zubringen, nachgelassen hat, nachmahls die Stadt Görlitz gleichwohl alle die ihren und Lauban, und auf also die ihren Lauban und Lauitz, und die von Lobau geben Sollen Theil Zittau ex loto alß

Pf.		ßo			
4.	S.	8	Görlitz	6. —	12.
2.	—	4	Lauban		
6.	—	12.	Bautzen	6. —	12.
4½		9	Zittau	6. —	12.
1½.		3.	Lemanitz		
1.		2.	Lobau	1.	2.

19ßo 38½o

1474. Ist in vigilia B. Thar. Magdal haben Land mit Stadt den Herrn Matthiä 2000 Ungr. fl. zu Ablösung alt. Pfänder in Böhmen gegeben so selbe Herrn sind haben von Städten zugeben gelangt 1533 Ungr. fl 20gr. und ist mein ingl. Rath ihr Anzahl angelegt Görlitz 554 Ungr. dessen 284 Ungr. 4gr. Lauban 142 Ungr. fl. 2gr. Bautzen 276 Ungr. 2gr. Zittau 369½ Ungr. fl. Lemanitz 107 Ungr.

1477. in Vigilia Thar. haben sich Mann und Stadt mit den Gesandten fürsten mit Herrn H. Johann Liegnitz zu Crossen Königl. Majest. zu Ungarn mit Beschied Rathhalten der Steuer bezahlung des Geldes bis die Deputation zu Budissin enden würden. Allwegen haben sie sich beschwert, wo sie deine Landsachen mit Schlesien mit seinen fürsten werden müssen entlich oder sonst Königl. Majest. zu denselben kommen solle die Herrschaft an Oberlausitz sein offen zu mag haben. Und Heller in dieser Sache Gestalt gelangen bei K. Matthias in Landes Herrn nachst. Mich. Frauenberg

1475. ist an die Abgesandten bei Oberl. und Steuer von Bautzen geschrieben worden, dieweder man nach der Länge sich mit den Verantwortungen gefasset d. 25 Febr. ist denen Landsch. Abgesandten zum Antwort ertheilt nachdem sie den mitgegeben das sie nicht nachst Phil. Jac. den K. zu Bautzen Zusammenkommen sollen.

1478. 3 Febr. ist Ehrwürdig fel. Herrn Abt des Königl. Stuhls Cruzkirchen ch. Joh. Frauenberg angesetzt worden sie in der Stadt Ablegung der Gelder

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

1491. ... Sonntag Cantate zu Leipzig auf dem Tage gewesen, da Herzog Albrecht von Sachsen, Kurfürst zu Mainz und Magdeburg, Bischof zu Halberstadt, begehrt, die Leute, so Felder von Pfaffen gekauft, gleichen zu lassen mit Pfaffenzinsen, welches aber keine Statt hat, von der Ursache, dass die Pfaffen Bauern, so Pfaffenzinsen geben, Zinsen, so sie Pfaffen geben, nachlassen, und sie dagegen

Teil mit Stadt ganz und gar abgesondert / wegen
der Mitleidung der Dittersdorf mit Zins / Gült. 2y
wegen der Geistl. ander Land und in Städten / nahst
der Adel wollte dasselbe mit dem Land allein lassen
sollen. Hierauf Land mit Stadt in gewissen
Mittelmillen gemahlen. Endlich sind die Abtheilung
der Königl Commissarien zu Leipzig 1000 mk
Jahrsold; und sie haben die Stadt 1700 mk
gegeben. Auch mit den Worten: dass alle
wenige Pfarren gewiesen der Adelschaft mit
den Rechten wie Königl Majestät verfahren
sollen wegen. Item auf H. Ludwig den
Herzog mit Hanss von Dehnen, Zain, Rit-
ten zu Commissarien Jungen verordnet.

1524. sind Land mit Stadt Herzog Marggraf. weil grosser Abt. Mark.
Hanss auf Königl. befehl 45 p. Octav. Corp. p. 568 L 1 Hauptst.
Christi Herzog Land mit Hanss Bü. 1529. haben wir Königl. Mayn
stein wie folget gantzs verlangen. den Rechten aufgelegt sie
1) sollen Land mit Stadt miteinander in Frie mit rauche sich der Adlen
den leben / einander Schutz mit beystand leisten. wegen Leipzig Ao. M.
2) sollen sich in dreissig Jahren mit Anschlagen Gerichte
der Alten Ehsmen nach Inhalt ihrer beider
Privilegien mit einander gütlich vertragen.
3.) die Stadt Leipzig mit Lemanty sollen von
ihren Gütern die sie nach Inhalt ihrer Pri-
legien gebraucht mit nach steuren wenden und
sich einer solchen Meile gelegen mit der Land Stadt von M.
stadt leiden. Die Stadt sollen Landen Leben
sollen sich allein von ihren Gütern Mittel
tung geben die von Adel mit der Landschaft
gleichen haben. Und wo die Stadt die mit

1530. d. 6 Nov. Sp. Caller: sol der Fleischauer zu Görlitz d. Fleischerzeche ein Haus Raum ein Winkel gegeben einzulegen, von Macht dessen 12 gl. sollen 12 gl

1537. sol der Rath zu Görlitz die Pfennige, welche sie bisher in Burgrecht gegeben, Pfellinge geben, wofür 100 gelten sollen, Gnad. Ker. Mandat 7 Pfellinge machen 84 Pf. 35 gl. 12 Pf. 1 gl. f: eo. ao. d. 2 August. sollen die von Görlitz 100 Mann zu Roß und Fuß bereit halten, gesandt die sie haben besolden müssen, nehmen, und Gemeine Besoldung von 100 zu Gülden zahlen werden ibid.

1537. d. 26. Junii von Kgl. Mt. Ferdinando Befehlung des Görlitzischen Rathes Pfennige abzuschaffen. Pfellinge 153 Pf. 1 gl. Pfennige, dagegen 12 Pfellinge 1 gl. gerechnet, und also die Pfellinge genannt worden.

Einen Gulden zu nehmen zu geben, soll ihnen frey gestanden haben, Gülden an statt abzulösen in der Meinung zu lassen und zu kaufen. Ist von Gülden zu geben gefallen und der Landschaft ihren Gülden solchen Kauf.

1537. Ist ihnen Königl. Münze abgenommen worden 100 mit 36 gl.

Doc. ac sub. d. Oberlausitzer König Ferdinando mit den Städten einträglich 700 gemünzet schlagen mit 10000 fl. zur Artillerie verlehnet allenthalben in die 30000 fl. Thlr. aufgebracht durch Land und Rath auf 100 gelegt 36 gl. nach solcher Anlage eben haben gestellet 8000 fl. sol also nach wie angelegt worden den nächsten Annal. Laubanens.

Es haben auch in diesen Jahren die zwischen Poeln und die ganze Oberlausitz die Münze gemacht, gemünzet zu nehmen Gülden zu geben Gülden von einer Mark Feines 20 Gülden gerechnet und die Pfennige genannt worden.

1538. sol König Ferd. d. nach Cantate allen Landsassen kommen, abermahl mit 6 Gülden Münze bezahlet werden, der Zettel 12000 mit die Mark 14000 fl. Annal Laub.

1542. d. 6 Febr. Kommen alle Innungen zu Görlitz vor den Rath gestanden sol thun der Beyfall mit Königl. Münze von 100 mit 36 gl. zu zahlen

ed. ad. Mensch. Annal. C. a. Kommen die ganze Commun gegangen in Rathe Rath vorgeschlagen Pfennige abzuschaffen und die Pfellinge und Heller, dagegen eben verbleiben vergangen sind aber Kaufmann sagen soll von 100 Mk 2 Mk geben von Hunde Heller, aber Gulden als sonst Jahr-Gelt nehmen von Gelde und Heller und sollen abthun die Königl. Münze Heller von Rath nachgang überantwortet werden.

1543. am Pfingsttag kam K. Ferd. nach Hang zu Tage da mit Befehlung an Land und Rathen vor 100 Zinn Münze Gulden zu geben, die 6 Mark haben den König Heinrichen vorgeschlagen nach Augsb. gestellet worden.

1544. 5ta p. Lyd: sal den Rathß-Gerichtß bis 200 Landt-Knechte bestellet werden. Ytzunder Ritterschafft-Folge aufgestellet mit 3 Reuterischen Fahnen 5 Fot ks.

No

1544. Cuno Forstmarst den 17 Febr. wandelt den Lengen gesetzt in Gerichtß nach Rechtsprechung Landt-Recht um neun Thaler von 100. 7 Mk. haben wollen.

1555. Mariae Liechtmeß sal der Adel von ihren Gutheren 1 Thaler einbracht von 100 fl. 30 gk. die Underthanen von haben von 100 fl. 3 gk. geben müssen und sind die Lengen Landtgüther mit eingezogen worden.

1546. ist der Thaler Geld wehre lang von Marck an 1 Mk. 6 gr. Zunder Leine 1 Mk. Nachgehalten 12 gr. Auch eine Schatzung von 100 Mk. 18 gr. die Landt Leute von 100 Mk. 36 gr. und Sachsen Land. und Stadt Güter über die Helfte dem Konige eine Jährung thunde nachher nicht gar Lange Stehen sollen muste Anno Sept. 55. sal ein jeder Lenger von einen jeden Pferde 4 Mk. von Landtgüter 3 Mk. 2 Knechten Leine 2 Mk. der Landschafft in Landtlicher Gegenwehre Pferde haben müsten.

1557. sind wehre wo sie 12 fl. Landes Münze gegeben worden anno Sept.

Die selben sind vier Rotten Reuterey Hauptmans Valtin Loß hingeordnet 2 Fahnen Landen Knechte bestellet und abgefertiget worden d. 6 Aug.

1567. wurd bey Lengen ein Schatzung gemacht von den Hundt Stucken Landt Gelt Register und Schatzungs Register nicht befunden worden das von 1000 fl. Pferde von einer Underthanen nach der Landt gegeben worden sind. V. Fr. S. a. n. 3.

1568 Zynst f. 6. Aug. nach Reyßl. Lesset in der Nacht nach zwey vor 4 Klein Feuermauer 3 fot mit einen Landt anstande seiner Mauer 20 Ellen angelegt. weil ab gehen die Mauer so offen sind so viel als ein Klafter zugeben sind nicht die Klafter geben 30 gk. geben sie mehr von einer Lein Lengen oder Stunden sage zwey oder

30. 12. 18. 20 gk ÷ Landtzeug

drey Knechte 1 Reyßl. Lesset nach

Lest, die 30 M von alten Mauren zugeben

Lehmen Fuhren oder Stunden zum Lehme

verdungen muß die 30 gk geben so mehr

Lengen Lehm oder Stunden sage zwey oder

mehr

fl. Brünsart. ihre nur bis in 3te Jahr mit
wenig einkam

1570. L. 10 fol. C. Lieps f. Rath d. Bürgerschaft
mit gehalte Gemeine nach Rathhaus fragen,
ob sie vermöchte nach Kayserl. Befehl be-
stellen wurden, das man solle Haus Bürger
geben ein jährl. Bürger 3 fl. und die Gemeine
in den Bier 1½ fl. nachdem viel große Fäs-
sern were.

† die Landmänner
o nunc die jetzigen Dreyßiger
Jahre

Ihr vorhabende der 30 er, welche Bürger mit
verbürgen. die alten vorigen haben inhalt
ihrer vorigen Bestätigung ist so gewesen mit
die Wahl zu stehen. o siehe Lig. ‡

1571. L. 72 ist die Zeiten Bier nicht höher
13000 fl. weder in 4 jährigk. Aufschlag von
Ao. 70. bis 76 begriffen solle inhalt. Kayserl. Recess
mit der Königsein der 6 Märkte verwilliget
worden.

Ao. anno sind Kayserl. Mayst. zu Gunst der 30 ster
noch inhalt 6000 fl. zu 68 k. groß.
und von Land und Städten gewilligt wor-
den, und soll demnach von Kayserl. commiss.
über dessen Vergleich gelangten sein, daß
die Landstände inhalt 3193 die Städt
2807 fl. contribuiren sollen, mag dieses
die andere Vergleichung wegen der Quota
zwischen Land und Städten zu selbigen Zeit
noch bis anzo stempore Viceregni q. annales
Laud. Scripsit usque in annum 1626
gehalten werden, ihren Anfang haben, und

sie steyt mit derselben stimmet, da diese por-
tion sein gefallen nicht, dass wenn 15.
zollen gegeben werden. die Land Stände 8 li.
Rad. 7 geben. Nachmahls Einstellung und Propor
tion zu steigen 6000 die Landstände 3200.
die Städt 2800 wurden gegeben haben ist also
nur um 1/7 theil der Ordinari Ann. Laub.

1574. d. 28 Jan. ist Käyß Mayst 7500 fl zu 70kr
nach Jacobi zu erlegen mit der 13 steigt aber
mehr 7500 fl nach Weyh. abzustehen verwilli
get worden d. 16 Mart. bis Jacobi Ein Gld
der Käyser 4 steigt. die Käyserin 1 steigt. ferner
bis Weyh. von Jacob der Käyser 4 steigt. Annal
Laub.

Nota. wird Extract alles von
1577. bis dieg bewilligten Hilf
im A. St. Lb. N. 12.

1576. d. 2 steigt. sind verordnete Stände Hrr. Mayst (Maxim. II)
verwilligt worden 12000 fl nach 2 Termine 1581. am Landtag d. 2 steig
Mart. 77. und Georg. 78. Rem und die Hilf Bis hin haben die Land
Rad. 5600 fl so viel aufs Mart. 77. und Georg Stände Hrr. Mayst 6559 fl
78. sammlen 3000 fl zu Abtragung Schulden 46 kr. Term. Bartli. Weg-
Annal-Laub. ed ai. nachfolgen Hilfsgeld
Stemaco 1581. am d. 2. zu Landtag
d. 28 steigt haben so viel wie
oben die Verordnete wie
A. St. Ja. n. 1. Hof. Berich
1587. den 21 Nov. steigt. Sonn den
6 Rathen wegen der verordne
dass fl der Landen Steuer
die Verglösung auf 6 Jahr mit
dem Brief und Siegel befe-
stigt werden folgender massen
dass zu verwilligen die

zu Budissin	227½ fl
Görlitz	372½ fl
Zittau	232½ "
Lauban	67½ "
Lamenz	52½ "
Löbau	47½ "
Summa	1000 fl

Geol. annal. M. St.

1587. ehe dann ist zu Landsh
ein Landtag gehalten worden
worinnen die Landen Steuer
und Leibgelder wiederum auf
ein Jahr verwilligt worden
sind
Cod. fol. 16 Dec. sind Landsh
neben 2 zu Lauban gehal. und
dem die Huldigung gegen Mayst
Joachim Friedrich bey 2 Ge
sandte auf ein Jahr lang zu
nehmen Kayserl. Befehl auch zu
stehen

1588. d. 8. Aug. C. ist ein Kayserl. Landtag zu Lin
sin proponirt 1. ein Römer zu Pferde
abzulegen in diesen Anzahl. von Bath. zu nehm
nehmen: als von 1 Spieß Reiter 10 Mgk. Füßknecht
1 Fl. zum Fuß Knecht mit Armbrust 1 Mgk. Haber
und Gerste 1/2 Mgk. v. 1 Bo Korgen 6 Mgk. Mehl
Käse und Butter von Pferden 1/2 20 Fl. Geld um
Felbergstein 1/2 10 Fl. 2. Ein Römer von 1589 bis
1590. zum voraus zu geben. Der Beschluß des
gemeldten Landtags ist d. 11 Aug. erfolgt.
1. daß man nicht die in den Ein Römer spezi
ficirte Pferde Knecht und Armbrust nicht 2 Jahr
lang nach einander, sondern Barthol. anzustehen
die Anzahl Pferde allezeit und jährlich zu stellen
Ist. Mehl Ufzubringen und alle Jahr nach Lin
stehende Termine Wegs. in Barthol. zu verord.
nen und abzuraiten
2. ist die Continuation des Einen Hülff auch die
gewerb. 12000 Fl. auf 2 Jahr bewilligt
von der nächst einzunehmenden Mgk. angefangen auf
jetzt kommende Barthol. der erster Termin einzu
bringen die andern 3 bis Jahrl. zu Mgk. zu verord
de 1589.
3/ auf 2 Jahr die zwey Ein Römer, die zu
zu bewilligung mit ungezog. steuern Landtags
Unkosten zu verfassen.
eod. anno. d. 2 Nov. ist ein Landtag zu Lin publicirt worden. Die Propos. waren
1. daß Ihr. Mayst. mit der Anzahl in Augsb. Edict
gar nicht gedrungen, sondern wie die Böhmen auf
allenfalls Ihnen zu richten und auf 5 Jahr lang.
doch so daß jährl 12000 Fl. auf 5. J. zu geben.
Hierauf hat man endlich nicht gesehen Antwort.

auch die Ungelder von allerley Essaren auf Jahrmärkten einkommen Bauren und Gärtner die nemen zum Bauren gebraucht. 2. die Kauffleute so Bauren auf Jahrmärkten aufkaufen ist. auch Lemwand Garn exceptiret. 3. die Unterthanen sollen über ihre Mühle gehen

Ao 1589 d. 9 Febr. ist ein Anschlag gemacht die neue Bauer von Bauren einzunehmen da Ihro Kay. Mt. Schulden Last Bauren abzustellen und Bauer auf 5 Jahr lang zu setzen

1 Bau 1 Fuder inländ. Bier 3 Tagk 2 ausländ 10 Sgl. Wenn man ein Fuder Lembl. Bier zum Faß nach misse 1 Sgl und 1 Tagk für. Bier 1 Sgl.

II. / Bau 1 Faß Braunbier 15 Sgl

III. / zum Gebäude 2. 1 Sgl Maurer Handlohn Schauben mit Leuten, die Hauptleute und Bürger 2 Tagk. die Unterthanen ½ Tagk. Ihro 1 Sgl Gerste und Haber die Hauptleute 1 Tagk. die Unterthanen ½ Tagk. Maurer und Zimmerleute zum Bauen sind exempt Wo man aber Lands verthan, soll der Bürger 2. 1 Sgl Maurer 3 Tagk. 2 1 Sgl Malz 2½ Tagk. 1 Sgl Korn 2 Tagk. 1 Sgl Gerste 1½ Tagk. wo Lehmen sollen Maurer 1½ Tagk haben.

IV. / Bau 1 Faß oder 1 Sgl Bauren 3 Tagk. von Hanf. 2. ½0 Sgl

V / von 1 C. Wolle 4 Tagk.

VI. / von Leder Häute 2 Mühl Pferde 2 Tagk 2. ½0 Sgl 2 Tagk.

vide ein exemplar von denen hierüber genommenen eingegebenen Fällen wie auch gethaner Abtheilung auch Anschlag in Archiv. A. VI. Sec. a. n. 1.

VII.) Von gelben oder silbernen Stücken Tuch
silbernen oder goldenen Borthen vorgegan-
oder Ungen Gold ſſ und andern Klamotten
oder Edelsteinen. Von v. Jubel. Leibgulden
allezeit den 1/10 ffto

1594. d. 11. Jan. hingegen oder Kayser und den
Landtag. an die 6 Pfund. 450 L. schuldig ver-
neben 100 L. aber vor Gerichts Zeiten und Un-
kosten verdienen andern 6 Bauern vor je-
der 300 L. herzuschießen, welche der Gemeine
in Abrechnung gestellen solle. Solche aber
Summa dessen hingegen abgehandelt worden dessen
mit allen 6 Bauern mit 100 L. zufrieden
gewesen. Derzu hat Gerichts 30. Schock
22 L. gegeben und stark gesoffen und
haben die andern 4 Bück. 48 L. geben sollen
welche die Unterthanen so Willig verehren
als für gemeine die Abschaffung auf die
Bauer Ehrsam zu richten und welche auf
Gerichts noch 3 L. zu bringen, welche den
die Bauer noch nicht haben aufgenommen worden

Eod. ao. d. 29. ist den Dingen Schöff
nach Pulsch Tode die zu nehmen in Andacht
gehaltene Landtags Instruction samt einem
Kayserl. Befehlen und Landtags Quelli,
gung publicirt abgelesen, und hierauf die
Gemeine gen Hegewalden Bauer umgahen,
gen abkortirt worden.

Ingl. machen neben Herrn Ehren Landen Landen
zu Colligirung der Fünften Bauer gesetzet.

Anno
mit
ände
gen
H. m
jahr
eod. ao
mit
sind
Ao. 159
stehe
sie
mein
mit

Anno 1594. mens. Febr. ist ein Landtag gefallen
und hat demselben 3 Jahr lang die Ländern Steuer
jährl. 12000 ßß auf Hauptsumm zu erle-
gen bewilliget. Ist die Leute Jahre auf 3 Jahr
K. auf 3 Jahr zu Ablegung der gebaugten Summe
jährlich 1000 ßß. Item 30 Kopf gefallen.

eod. ao. d. 18 Augst. hat abermahligen Landtag
alhier Statt. der gänzlichen Hoffnung man werde
mit Ritterstand sonst der 80 Mann in Stadt
und die Pole in Vorstädten bezahlt werden
sind statt derselben über wenige 80 Kopf, 200
Kopf mit 300 Schock Hals auf 4 Monath verwilligt
worden.

Ao. 1595. d. 24 April. ist zu Görlitz ein Convent
gehalten hat ein Syndicum vorgeschrieben werden
die Ländern Steuer künftig 3 Jahr auf 2 Ter-
mine von jenen abzuführen, und desgleichen
auf einmahlen so lange die möglichste Rüstung
währet zu verschaffen

1599. Freywillige Beyträge 24000 fl. Rheinisch Guldt.
12000 fl. Ungarische Ducaten
800 fl. Zu Gold
ex Stallat. Acta def. 36800 fl. thun 35777 Thlr 3 Sch
— 3.

1611. Jun
12 fl.
ganz

1613. d.
Land
exh
Kais
in A
nah
Fuhr
Pfun
ahn
mus
Pfen
ihr
und
5/
Rill
Pf
in
Lun

1617 L. 7
auf Sal
Berg. P
nach Lun
Hessen

1611. sind Chalkhia. an Gerichtshilfe die Lengenfeldische Lehnsache
12 mfl. auf 3 Jahr. Lang in 3 Terminen, 2/ 30 mfl. a rolaz zu Pelln
Lang der Pfalzen Lust.

1613. d. 2 Junii sind K. Chalkhia. bey den gesalbten Kayserl.
Landtags zu H. Glauchau zu L. Pauken tractirung. 2/ zum
extraord. Hilffe zu den Unterhalt neben den Kayser bey seiner
Reisen auf Hanßlagen monat. 12 mfl. 2/ Continuation auf 1611. mons. Septbr.
in Augspurg geschehen 2/ Continuation auf 1611. mons. Septbr.
neben Ablösung in 3 nächst Terminen beständigen Quantz
Hilffe zu Underhaltung der Ungarischen Festungen an Mannschaft
Pfenning Tuchgeld mit Thalern 16 mfl. 12 mfl. 8 mfl. Zinß
oder Hauß Regine mit dem auf 12 mfl. Quantzhilffe
mit Ablösung abzulangen. 3/ zu Abtragung der Kayß.
Pfälzischen Last. 40 mfl. auf 2 Jahr. 4/ die Continuation
der Türcken Hülffe zu Underhaltung der Kayßerl. Hoffstadt
und Haußhaltung bey selbiger sonnahmen alles Underhaltes
5/ Beständigung Auer neuen 1610. K. Rudolphs zu
Willigung der Pfälzischen beständigen 37 mfl. auf 24 mon
24 Jahr abgetragen wegen der zu leistenden Beständigung
mit anderer Reste. die Proposit. Puncte sind zu Kayserl.
Lang den 4 April 1613. datirt worden.

1617 den 7 Octbr. mit auf den Landtag zu Budiß Ihr. Kayserl. Mayst
auf folgend 3 Jahr 50000 fl. auf 1618 20000 fl auf
1619. 15000 fl. auf 1620 15000 fl zu 3 Jahr auf 3 Termin
als Lichtmeß, Philippi Jacobi & Bartholomäi einzubringen
bewilliget worden

Extract aus denen beym Archiv
vorfindenen Landtagen

1619. ist von Hh. Stande des Marggrafth. Oberlausitz
Königl. Mayt. zu Ablegung der Schulden Hülfe contribu,
iret von 15000 fl. Jac. Fabricius Charae uni
Philippi Jacobi zum Landtagsmannschafft vorgi
bungen bewilligt worden. Sel. d hoc ao

1620. sind zu der damahlen Reuter Contribution 12/12 fl
bewilligt worden

1621. auf der Lauentzk. Landtag sind an Schocken
Groschen 60 m fl auf 3 Termin als Barth. 1622. fällt
mahl. Ostern 1623 bewilligt worden.
Imgl. der Abgesandten auf Lauentzk Landtag. Schocken
3000 fl. Als Praesidenten 1500 fl H. D. Hrr
der Landtagsherrigk 1000 fl für dem Federation
700 fl. Als Secretarien mit Empfehlen 300 fl, der
Löbl. Leib garde 300 fl dem Trompeter und Paucker
1000 fl. d. Löbl. Gemeinen 2000 fl welch nach dem
Rauschen Herrnaus an den Jubelier so 8gr 10 d
bezahlet worden.
Nulla. Die andern Abgesandten seind der Landt
von Ihren Landtagen abforderungen worden. sed
Land Tagung de hoc ao.

1622 d. 15 Octobr. ist der gesambten Oberlausitz Ritterschafft
zu Lauban im Oberamte zu Schlesien zu
Contribution von 100 m fl bewilligt worden
und 4 Jahr gleichfalls a 25 m fl. Als die Ritterschafft
von der Stadt Bautzen Ihre Deputirten
schon Ao 1621 gegen Prag abgefertiget gehabt
1622. d. 28 August. ist der zu Budissin gehaltene
Ständische Landtag dem neuen gemeine Contribution,
von 150 m fl so nebenst 50 m fl der Stadt Bautzen
Pensitl mit 100 m fl so der Stadt Budissin
bewilligt worden, nebst Ihren Deputirten Unkosten
Ead. ao. Haben für gemeine Stände von der 1628. Jahre
fortgesetzten Königl. Contribution Ihr Land Mündel
mit 4 Landt Quartmann 2 Rth Amts Secretarien
nach Görlitz 3 Wochen nach 3 Königsbergischen Termine zu
mahl 2 m fl zu verhüten und Ihnen 16 Dec. ejusd. 1624
den Abschied gemessen. sed Landtag de ao 1624

1622 d. 15 Octobr. ist beym Königsch
Landtage Lauban Budissin gewesen.

1622. haben nachfolgende Scripta
Mundalscript H. Ferdin. Mayt. der
Dec. el. a. die Stände des Königk
Markgrafthum 1000 m fl Hülfe
zu Ablösung des Marggrafth. Ober
Lausitz Einen Jahr mit Tag
vorgestreckten und begeh
rigen bewilligt sed
El. p. S. b. n. 15

Fundatur Einsendung zur
ratification
El. V. Secret. a. 7

1624. d. 9 Octobr. ist der gesambten Oberlausitz Ritterschafft
zu Budissin im Oberamte zu Bautzen zu
Contribution von 100 m fl so bewilligt worden
und 4 Jahr gleichfalls a 25 m fl. Als die Ritterschafft
von der Stadt Bautzen Ihre Deputirten
schon Ao 1621 gegen Prag abgefertiget gehabt
1627. d. 28 August. ist der zu Budissin gehaltene
Ständische Landtag dem neuen gemeine Contribution,
von 150 m fl so nebenst 50 m fl der Stadt Bautzen
Pensitl mit 100 m fl so der Stadt Budissin
bewilligt worden, nebst Ihren Deputirten Unkosten
Ead. ao. Haben für gemeine Stände von der 1628. Jahre
fortgesetzten Königl. Contribution Ihr Land Mündel
mit 4 Landt Quartmann 2 Rth Amts Secretarien
nach Görlitz 3 Wochen nach 3 Königsbergischen Termine zu
mahl 2 m fl zu verhüten und Ihnen 16 Dec. ejusd. 1624
den Abschied gemessen. sed Landtag de ao 1624

1628. d.

1645. Zusammen Ihro Mayst. Exportation
15000 fl. Gold. à 2 Thlr. Gulden Conventions = 22 Sgr
2500. Pfd Hamb. Mark Lauterung à Reichsthlr Gehalts
4000 Pfd Engelsch
1500. — Französ
Verwilligung
100 Pfd à 70 Sgr in 5 Jahren Zahl. à 20 Sgr.
4000 Pfd übrige der 6 Pf. Falsch von der gesetzten
Lauterung
Cassirung der Hegallen Baumgelder auf Ostern
in den Aemt. 12 Thlr jeden zu 24 Sgr gerechnet
nebst Anlauf der restl. Lauf Execution von Land Vogt
& Schöps. auf Quartier Vorschlag Contrib
7/ Feinsilber oder in der Münze Verschlag Contrib
Bydel Czt Pfd Pfg. der Landsch. Grenz zu Ostern Contrib
Wunsch Pfd 31 Pfd Pfg. in Contribution verlangt

1648. d. 4 Decembr. wegen Pfd. Pfg. an Land Bücher
Ansinnen über Pfund. Pfg. verwilligten Satisfaction
Gelder auf 25000 Thlr monatl. Pfg. Pfg. Pfg.
Cammer Pfg. gesetzt mit sonsten allerhand Besserungen
wessen sich der Pfd. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. 15000 Thlr
zu geben sich erbothen. Hingegen ob Pfg. der Pfund in alle
Städte Commercien Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg.
Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. 3000 Pfd. welche in der Pfg.
jeder Einiger Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg.
Contributionen Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg.
Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg. Pfg.

A. IV. n. 8.

ead.

1671. Oculi gemeldte Schöpf. dem seinen deputirt.

1680. Ebers. Sept. ist der Landtag gehalten
Thlr. 220 Mk. nebst einer Quantität an Korn Hafer
Gerste. M. Rand ist willigte mit Karl selbigen 18 Thlr. M.
a 70 Xr. in Empfang genommen wie der Quittung.
1/ continuirt der Abgesandten Thür Rehne einst 3 Jahre mit gut
2 Jahre bei einkommender Quittung 1680. d. 19 Febr. Quittung auf der
Abgesandte mit 3 Jahre nachquittirt
3/ Einberufung der Ordentl. Ausschreibung Hof. Festen M. d. Rand
dilation
4/ Verlängerung 12 Jungen neue Adel. zur Abstraer Mün
mit 5 Jahre
5/ Abstellung des Landesgebrechens bei der Land Renn
6/ Verfassung der Land Matrikul Anschlagsordnung des
Cammerii
7/ Quell Rand. Publ. Ord. Hessen M. Rinder neu
sein der Sammlungen Einnahmen
1680. Aprilis ag. Postul. des Ehrenfest 60 Mk. Mer
messings Gelder Landtäglichen M. Rand allen
gezeugten in proxime decretalis und seine Consequen
genen Gesandte Essentien. M. Rand
Buch. et. Walsp. gubernirte das zwischen der Land
angeregten
1670. Dec. Esl. ehers. Festes hundert ausgemustert Ordnung
250 Mk. nebst einer Quantität an Korn Gerste Hafer
ist gegeben mit 180 Mk. 30 Xr. und 3 Jahre Ver
gal.
2/ Verfallen Zinsen a 5 Jahre
3/ Confirmirung der Landes Defension und Landtags
Ritterschaft
4/ Bestätigung der Privilegien zu Abstellung des Com
merciis
5/ Remedur der Brüch Confusion und Unterhaltung
Land und Leute
6/ Confirmirung und Einverleibung Land
Mandats und Provisional Landes Festen
7/ Verfassung des Landtags Ordnung der Leute und
Provisional Gelder
8/ Einziehung Jahr und Land Zinsen
Extract. pat. S. C. T. E. Land Ordnung
und Gesandten gehalten
9/ Verlassenschaft des Pfarrers von Ostel Gnaden
den Ehrw. Land Guardi zu Görlitz nebst 12 Rausch
Thlr. Gulden.
1670. Bartholom. Wurde den Herrschaften Gerichts
Hauptl. Obrigkeiten 6000 Thlr. in den Ver. ver
ein Don gratuit bewilligt.
1672 Oculi d. 13 verfangte der Herr Hauptm. Schlesier durch
einen Abgesandten 12 Mark reines Silber deputirten an
dagegen Thorheit als ein plagerwilligen Donativ offerirte

Ex Annal. Budiss. q. pro. Franz Adv. Bads

1480 in vigil Scholastici haben sich Marcus mit Basel
mit den sechsundzwanzigsten Gesellen mit Hans Hansen Johann
Lichtenfels zu Mannheim Königl. Majest. zu Hungarn und Behaim
Landsknechten der Reuter selber mit gemeiner Landsknecht
Zeug zu Pferd vor den König zu Böhmen geschehen Ihnen Allen
König Matthias gaben sollen, verlangen. Als dass die
Marcus zu selben haben selben, von der Jahr 52 Ungel.
Auch in regulirer Anschlagsteil von denen Erbländern Kostgeld
marca Pfalzen und Gualmen. Immassen dass die gemeinde
Lehnen Gelt nicht gesprochen hat

Die von Nachen haben Hrn Bürgl zum Baron gegeben.
2700 Ungl. Mayr haben die von Landshut gegeben.
591. Ungl. Mayr.
887. Ungl. 30 Mayr. Die von Landshut
861. " 73. Oberungl. Die von Dillau haben gegeben die
von Landshut um 1200 Rheinische haben etwan gefallen
gegeben 825 Ungl.
Die von Emmern 245 Ungl. 50 Pfennigl. haben gegeben die von
Landshut ums Ungelt 1360 Mayr. Die von Lemmich 227 Ungl.
Mayr. Die von Lüben 35 Ungl. und haben selbe Baron
Ungelt den abgenommen Herrn Ungelt zu Wahadeen zu
Landshut um Lemmichen zu Lüben Baron
Anno 1483 haben Landshut Adel zum Baron zu Ehrenburg
des Kunstenstand neben den Pfalzen dem Könige geben.
Die von Landshut Adel und Ungelt Ihnen

Landshut	100 Mayr
Dillau	75 Mayr
Emmern	30 Mayr
Lemmich	25 Mayr

Item die Marcus Adel Landshut 100 Mayr in dem Walburg.
1538. hat Anmassung Ungelt Ungarn Behaim König Ferdi-
nandi in Landshut Adel die Landschaft Adel Thurnhofmeis-
tabmast 1200 Mayr mehr die von Basel 1200 Mayr auf Ihr Mayt
Pfleitzgel Anstalten zur Lüneburg Baron, gemeiniglich gegeben
Ungelt Abschied ist gegeben denen Basel angesonnen worden dass sie
Ihr wegen 200 Mayr Ihr Mayt Hungarn Landsknecht und verlangen
zu Ihrer Adel und Landschaft verschenken und verlangen
selben allein die Basel pflegen selbst und dennoch dass Ihr
nicht abrunst des König Gnaden aufgenommen mit selbe Personen zu Basel
Tannhof welche ihn Ihr Adel Landschaft aufgenommen selben Ihr
Ihnen das selbe verschreiben müssen und Basel zu Landshut
abschrift

13

1557. [illegible] Die Acker [illegible] verrichtet mit allenselben [illegible]
nehmet

Das Buch Johannis Gusta

1603. d. 25 Febr. ist zwischen den Rathen zu Landeshut zu
stehen worden, das Landeshut Gesetz und Jahrs Zeug
Hode und die übrigen Bäck Leuten Lauwgk mit Leben
den Alten Ziel zu der ganzen Sammeten. Darauf selbigk
Bouk nach der Fragenische Rec. mit Manke zu contem
iren gestalten Zeugs die gemeyne Bäckerzeche Bouk
ihre Feuerordnung nach legen sollen. Darzu auch die
nach Leuben Stadt gegeben.

1571. Im
Lichtenau
Der Pa
Jus Pa
gehören
summa
Es ist
Felde
gehen

Ad ann. 1568 & 1570.

Inhaltlinge de 1570 Jahr seind K. Maximiliani II. zwen Land
tägen gehalten worden, der erste ist angefangen den 29 Dec. 1568 gewe-
sen und bis Ult. 1570 gewährt. In welchen viel Punkten
sowohl mit Erlassung etlicher seit vorhin Ihr. Mt. gethanen
gnädigen Bewilligungen als auch mit Abschaffung der Mauth
gegriffen und gehandlet. Auch haben sie Landschaft
damals sowohl die gesamte Verfassung mit etlichen andern
Artickeln wegen der Unterthanen Beschwerung mit angehefften Be-
schwerungen übergeben, welche ihnen doch damals nicht wollen
gestanden werden. Dieselben haben sich damals nicht
wollen zu Rebellen machen lassen, sondern
haben sich willigen müssen 1/2 Termin die Acciß Brenner
2/3 den Bossenschenning von allen Einkommen mit Ab-
kaufen, 3/4 den 5 Pfennig Einzug von Ausfuhr der
Kayserin zu bewilligen, und den dritten Einzug
nachgesehen 4/4 den fortwährenden Einzug. Als gewilligt
an der Statt solcher Kayser mit Feld mit Zeug noch 6000
fl. vermeynt an Land Gulden 1 gewissen Kauffer mögt
Item der Kayser stehende vnden Gewölber denen
Innungen der Gassen gegeben. Auch sind die Kauff
und Zeugen der Gassen nicht mehr d. 25 Aug. Corpa-
Christi vnd die vorgegangen mit den Gesch. Op Margareth.
zu machen kommen, und nur 8 Stand Leuchter vor
die übrigen 8 unbewegend verbleibt vorgesehen
worden.

Vid. die von dieser Zeit an Kayser abgefertigte Deputa
tion von Landschaft mit ihren Fällegia unter
gegebener Instruction Archiv. C. I. S. b. n. 13:

1571. Weil nach Endigung der vorhergehenden Landtäg de 70.
die damaligen Verwilligte 25 m. fl. Quoten Gelder in Aufsicht
der Postulation denen Quoten incorporirt Land täg
Gelt Steuer bey nassen verfolgt Tag. ao 1572. St. Brand
gravirt zu sein vermeint. und gebotten dass vorgehe
summa Abzug abgezogen und künftig für
by 10 m fl verbleiben möge. Gebracht über 1576 Anno
Gelt worden wegen Kayser Rudolphus II. als Ihro Fürstl.
verschreibt dass selbige Summa bis 1592 möchte
abgetragen [illegible] de ao 1582. Darauf
verfassung der Rein Gemeiner Ordnung.

Den 15 m fl. Verfügt nach
Augsp. d. 12. Sept. de ao 1582
gegen Fürstl. Landschaft
Ihre Beschwerungen vorgebracht
Ihre Fürstl. Gnade ist
bewogen worden die Gemeine
Landschaft mit einem Deputat
der Gemeinen in den Gesch.
Einzug sich abgezogen werden
müssen.

14

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

DISCVRSVS Von

Der Sechss Stette in Oberlaußitz Contri-
bútionen Vnd Quóten in den Königlichen
vnd Türckensteúren Schatzungen Hülf-
fen Zuúchsteúren Vreissigisteúr ꝛc.

Nachdeme Marggraff Woldemar der leczte vom
Nammen der Grafen vom Ascanien, Vnd Marggraff
von Brandenburgk, Churfürst zu Brandenburgk Anno Chri
sti 1319 den 7. Septembris mit todt abgangen Vnd
von Ihme weilandt Ottonis pii Der gültigem Dritten
Kürtz vor dem Jhare Christi 1234 (im Welchem Er das
Franciscaner Closter zu Görlicz erbauett) durch die
Ehelichen Frawen Beatricis Königes Wenceslai I.
Ottocari seligen Tochter Fürst Oberlandt (So man nachmals
die Marck Budissin vnnd Görlitz, vnnd endlich Ober-
laußitz genennet) An diesem Marggraff Woldemar
Ehegenommen Vnd nach demselben Ottone pio, Jetzt in Gott
ruhenden Jhare seliger Dem posteris Ottone longo filio, Hermanno
no dicto nepote, Vnd Johanne Illustri pronepote (Als
Johann Anno 1315 den 6. Februarii Verschiedtt vonn der Beatrice
Bohema Abgangen) bis auff gemelten Woldemarum
den Silbernen genennet, Jhren Vettern von Blühendem Stam
sich Königs Johannis von Lutzenburgk Kön.
Mayt. Printzen 7 Sohn, Als ein König zu Behaimb,
Dieses Obern Region (So dem Nahmen Lausitz, Ost
von 148 Jhar vnttern Königs Mathia, Vngern Ko
von Ältern nachmahls gebrauchen Region, proprie also
gehrizben genennet worden) Angenommen, Vnd die
selbe sambtt der Nidern Region, So man vorhin Al-
tzeitt vnnd besonderlich allein Lusatiam zu titu-
liren) Als ein Landt ohne Erbherschafft, vnnd da ob
auch vor Alters zum Churn oder Hertzogthumb
Behaimb gehörig, vnnd demselben vnderthenig ge-
wesen, Durch Ehewilligkeitt vnnd vngetzwungen
vnttern sich bracht, vnnd zur Churn Behaimb gehal-
ten zu verbleiben als nachmahls Durch Carolum 4. sein
Sohnen aufs Kayserlicher macht, mit den Heiligen Römi-
schen Reiche Cayserß ist incorporirt worden.
Vnd dieweil, Wordann in den Annalibus historiarum
dieses Landes, mit den Exulagern der Nation bericht
vnttern den Königes Johanne Vnd seinem Sohne Carolo

4. imp. Nun die Stätt. Budissin, Görlitz, Zittaw, Lauban vnd Löbaw zum Corpore des Landes Stätte angezogen vnd verwahret. Zu vermuthen das die Stadt Lauenez, ihrem ihrer Kreyß da vnd lands noch weiter vnten ihre bey sondern Gerichtshalt (worbey man die Herrn vom Lauenez genennet) gewesen sein Velis denn auch zuvorhin, besonders vmb das Jhar Christi 1305 vnter den letzten zweyen Wenceslais 2. vnd 3. Bohemis vom dem Theil der Stedischen Namens die Stadt Zittaw, vom der Bohemischen Obedienz der Herren von der Leippa gesondert zu den zu einer verbündnus Vier andern Stätten, als Budissin, Görlitz, Lauban vnd Löbaw Ehe namen, vnd neben ihnen in der mitbleibung gestanden, vnd zu Contribuiren angelangen hiermit zu solcher Zeit vnd fürther eine Stätte in den Quotis der Steuren beysammen gestanden sind.

1. Quota Tetrapolitanorum vnter den Marggrauen zu Brandenburgk

Als aber vor diesen nur vier Stätte, zwo dieselbe des Löbawischen Verbands, als Görlitz vnd Lauban in einem besondern Kreyße, vnd die andern zwo desselben, als Budissin vnd Löbaw in ihrem Kreyß gewesen, welche mit einander die Königlichen Landtag, den Marggrauen vom Brandenburgk obgemeldt gereichet, sich dieße Distribution observiret vnd gehalten worden das Nemlich Görlitz besonderlich einen halben theil geben das ander halbe theill haben die von Budissin vnd Lauban simpliret, also Nemlich das die halbe Summa so viel als Görlitz vor sich selbst gelegett, in zwey theill ist getheilet worden welchen zwey die vom Budissin, vnd das dritte die vom Lauban gegeben haben.

Exemplum Anno 100 Mk

1.

6 N { 3 Görlitz – – 50 Mk – – – 50 } N: pares.
{ 2 Budissin – 33 Mk 20 ß } 50
{ 1 Lauban – – 16 Mk 40 ß }

100 Num III.

Minimi termini Löbaw

Zu vermuthen das Mk Görlitz 3 Mk ß 8 gegeben, Laben da Budissinen 2 vnd Laubanen 1. hinzugelegt, hiermit ein Angelegte Reuse ist vnd Löbawen.

Vom Jahr an ist folgende Zeitt ohne 300 fl
beyzubringen, Daß Budissin vor sich Allezeitt Burgk,
Und Laubann nimmehr ihre Quotam erlegt haben.
Die Stadt Löbau hat im Anfange ein ziemliches
zum ohnerschub gegeben, welches zu gemeinen Anlagen,
bau und Zahrungen Ihro auch andere mehr gu-
wendet Wirdt nun aber dasselbe gewesen, Ist
nun haben Sie noch zur Zeitt Ihrer nachrichtung
bekommen Die erst zu Tal Wenceslai igitur
Zeitten, Als die Freyheitte in Ihr Anzahl erhöh-
ett, Daß vom Jahr selben An, vom Thum Ihr
Neunzehende Pfennig gegeben ist worden welches
vom Jahr an, last in die 200. Jahr Konvenirt
hat.

Und ist in solchem Contributionibus nicht zu be-
finden Daß die Rechnung jemahls von einer Nam-
ration der Landsteur oder Geschöfften genom-
men, sondern nur Allein bey einer gemeinen Rich-
tung, Als handelt und Gewerbe in den obgemel-
ten Vier Stedten Vom erst Anno 1537 Daß Land
Burgk hundertt Thaxum wirdt befunden, Daß ein
Anschlagk von den Schatzungen der Heuser, und Zum
von 100 mehr Burgk Schillinge Schutzgeldt aufgerichtet
ist worden. Und Anno 1567 die Landsteur, und
Gewerb der Dreissigste Pfennig die baare Ehe genom-
Darum Gemarkt.

II. Quota Pentapolitanorum Vitter König Johanne, und Carolo IIII Luczemburgk

Folgende Zeitt, Als die Stadt Zittau zum Königreich
Behaimben von ihrem besonderen Herrschafften, Als
Angemaldett, unter den Letzten Burgk Blait der
Alten böhmischen geschlechtte, Und Nach Gemarkt
Ao 1300 nach derselben Stammab abgange, unter den Kö-
nig Johannem luscum von Luczemburgk Ehe genom,
Und nach der Marggraff Waldemari Tode 1319 zu den
obgedachten vier Stedten zu diesem Lande mit ein-
kam Kariße, wenn die Böhmischen Grenzen gehöret,
Ist die Anlage der Königlichen Leutte oder Steuer
von fünf Stedten, Lärther gesucht und Contribui-
rt worden
Als damahls befunden, Daß zum Complemento Zugk 100.
Sch (Als Görlitz 36, Budissin 24, Lauban 12 gegeben) noch
28 Sch gemangelt; Haben die vom Zittau Dieselben
von gemelter Zeit Ahro mehro dem itzt gedachten
Herrschafften vom Gau Luczemburgk hinzu
gelegett. Und ist hiermit die Görlitzische Quota mit

Ihnen von Budißin und Lauban All Allen Contributib. vermöchtlich wird von sich selbst in seinem Posse und proportion so viel allezeit bis auf die geburth Ihr Schätzung verbleiben, Zu Ihnen damalb die von Zittau sich begeben, Und Ihre proportion nach die gemelten 28 ßß auf hundert Contribuirt.

Exemplum auf 120 ßß

N. II.

N. I. 25.	6. Budißin	24	36	
	3 Lauban	12		
	9 Görlitz	36	36	
	7 Zittau	28		
		100 ßß		N. III.

Minimi termini Löbau.

Hiervon werden in den Zittauischen Annalib. Sub Carolo 4. de annis supra 1300 annis 60. 62. 65. 67. 69. exempla Referiret.

Dieweilen nun den Minimis Terminis Val zu 25 ßß Als ein ß von einer jeglichen Stadt Contribuirt wor den, Derowegen offte Görlitz gibt 9 ßß, gl. Val die von Budißin 6. Lauban 3. (damit Ihnen von Görlitz zu gleichs 9 auch werden) und Zittau 7 geben, damit ein jeglicher Angelegte Numer, alß durch einen Canonem Ihm Regulirt und proportirt werden.

III. Quota Hexapolitana

Wie nun nach Abgange der Herren von Camenz, die selbe Stadt die rechte und Lezte 6te Ihren Anfang in diesem Lande Kommen, Welches unter den Kayon Wenceslao Ignavo muß geschehen sein, Dieweil erst unter Desselben Regierung (welcher vom an: 1378 Nach damals Vaterm Caroli 4 tode zu regieren angefangen) Ihr Stadt Camentz in den Contributionib: erwehnet wird Die Charge ist eigentlich nicht zu sagen, Wenn es geschehen, Die Annales Referiren aber die formam derselben Quote Sub an: 1409. Wie nemlich damalb unter dem Lande seind 381 ßß Contribuirt worden, Auf welche weyse Wie hernach zu ersehen.

Görlitz	120	120	pares
Budißin	80	120	
Lauban	40		
Zittau	93⅓	121	impares
Camentz	27⅔		
Löbau	20	20 — 1/19 1/20	

Summa 381 ßß welche Summa ist damalb Sieben

Sieben Kantho genommen worden, Und in solcher disposition Zusammen Contribuirt worden, Nachuel[ch]en auch die gröbsten oder Andern Dürnen sindt Dirigirt worden.

Numeratio in minimis Terminis Tripla.

N. 11.

360 Görlitz - - - - 360 } pares.
240 Budissin - - - 360 }
120 Lauban - -
280 Zittau - - - - 363 impares
83 Lemberg - - -
60 Löbau - - - 60 1/19 1/20

Dieweil die drey Städte Budissin und Lauban mit Görlitz ihre alte ordnung gehalten Gat man Zu Die sen mal befunden, Das ab mit den neuen drey Städten nicht also gleichförmig Zugehen mögen. Dannhero sub dicto anno Wir in den Alten Büchern funden Das die Stadt Zittau, neben denen vom Lemberg Das ihrige Zusammen getragen haben 121 ß, vnnd also 1/3 ß Dieses denn Budissin und Lauban, oder Görlitz Colligirt, Das Nemlich die von Zittau von Jedlich 93 ß 20 ß Und Lemberg 27 ß 40 ß Contribuirt haben. Hiermit seindt vorige drey Städte, 361 ß Lemberg und Lauban die von Löbau 20 ß gegeben Welche in drey gleich Städt Capital den Aufgesandten Und 1/20 Pfennig, Oder im ganzen N6 der gedachten 381 ß die Neunzehnhundert und 1/20 Pfennig Entrichtet. Dannoch ist es nachmals erfolgett Das die Stadt Löbau in nachgehenden Zeiten so wenig Allerwegen den Neunzehenden 1/19 oder ß Zu dem Steuren oder aber dieselben Zu gemeinen Ausgaben (Wie man damals genennet hat) gelegett

Vnter gemeltem Königs Vorschlag wirdt ebenen erwehnett, Das derselbe die Königlichen drey Städte, Wie sie etwan damals in diesem Lande gehalten, die Quatember 120 ß vom der Stadt Görlitz dem Bischoffe vom Meißen Simoni von Colditz verkaufft, Welchen Bischoffthumb sie dem noch auch Jetzo dieselben Reichen müssen.

Von solcher drey Städte ist das Hundrett, in der Theilung Zu Land und Städten Kommen, Das die Mann von den Dörffern, haben 33 ß 20 ß abtragen müssen, Und die Dörffer Städte 66 ß 40 ß. Hierinnen ist Zuerinnern, Wie das Capital in drey Theil getheilet Und nun eins bey den Landt, und zwey bey den Städten verblieben Zum andern Abtheilung wenn die ersten drey Städte die proport-

1/3 Land
2/3 Städte

tiones wol in den Terminis minimis Xistig, da-
ran. Aber wie es die von Zittau und Lauenz
gehalten, dessen ist nicht zu gedenken, bis vorsuch-
mals vnttern Könige Mathia die Numeri 9 und
3 in dictis terminis zu theilen, seyen. Darüber
in nachgesetzter Weise Dispositione Quotarum
inter sex Ciuitates, denen zu stehen

			Minimi termini N II
Görlitz	21 – 3 – 1	12	kegen gdem sie
Budissin	21 – 3 – 1	8	
Lauban		4	
Zittau	21 – 3 – 1	9	de his dubitate
Lauenz		3	
Löbau	3 – 30 – 3½	2	
	66. 40. 0½	38	Summa N I.

Vnnd diese distribution ist nachmals vnttern den
Könige Mathia, das Modul der Quota Corroborirt,
vnnd dann die von Zittau mit denen von Lau-
enz den Neuen vnd dritten Trientem in den Con-
tributionib: zuerrichten dinglich vergnügt hett.

IIII. Quota mixta Hexapolitanorum et pentapolitanorum vnttern Könige Mathia Coruino.

Laut den Exemplis vnnd Historijs ist Erkundet, das
vnttern den Könige Mathia, so ab anno 1469. den
3 May zu Olmütz in Mähren zu einem Könige de
Bohaimb vorwehlet vnd Angenommen worden,
Vnd vnter den Könige Georgio (so in Bohaimb
allein verblieben) ganz Mähren diesseit vnd
Lausitz, vnttern seiner Gnedigen vnd Regierung,
bis an sein ende, Nemlich in das 1490 Jhar ver-
halten hat, das sich die von Zittau vnd Lau-
enz an ihrem 363 ß Capital vom, sich 3 Görl.
zigen, das sie einem neuen trientem, den andern
gleichs, als wie in Budissin vnd Lauban vnter ein
ander, vnnd Görlitz von sich allein gehabett, zuleg-
ihren angezeichtet, denn denen Newlichen 3 ß ei-
genen den andern vier Stetten Auferlaget, sindt
worden. Vnd sie hiermit vbertragen haben.

Minimi termini				
8	Budissin	240	360	Trientes pares.
4	Lauban	120		
12	Görlitz	360	360	
9	Zittau	270	360	
3	Lauenz	90		
2	Löbau	60	60	1/9
38 N. I.		Summa 1140 ß		

Nach Eigenschafft dieses formularis, ist den Könige

Mathia von den Stände Bedden, die nachfolgende Zuvorsehen 6000 ß Steuer Contribuiret Vnd sie vom Löbau, sindt wegen ihres enlistirens, Vnd der Zerstörung ihrer Stadt, in diesse Anlage von Ihnen Vorgüt, da vom gantzen Betten 333 ß 29 ß 1/3 ß, allen Zugelagt Haben,

pentapolitani

		ß	ß		
12	Görlitz	2000	0	2000	Trientes pares.
8	Budissin	1333	20	2000	
4	Lauban	666	40		
9	Zittau	1500	0	2000	
3	Lawentz	500	0		
36. N. T.		6000	0		

Lobauienses ob Vastatam Ciuitatem a Contributione hac ætate exempti.

Von Jahren An, seindt die Viertel Zeitt die Termalia Vserpiret, Vnnd die Stette wollen eine Newe Zusammen bringen, Riehten sie sich alle nach der Königlichen Tarrentbe, Also das die Stadt Görlitz gibtt alleine also viel, als die von Budissin vnd Lauban, Vnd dues so viel, als die von der Zittaw vnd Lawentz, Vnd die von der Löbaw (wenn die Newen mitlagen) geben Allewege den Neuntze, Herden theill.

V. Quota prior Hexapolitanorum Vnter den Königen Vladislao Iagellone

Vnter dem Könige Vladislao Iagellone so im 64 gemelten Iares dem Könige Mathie succedirtt, Zuuorher aber im Königreiche Behaimb nach dem Georgio vom Podiebrad Regiertt) ist eine Endderung der quota zwischen Görlitz vnd Lawentz entstanden. Welche sich vnder einander in andern Wege verglichen, Da nemlich ihren Zuuoren die vom Lawetz den dritten Pfennig gaben, Haben nun hinfurther die vom Zittaw eine Halbe mehr auf sich genommen, Da Zuuoren proportio tripla gewesen, ist darüber ein Sesquialtera hinzu gesetzt. Darüon ein Exemplum in Annalibus sub titulo, Nota Rentam Ciuitatum, quam annuatim tenentur ad Cameram Regis Sub an: Chr: 1510 Hatt sie an der Königlichen Rentha gegeben die Summa Oben im Quota 3 ein, ß Sub Ladislao Ignatio Diminuirt, so in der Commun Abgangen, Vnd derhalben die Drey Trientes zwischen den Lausitzen gleichs gemacht, Das ein Jeder den

Stadten Görlitz, Budissin vnnd Laubam, gegen der vorigen Quota sub Mathia Corvino nichts mehr worden ab noch zugegangen, vnd hiermit die Beschwerung Allein aber die vom Zittaw gegen Lemnitz zum besten, vnnd ist auch Lemnitz vom Löbaw der Neungehenden 1/2 Theil in der vorigen Quota verblieben.

N. II				
18 Görlitz	120	7200	120	Trientes pares.
12 Budissin	80	4800	120	
6 Laubam	40	2400		
14 Zittaw +3/8	93 1/3	5600	120	
4 Lemnitz	26 2/3	1600		
3 Löbaw	20	1200	20	
57. N. I.	380	22800	380	

Vnndist aber hierauf eine entgegnung (Wie die formalia in den Recessibus lauthen) sehr viel nachgelegener sey befunden, Da denn die von Zittaw sehr weitleuffig geklagett, vnd vom Löb. von Budissin begehrt, die Zubetragen Alß die gegen Ihnen in einem beyden vermögen Stünden, Denn ob man die Steuer nach der Schatzung Listen reiche, wolte man wol erklehren, was ein jedliches vermöchte, Dannicht Bolker viell hette, Auch mehr gebe, haben auch begehrt, Dal man die vom den Löbaw, oder Ihren Nachgehen den Henning Ihnen sollte zuerkennen, Welches aber Ihnen vom den Löbaw nicht gebillig gewesen. Vber die Görlitzische quotam (Dieweil die Das Mehriste ohne die auß Fall Gitten, ist Ihnen beschwer zurgehalten.

In solcher wehrenden Entzweiung hatt sichs Anno 1510 zugetragen, Das in der fasten Zeit Oculj, Mann vnnd Stadte zu Braga in Ihrem ligenden Streitsachen erschienen, Alda Die vom Marg. grafthumb anbracht, eins Spruchbriefs wegen Des jungen König Ludwigs (Der im vorgangenen Jhare gekrönet) Zuerkennen, vnnd Auch die halbige Handlung, ist ob entlichen auff 14 Tage gestellet worden. Dieselbe nun zu geben, hatt die Manschafft Dem Stadten in Türken, vnnd sitzends, (Zuwieder der Abgetommenen ordnung) Zugeschrieben, vnnd 4000

Zu bezuegen gewilligett, Hierauf dem Herrn
in die Stadt geruhigen worden, Die obrigen Gelder
als Namlich 10000 ff mit Inbegriff oder 5000 Gold.
mit zuerlegen, Darauf dem eine Augenscheinli-
che neue Quota des Landes 2 und der Stadte 5 fue
Contribuiren entstandu. Demnachalben die vom
Stadtan gesuchet ein privilegium aubeigebringen,
Vnd solche verordnung der Alten Ordnung fue abbruch
vnnd nachteill nichtt gereichen solte. Darauf 100 f.
Pugk gegeben vnndt worden, Welche die von Lu-
bidin zu sich genommen,

Nach solchem haben sich die vom Stadten zusam-
men gan den Loebau die Sigismundi Donnerstags
betagt, Woselbest die vom Zittau ihre be-
schwerung angezogen und vorgebracht, Wie
sie Namlich ihren Zeit der vorigen Quota a Ma-
thia temp: in Stadthaltigerem wesen gewest dem
gemeinen, Derhalben der Lobawer gelt (Ihnen
ab zu 150 ff vorgen ihren sonderlichen Klagschein,
men, Und sonsten vber 500 ff geben hetten, solten)
so man von ihnen bekommen, begehret in ihre
Quotam zuziehen, Welches dem zu diesem mal
cum protestatione bewilligt zugelassen.

Also hatt man diese Stadte zu solcher Zeit in
Acht genommen, Das Zehen von der Loebau ihre
Quota auf 150 ff Ihnen, Welche Zehen vom der
Zittau zur erhaltung neben Zehen vom Lamentz
Ihres Trientis samt zum Vierten Ihnen, Darnach
dann folgends Dispositiones berichtt gehen.

Nach der Quota der 380 ff obgerechtt	Nach der jetzigen vorgleichung der Loebau
2015 ff 18 ß 2 ₰ Budissin	2222 ff 18 ß 3⅓ ₰ .. 3333. 23. 2
3157 — 62 — 4 — Görlitz	3333 — 23 — 2 .. 3333. 23. 2
2456 — 9 — 5 — Zittau	2350 — 0 — 0 .. 3333. 23. 2
1052 — 44 — 1 — Lauban	1111 — 7 — 4⅓
701 — 52 — 5 — Lamentz	833 — 23 — 2
526 — 22 — 1 — Loebau	150 — 0 — 0
10000 — 0 — 0	10000 — 0 — 0 10000. 0. 0

Hieraus ist zuersehen, Das vier Stadte haben ihren zwey
mit 882 ff 31 ß 5 ₰ abertragen, Als Namlich von

Görlitz	175	30	4 ₰
Budissin	116	67	0 2/3
Lauban	58	33	3 1/3
Lamentz	131	40	3
	482	31	5

Und seindt also von Ihrer Quota genommen
Sie vom Zittau mit 106 ß 9 ₰ 5 ₰
Löbau - 376 - 22 - 0
482 - 31 - 5

Und ist alhier klar zuuernehmen, Wie man dieß Zeitt
so Ihme vom der Alten ordnung exorbitirt hat,
Das Nemlich die Trientes ganz und gar Conglündirt,
und den Vier Orten Als Budissin, Görlitz, Laubau
und Lamentz Zur Zahlung gelangett, Welche
Sie bewilligt, Allein was Sie vom Löbau Zu leihen
würden, Das Sie Ihnen Zum besten gelangen, Stelle,
Dieweil sie aber ein 1/67 theil verbleiben, Inmaßen
Auch nicht wie mögen Acht Vierdl mehr Nicht empfin-
den, Und Derhalben, Wie in dem Ratificirio Zu versehen,
Dem Autore hierin Zugewartzen.

Hiermit ist die Löbauer Quota wegen Ihrer
der Contribution Zur Stewrung der Zollaw. Zahlung
nun, Damit sie beiderseits haben dem Trientem
tertium mit Ihnen von Lamentz ordinglinen kön-
nen.

Seq: anno Donnerstag p. Vincentij, Hatt ein Rath Zu Gör
litz seine Quotam 3333 ß 20 ₰ Zubezahlen, Welche
selben Jahrs Auf Leipzig gebracht, Auch
Zur ablösung Derselben Sein Deputirter von
Königs Sigmarsh in Polen, Der ab Zuuerne, Alß er
in Dißlyen gewohnet, Endlich innen gehabt.
Hernach Anno 1523 vom König Ludwigen, ist
man Zu Prag in der Stewrsachen beysammen
gewesen, Alda die Königin Maria den Abgesandten
hat Zugesagen Lassen, Wie ihr die Stende in Lußitz
Zum Geistlichen und Weltlichen Personen, und
allen Standen ingemein Zugesagt, (Welche auf von
gangen Nicolaj Ihren G. Gemahell Ludwigen ge-
willigt gewesen) Nemlich 10000 ß Dresdn einer
24 Gutte ßß Zu 14 Görlitzischen Groschen gehalten, Das
man Dieselbe einbringen Solle.
Diese Steuer ist in marg. Ao 1611 die Königliche Hoffstewer,

genommen Renta ad Cameram Regis pertinens Con-
tribuirett worden, Das Examen Quotarum ist auf
vorgehender formula zu verhammen.
Eodem anno ist auf Trium Regum ein Andrag ge-
ran, an nittelen Görlitzischen 4 Zur Prags auf
12000 ß. beschlossen Rund bewilligett, Welch nicht
ihre Zugeben vorbehaltten, bis das Zunor Ab-
gehorgen zwischen den Stetten rund der Ritter-
schafft aufgezogt wurden, Ihnen das auch die Rit-
terschafft Ihre Quotam beuichtet hatte.
Es ist aber Folgends wol abred Zhan Zugestan-
den Das ein jeglichs seinen theil Zunorrichten
Distribuirett.
Rund sindt in der Contribution die 2 Trientes
vorgahanden massen Dispanirt, Als Zum Zuorgen
Stetten Zittau rund Löbau, den vierthel zu
Lausen, Das sie mit den Laurnizern den dritten
theill Complirett, Aber hingegen die Andern
2 als Budissin, Görlitz rund Lauban die
Ründe ertragen, Rund ihre Zuorne Trientes zu
steigern haben lassen müssen — Folgt hier-
nach die Dispositio rund Collatio cum Vladislai
priore quota.

	Ad priorem quotam Jeb Vladislao	Ad quotam posteriorem 1540 cum protestatione
12. Budissin	2526 ß. 22 ßr 1 ₰	2666 ß. 40 ßr 4 ₰ — 4000 ß.
18. Görlitz	3789 — 33 — 1	4000 — 0 — 0
14 Zittau	2947 — 25 — 5	1333 — 23 — 2
6. Lauban	1263 — 11 — 0	4000 — 0 — 0 Die Dis 3 Stett
4. Laurnz	842 — 7 — 2	mit einander Contribuirt ist ein,
3. Löbau	631 — 40 — 3	rund Zuschlagen.

Rund haben die 3 Stette die Andern vorgetragen
an der Cop rund Zinse 12000 ß.
von rosten Budissin mit 140 ß. 24 ßr 3 ₰
Zum 2. Görlitz — 210 — 36 — 5
Zum 3 Lauban — 70 — 12 — 2
421 — 3 — 4

Demnach von Ihrer Königs Ferdinando Austriaco,
Alß Sie den 24ten Februarii Ao 1527 zu Prags die
Böhmische Chron angenommen, Ist eine sonderbare
zur Krönung geordnett worden, Alß Nam Sich
14000 Kosten Mus auf Martini rund Georgi zum
1527 in das 1528 Jhar, Diese Contribution nachmahls

zuerlegen. Hierzu seindt drey Commissarij
G. Conrad Leyser, Wilhelm von Nostitz,
und G. Zdislaw Landtvogt gebraucht worden.
Und seindt dieß 14000 ßo der rohe
Halbe Reuter, nach gehaltenen Musterung 11200 ßo wie
Anno 1510 mit König Ludwigk Convention ge-
schehen, auf folgende Corios vor dießmahl
folgende 1535 Restituirung der Alten ordinari
Verordnung angelangen, Nach der posteriore quota
Vladislai verrichtet worden.

	Collativ ad priorem quotam			Ad quotam posteriorem.	
2947 ßo	20 Lg	4 ß	Budissin	3111 ßo 6 Lg 1 ß	4666. 37. 2.
4421 -	3 -	0	Görlitz	4666 - 37 - 2	
3438 -	33 -	2	Zittaw	1555 - 31 - 0⅔	
1473 -	38 -	2	Lauban		
982 -	25 -	3	Lamentz	4666 - 37 - 2	
736 -	47 -	1	Löbaw		

	ßo	Lg	ß
Görlitz	245.	34.	2
Budissin	163.	4.	3
Lauban	81.	48.	5

Zum solchen Contribution haben die Stadt Görlitz,
Budissin und Lauban die Ihrem Part mit 491 ßo
12 Lg 4 ß vbertragen, Auß der obgemelten cum
protestatione zugelassenen Quota, Variiren sich
derselben dahero Vom Löbau und Zittau eine
Hülffe zu erlangen, Dahero man sich derselben mit dem
Löbauern hat lassen ein Trientem ersteigen, Da
Lamenzern hat lassen ein Trientem ersteigen, Da
sonsten die Zittauer mit den Lamenzern solcher
Alleine hetten Conzoliren sollen, Und die von Lö-
bau den Andern auch gewisse Monsur ihrer
Quotam hetten entstehen sollen.
Folgendes Anno 1529 als Solymannus Ihr Stadt für
vom 13. September bis in den 16 Octobris 33. tage
Continue nacheinander belagerte, Ist vom Kö-
nige Ferdinando eine ordentl. Hülffe vom 10000
ßo sambt vier starck Zöllen, Nebens den bede und
Beschoß gelten, Wie in Silesien gebreuchlich worden,
Welches alles in anlange Abgeschlagenen.
Gemarkwald über haben Land und Stadte in
gesambt 20000 ßo Welches dem halben Theil
Zuerlegen zugesagelt Laut der purificationis
tage nacheinander, mit dieser Condition, Das mihr
vergl. sie auch Ihre andere Nöthe belanget
nicht thun würden, Und hiermitt alle andere stück
vor Ihnen.
Zu diesen male hatt die Landschafft Quota eine

gleichfalls mit den sechs Stadtdörfern gehalten,
Da sie hingegen Anno 1510 in der proportion 2
und 5 gestanden, die Stadt aber mit ihren
Gaben auf diese Zeit und Jammerzeit mit ihrer
Quota wenn Anno 1570 auf den nutzbarmachungen
deren von Zittau und Löbau Contribuirt,
Und Drahtbaum auch die Thürkensteuer von
14000 thlr Anno 11200 fl nach vorgesetzten mo-
do Contribuirt.

Anno 1632 ist zur Thürkensteuer eine Schatzung
auf die Häuser in Rotten und güter durchs Land,
Vom Hundert ein ort angelegt worden, Ausser
dem Vorschlage nach Johannis Rapitistæ, kamen
die Görlitzischen Quota 4736 fl 33 dl ein,
getragen, Darczu kam 83 Dörfer oder Land-
güter damals mit der Stadt Contribuirt, als
das Kathod 13, der Thurenbirsen 3. der Heidengüt-
ter 24. Hennersdorf 4. der Geistlichen Gestifft 7. Und
der Bürgerdörffer 31. Stab und weil bey den
andern Rotten so wol auch dem Landschoss
der Collegiatt worden, ist hierzu nicht vor-
handen gewesen zu Contribuiren, Doch aber ist
nicht zubegehren, Das man auf 3 vorgesetzte
Ordnung in Contributione geschritten were.

Die Diesbaurische Mutation der Quota in Rundschaft-
ten, ist Anno 1633. zur Restitution der Alten ord-
nung, nach der Stadt und Dreyzig Thorigen ent-
zwey ringe zugestellet, Und weiter zugerichtet
worden, Dardurch entlichen der Zweitwucht
in eine Vergleichung Thoranner Und die Alte
Quota nach dem vorigen modo 4 seb. Matthiæ rege,
auch alter Kriegs Rotte gleich proportionirte
Zulage gerichtet.

Ist also zu dieser Zeit der Canon Reportiret, wie
ihn wir ad Verbum hieher setzen.

Zu den Stetten sindt 2½ nuschyrlegett, sindt 14
Dieselben Abermahl gehoilett, Auff den
Hoill, Die vom Görlitz haben ergeben
½ alleine, Die vom Budyssin und Lauban
auch den dritten. Die diesen haben die vom
Budyssin gegeben 2, Und die vom Lauban
1½ Vom dritten drittel haben gegeben
die vom Zittau und Lauenz Darczu die
Zittauer haben gegeben 3½ Und die von Lau-

monz 19 Die vom Löbau Ober Lausitz gehören zu den Kontributionibus der ganzen Provintz Daß die vom Bautzen gelegen Die Selbe Gehören die Stadt behalten zu gemeinen Außgaben.

					fl.	gr.	₰
12	8	Budissin	2222	13⅓	2⅔	3333	20
	4	Laubam	1111	6	4⅓		
12	12	Görlitz	3333	20	0	3333	20
12	9	Zittau	2500	0	0	3333	20
	3	Lamanz	833	20	0		
36			10000	0	0		
	2	Löbau	555	33	2⅓		

Also ist hierauß klar zu ersehen, Die in dem Mutationibus der Quotam, Obgleich eine endrung vorgenommen, Dieselbe Also dan gestellet, Daß die Drittell nicht gesondert zu Jhren Zehen vom Zittau und Lamanz ist zu nehmen Daß sie die Quotas 9 und 3 Wider umb außgenommen, und mit 14 und 4 außgewechselt, Daß trayt, nun auch in gegenwertigem der Quota sub Uladislao hetten 92 fl. 35 gr. 3 9/9 ₰ Solchem nach gegeben haben Welche zuvor die vom Lamanz auf sich gehabt.

Daher vom Budissin und Laubam proportion Jhrer Quota fast 2a und allenthalben von Anfang her in allen Contributionibus in substantia ungewandelt verblieben, Daß sie nicht anders 2 und 1 thir und thir in Jhrem Triente gehalten, Daß Nemlich das vermögende Drittell nach nicht so viel, und das unvermögende nach nicht so wenig gegeben und Conferiret hatt, Und stellt auch beysammen allezeitt Jhren vom Görlitz gleiche ganzen, und wir eben angezogen, daß auf Dritthalb Hundert Thar verbleiben, Da hingegen die vom Zittau und Lamanz nach a tempi: Mathiæ Corvini mit Jhrem Drittel, neben den Andern Angehaben gleiche zu geben.

Nach dieser zeitt seindt die Confessiones gestrungs Jahrlich erhöhet, Da man widerumb gar auf einen Stumben weg Auf den Fall der Alten vergleichungen, Die man sie vorher per

aliquot seculo gehalten ist geschrittenn, da man angefangenn die Bauren mit den Alten Quota zu permissiren. Als da man auf die Taxirung von 1000 Zwölfe gangen ist, Also auch hernach mit der Häuslerstewer, da dann Alles neben den Häuslern ist gewogen worden. Nachvolgen Allen zu publiciren, die aber die vom Görlitz erhöhete schendliche neue Quota des 1581. Jahres verlegen Zeit 13 andrungen derselben vorgelauffen) Angehangen, welche vermöge Ihrer schon den Alten Angewiesenen brief und Siegell, Halt sollenn den Ihar vorsorgen und nachmahls wiederumb zu der Alten formula sein geschritten worden, Welches aber wieder Alle billigkeit nach zur Zeitt nicht wohlgethan.

Diese jetzundt Restaurirte, und mit dem 10000 Talern oder Exemplificirte Quota ist nach der einhalbtigen Rechnung in den Orientibus partium numerorum Distonirt. Welche dan Kann Halt sollenn ad amissim, und in genere alle Dörffer groß und Klein in angesetzter der gewilligten Steuer darnach Proportioniren, Volgennds angeben sollen Distributeurs sein vor den, Kommet in solchem der Löbauer Quota mit in die Steuer Summam, Das sie nicht zu dem Nucostam gewandt werden.

		Thl.	Gr.	d.	Thl.
8	Budissin	2105	10	2	3157 – 62 – 4
12	Görlitz	3157	62	4	3157 – 62 – 4
9	Zittau	2368	29	3	3157 – 62 – 4
4	Laubau	1052	44	1	
3	Camenz	789	33	1	
2	Löbau	526	22	1	526 – 22 – 1
38		10000	0	0	10000 – 0 – 0

Ehe nun diese alte ordnung Widerumb in Ihre vorige gebracht, hat es sonderlich mit den Dörffern vom Zittau lange angestanden, ehe sie vom Budissin gesetzet, Als dann dieselben in einem besseren vermögen stunden, Welche demnach billigkeit weniger dann die gegen, Ihren Gehalt derhalben lieber gewollt, Das alle Häuser, Anschlege und Dienste nach der schatzung gerichtet würden, Das die viel Hette, auch diese

mehr geben, haben man auch begehrt, Das man die
vom Löbau Thun sollte. Zuzüglichst haben
Thommen, Die solches bisher eine Zeitlang ge-
tragen, Welches sich dem die Löbauer hartte
gewegert, in Bedenkung, Das Thun an Thom
Rauenzehenden Ihr nichts wurde entgangen
werden. Also sich nun die vom Zittau
Widerumb in die Alte ordnung sich entlösen
begeben hat ob nachmalb bey Ihm vom Löbau
genangelt Wegen Das 1/19 theils, Die restirn Dom,
men Dieses 1535 Thaler, Durch die Zwene Syn-
dicos vom Budissin und Görlitz, vom vielen
sonderlichen und genauen vrsachlichen
Zu stand der Andern Stadte Zuhanse, Dasin
bewegt, Das sie dem 1/19 Theil bewilliget, Do Selben
ten, Dem Görlitzschen Trienti ist in allen Diesen
vielfertigen Entzweyungen, niemahls einige
Hülffe gegeben worden.

Von diesem ist ein ander vorschlag ins mittel kommen,
Darinnen man Vrsachen vom Löbau hat dem 1/25
Zu Zürnehmen wollen, Das Ihnen Hiermitt Auch
75 ßß a minimis terminis wohnen 3 ßß Alte An
2500 ein Hundertt zuthommen, Das die Andern
Fünf Stadte Ihre Vor Trientes nach Alten Ord,
nung Richtigk behalten hetten, Dannehro begeh,
rete Dispositionem weise An dem 10000 ßß ent,
standen, Hiermitt wurde Das Anzunehmen
der beschwerungen Auch alle Fünf Stadte Zu,
gleich gelauffen sein, Dem An 10000 hetten
sich 126 ßß 22 ßz 1 ₰ Thom Wie in der Alten Ordnung
Die Löbauer die Hechste vnder dem Laubanern,
Also Hie vnter den Lamitzern wurden gegeben ha,
ben. Aber solche Ordnungk ist niemahls in Ein,
gen gebrauch genommen worden.

		ßß	ßz	₰	ßß
16	Budissin	2	33	– 23 – 2	– 3200
24	Görlitz	3200	–	0 – 0	+ 3200
48	Zittau	2400	–	0 – 0	+ 3200
8	Laubau	1066	–	46 – 4	
6	Lamitz	800	–	0 – 0	1/25
3	Löbau	400	–	0 – 0	– 400
75		10000	–	0 – 0	10000

Ehrenn Zu gliche in diesem 1535 Jhare stark Zinß
schon den Land und Stedten, die Landgraveschaft
zu Sachs, mit ihre Quota auf einen orth zu
Camenz, das Nemlichen 20 Jare nacheinander
den halben theil von der Landschaft, und die
andern helffte von den Stedten in den anlagen
gegeben und erlediget werden solte. Und
das die gelter Zusammen gelegt, All in die
Corpus, Wegen dieses ganzen Werckes,
und die beiden vorordneten gegenwertigkeit,
gesamlet und Zubgegeben werden were.

Und ob ist in solcher Collectirung von etzlichen vorgeschlagen, das alle Dinste und Anschleg auf
acht theil Angelegt würden, Nemlich also, das die
Landschaft vier theill, und die Stedte auch vier
theil bey sich behielten, Die Landschaft vier theil
solten nachmals in zwey theill, vor die Budis-
sin und Görlitzischen Creys Zusonderlichen vor-
den, Die vom Stedten solten ihre vier theill auf drey
liche Zubstellung Zwischen einander vergleichen.

Und nachdem sich aber die drey Stedte in Görlitzschen
Creyse gegen den Budissinischen, sich nachmals
von gütt angesehen das die zwey theile, das
wirde, die vier heimlichsten Steure oder Güther Zu
Irgelben Landschaft 2. theile solten geschlagen
werden, Nach diesem Additamento solte alle die
die Landschaft den Stedten gleich gemacht, Denn
an die Steure vom einem theile so viel, als die
andern Contribuirt werden.

Dann dannen ist die folgende Disposition Zum verbes-
nis gemelter vergleichung vorhanden.

In minimis terminis				Propor.
2 .. 4 Budissinische Creys		7500	Das Land	7 - 13125 fl.
1½ .. 3 Görlitzische Creis		5625		
2 .. 4 Stedte Budissin Löbau		7500	Die Stedte	9 - 16875 fl.
2½ - 5 Görlitz Zittau Laubz		9375		
8 .. 16		30000	16	30000

Diese Steure Summa ist Jerusalem Ao. 1536. Jungelaufen
Thaler.
Thut also diesse Gemeine Thaler 30000 fl. Jerusalem Zu
Zulage vom den vorigen Stedten Görlitz, Zittau,

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Laubau 9375 ℔ Buttersorm, davon 6/5 oder 1 Viertl,
Nemlich 1875 ℔ die Landschafft zu ihrer Quota, die
5025 ℔, so vom 3/8 Collegirtl, zu klagen, wandte
die Löb Laus mit ihrem Quadranta den andern
gütl allen Stüben gleich.
Hiervon colligirt Wiederumb eine ungleiche Quota,
Daß das Land 7. und die Stadt 9 geben, und in
proposito Exempla, thun 13125 ℔ seq. modo,

Nach der Neu getheilten Quota mit den
Quadranten

13	8 Budissin	4615 ℔ 27 ℔ 0 ₰	7500 ℔	
	3 Lauban	1730 – 53 – 5		gehen
	2 Löbau	1153 – 59 – 1		
25	12. Görlitz	4500 – – – – –	9375	
	9 Zittau	3375 – – – – –		voll
	4 Laubau	1500 – – – –		

Nach der Vorhero stehenden Quota der Exposition
ten. Alten Ordnung

Budissin	3552 ℔ 44 ℔ 1 ₰	5774 ℔ 51 ₰		
Lauban	1332 – 16 – 4			
Löbau	888 – 11 – 0			
Görlitz	5328 – 66 – 2	11101 ℔ 68 ℔ 1 ₰		
Zittau	3996 – 49 – 4			
Laubau	1776 – 22 – 1			

Die Collection der 6875 ℔, so nach der proportion 7.
ad 9 auf die Stadt thommen, thut 1 von der Zahl
der Städte Budissin, Lauban und Löbau nicht zu
tauben sein, nach der proportion 4 Theils von
den andern zu collegirenden, denn sie nach Ihrer
vorigen Alten Ordnung 1/2 mehr abzutragen
sein werden, als Nemlich um 1724 ℔, so viel
sie hatten müssen vor die andern der Stadte
zulegen, damit die quadrantal der Landes
mit denen Stadten hatten mögen observiret
werden.
Solche Zu Strenge Handlung beider Städte, mit
Ihr Zuziehung der Stadten, und nachgemahls der
selben mit den Land, wie nach dem No 7 Quota
zu ersehen gewesen, hatt Kurtzum dis gefahlt,
denn durch die beliebte folgende Schatzung sein
Effect gar aufgehoben ist worden Vide 99: pto
Hebit.

Anno 1536. Zum Krieg zwischen Carolo V imp: und dem Könige in Franckreich, hatt König Ferdinandus vom Landtag begehrt 200 Knecht auf ein halb Jahr, und 20000 fl darzu, Und von jeglichen Rath ein genanntes

Zell von Budissin	8000		8
Görlitz	10000		10
Zittau	6000	ß B.	6
Lauban	4000		4
Lemanz	2000		2
Löbau	1000		1

VIII. Quota hexpolitanorum radix et fomes 12 de consequentium exorbitationum in Quotis.

Vnter König Ferdinan, do gestalten Schatzung, Darauß die Confusiones Jetzo in das 25ste Jhar in den mutationibus Quatarum rebellirt.

Demnach seindt auf Oculi dieses Jhares Landt und Rethe von Prag gefordert, alda König Ferdinandus (auch Ihro Mt. liebe Lange vorhor auf der Schatzung gelegen, dieselbe aufzurichten) darauf gedrungen, Das sich mennigliches Schatzen wollte, Inmassen auch die Gross beschrieben darein Constituirt, und vom 1000. ß Achtzehen zuvielen Zugetragen.

Als aber damals die Ihrigen 1000 Pferde auf 6 Monath gewilligett mit 72000 fl 35 ß zu besolden, Ist ab mit Vnd auch entlichen dahin gelangett, Das wir 200 Pferd auf 6 Monath mit 20000 fl Kr zu 24 Böhmischen groschen ß (oder Talergk so viel Geldt Böhmischer breit groschen, so viel Zeitt einer 18 ß (oder Talergk so viel Zeitt 1 ß B gegolten) zu besolden, Und darüber auf 10000 fl für Artolerey Zusagung müssen. Als Ist aber solcher außrichtung, Ist ab hernach dahin gelangett, Das man Ihro Mt 30000 fl zu Contribuiren Vnd richten gewilligett hatt, Darzwischen aber viel Zeitt und Handlungen vorlauffen seindt,

Hierüber haben wir Landt und Rethe Rähte gehalten Vnd der notturfft auf die Schatzung zu Eliminirt. Darauf ab auch nachmahls beschlossen, aber mit nachfolgenden

vnttersschiedlichen Anschlage, Dann einer vermoi-
net auff 100 vnd eine ½ Zuschetzen, Der Andere ½ 5 B
Vnd Der Dritte 1 vhr endlich ist Die wirde meinung
mit Drey schillingen auff die Gehen Hauptmann,
berg verlohren vb auch verblieben. Vnd ist diese
schatzung nur auff liegende gründe gelegt worn,
den, Aber mitt einem grossen vnttersscheid Vnn,
ruh die höchste vngleichheit erholgett. Denn
die zu Budissin haben sich am niedrigsten auff
Sachen gelett, Die zu Görlitz auff vier schatzung,
alles viel höher geschatzet. Als ist es auch
mit den andern Stetten gerichtet, Allein
nach langer Zehlung, Andre nach dem Ersten
folgenden Jhar 1337. Donnerstags vmb sechtzehn
nach Viti in Budissin, nach dehme der Erste Con,
vin Trinitatis die schatzung Abgelegenn vnn
schienen Haben sich Land vnnd Stedte zusammen
betagett Das ein Theill vom Andern Gehre und
vernehmen möchte, Wie es vmb die schatzung ein
beschaffenheitt hette, Da denn die Landschafft
vonn dem Rathen begehrett, Die Vorbar, Als Bin,
tzer, Valckenhammer, Radzoltz auch nicht in die
schatzung zubringen. Vnd seindt auch die vonn
Stetten sonderlich beysammen gewesen, Allda die
von Budissin vonn erstem Ihre schatzung auff
244000 ßl ℔ vorgelegt, Darauff die andern ge,
folgett, Damit die Quotæ zusammen bracht seindt
worden, Auff folgende Bedünge

Ad minimis Term.		Schatzung von 100. Comp.	Differentia von der Alten Quota
Ad 244000	Budissin 2440	1830 ℔ 0 ß 0 ₰	471 ℔ 12 ß 3 ₰ Vorth.
		Alt Quota 2301 ℔ 12 ß 3 ₰	
510944	Görlitz 5109	3832 – 4 – 3	380 – 13 – 5 Schad.
		3451 – 16 – 4	
335000	Zittaw 3350	2512 – 20 – 0	76 – 21 – 0 Vortl.
		2588 – 49 – 0	
135000	Lauban 1550	1162 – 28 – 0	11 – 49 – 5 Schad.
		1150 – 34 – 1	
105797	Lamentz 1058	793 – 26 – 4	69 – 27 – 0 Vortl.
		862 – 53 – 4	
106700	Löbaw 1067	800 – 14 – 0	224 – 52 – 5 Schad.
		575 – 17 – 1	
1457441	14574	10930 – 45 – 1 $\frac{32}{100}$	617 – 4 – 3 Schad.
			617 – 4 – 3 Vortl.

1600000 ad schatzung 22 Landtheil 12000 ad Landstewre von 100 ßl ij schilling.
1457 Vortl. 30557441 Summa Summarum 22930 ad 45 ℔ 13 ß Land vnd Stedte
1600 Landtheil. 11963 Zu Embring vnter Jonsthein 89 – 40 – 3
47203 Bürger Landgüter zu Görlitz 354 – 1 – 2

So man aber nach vorgemeldter Schatzung von 100 eine ihr Abnimbt, (Dieweil mit Drey schillingen die Summa der Contribution nicht zulanget kommen, Vnd man derhalben hernach 12 gr darüber eingenommen,) kömmet einer Jeglichen Stadt die Nachgesetzte Quota

2440 Thr	0	0	3990	0	0
5109 Görlitz	24	3	5190	24	3
3350 Zittau	0	0	4407	54	2
1550 Lauban	0	0			
1058 Lemberg	54	2			
1067 Löbau	0	0	1067	0	0
14574	22	5			

Summa vom 100 eine ihr

Wie nun diese 30000 thr sindt von Landt vnd Rethen zum Ablegen Die außgeschrieben kommen, haben die von Rethen mit grossem gezanke zwischen 3 Commin 12000 Vnd die Landtstende 10000 thr verrichtet, sindt also 8000 thr hinderstellig verblieben, Vnd weils 10 Wochen vnd ein Tagk gezanke verwachsen, bis es nachgelassen zu kommen, Vnd sonsten theils die Gelder nicht haben gewonnen Hiermit die proportion zwischen Landt vnd Rethen zwischen 7 vnd 8 gelanget, Vnd weil 15 thr die Rethe allezeit haben eine Obrigkeit geben müssen Zu Zittau in der vergleichung Anno 1535 die Landt 7. vnd die Rethe 8, haben in 16 jahr die Rethe allezeit zwo obrig gegeben, Welches denn viel beschwerlichen gewesen Darumb ist auch der 20 Freiger, kaum eine obrigkeit worden.

Dieweil nun die gantze Rethe zu dem 30000 thr haben 16000 tragen müssen, Vnd dieselben nach der Körn Schatzquota Vinginet, ist derhalben Ihre Contributi- on folgender massen ergangen.

2440 Thr	2678	41	38	689 thr 38 gr 1 ₰ Rethe
	alte 3368	23	4	
5109 Görlitz	5608	50	0	556 – 14 – 4 Landt
	5052	35	2	
3350 Zittau	3677	43	3	111 – 38 – 4 Rethe
	3789	26	3	
1550 Lauban	1701	37	0	17 – 25 – 1 Landt
	684	11	5	
1058 Lemberg	1161	29	1	101 – 35 – 4 Rethe
	763	8	5	
1067 Löbau	1171	22	3	329 – 16 – 4 Landt
	842	5	5	
14574	16000	0	0	903 – 0 – 3 Landt
	16000	0	0	903 – 0 – 3 Rethe

Zu dem 12000 Rth so vom ersten Abgelegt Gott
sein dato zu Görlitz die Quotam der Schatzung
mit 4206 Rth 37 Gr 3 ₰ in acht genommen, also
demnach zu dem 4000 Rth der Trientem der alten
ordnung gehalten, und zu demselben ein Vngr
schaflicher Rth 117 Gr ÷ 10 ₰ gegeben, damit 1450
Rth erfüllet, da sie nach der Schatzung 1402 Rth
Gelden geben sollen, damit dem Lande solche
Pünctlich gegeben werden, als sie zu wenig
Gelden gethan, dasselbe auch nicht Vorgriffen
Pünctlich, man Gelte diese Verordnung mit der
Schatzung und seine Quota bleibet.

Diese Quota der Schatzung so vom Rthe dem dato
mit grossen vleisse verabeitet, das sie ins werck
kommen, ist aber hernach als bald von etzlichen
dem selben beygetragenen Personen zu Gelde zu
und hoffartigen insolvirt und widerspenstig
worden, auch von der Landschafft selbsten, da
vorlige ab auch ein vieleb Höfer gelanget, das
die Quota vom Hundersten auf 5 auf die auf 6,
Oder vom 7 auf 8, Oder etwas genauen von
1457 der Rath auf 1600 Rth Landes, in der ge-
meinen Contribution Gelt kürtzen wollen, die
dem in ihrer Expedition leichtlich abzuthun
gewesen, die es mit der Schatzung nicht richtig
zugegangen, und ganz verdechtig gehalten
worden. Das nehtes Jhnen einer Schatzung
oder Quotam auf Hundersten hingelegt, der
Zehnder, Dritt und vierde aus dem Dritten, Fünf-
tenen, sowohl gezogenen, die sie geschwinde zu
sammen gebünden, und nichts gründliches be-
gehrt mehr zu überkommen, Oder sonsten die
Personen, Oder aber die Gelt Zubehörigen.

Das nun die Verordnung und verwandlung alter
Ordnungen (als denn mit der Alten Quota also
es über 300 Jahr her mit den gleichmessigen Trientibus
Practiciret, denn der Schatzung ganz Inuertirt und
Zuwieder gemacht) wenig Nutzen, sondern viel mehr
allerhand Zerrüttungen bringen, gibt zu allen
Zeiten die erfahrung.

Diese Schatzung der Liegenden gründe ist im An-
fang stark auf allen Seiten unrichtig zum Theil

mit volliger (wie Ehmor vernommen) Warheit
Consigniret worden, Hatt auch nicht allein Ihr
nen, Ihr die Hohe nachbarngen, sondern so
bracht, sondern auch andere, so man nicht
vermeint, mitgenommen, Wie denn beyde,
Das Laubam vnnd Löbau neben Görlitz sindt
mit ins Netze gezogen, vnd, sämbtliche in den
16000 Hn auf 903 Hn, Schaden gelitten, Welche
Schaden sambt die Landtman Frey Rechte zum
vortheil aufgeschlagt ist worden, Die denn mitt
ihrem vortheil nachmahls selbst Rechte zu stehen
vnnd beclagen müssen, Das Nemlich die Nach
barn selbst mit der Quote einmahl sorgen wen

Vom den 300 Jharen, Wie Angezeigett, kommen Wir
Constanter asseueriren, als zu der Zeitt, Da Wir
mit der Beatrice Königes Wenczeslaj I. Ottoca-
ri in Behaimb, tochter, in der Christi Hung mit
Marggraff Ottone pio zu Brandenburgk, seindt
putten, den gehorsamb derselben fünfften in der
Marke Ehemann, vnd nachmahls vorbliebenen
Victor fünfft derselben Marggrauen, Wir sie
nachgemeldter Regierett, bis in den Namen Ab
gangen, Do denn geschehen vor dem Jhare 1234
Da gedachten Marggraff Otto pius Ihr Hofmeis
ter Electoris Brandeb: bürge (mit dem er to Hofe
einen gemeinen Hof gehalten, ~~Görlitz, Laubam~~
~~vnd Löbau~~ Von welcher zeitt an, als oben ge
dacht, die vier Stedte, Budissin, Görlitz, Lau
bam vnnd Löbau (Zittau ist damahl vnter
der Behemischen K. K. vnnd Cron Böhem gewesen) angefan
gen, Ihre aequalitatem quotæ, so Wir fründt
die Alte ordnung nennen, zu halten, Bey welch
den Alt oben die Exempla bezeugen, vnnd an
Ihnen bleiben, Das Nemlich Görlitz einen drit
theil, vnnd neben Ihnen Budissin vnnd Laubam mit
einander Zehl so viel geben, als den semtlichen
theil getheilett, Ihren Fronn Dienst vnnd einen
Laubam, Je vnnd Allezeitt Wol eben die 300 Hare
vnwandelbar gegeben, Die zu diesem wol
da man nach der Besatzung angelangen sollen,
tribuiren, Da ist eine Einführung alle vnord
nung vnd grossen Confusion bis anhero

1. Otto pius.
2. Otto longus, fil:
3. Hermannus di-
ctus Nep.
4 Woldemarus fil
gren Regh.
5. Johannes illu-
stris pres:

von tag (Vo Jahr Ao 1. May 1595 Ihrer Kay: May:
dem Discursus) zuwachsen, Vanonn die nach-
gesandten Quota zuzuschicken, Vnd
Nemlich ein Schluss gemacht gehalten worden,
were mahlß gar neu verfasst, Vnd auch der
beiderß nach dem alten Modum, Vnd auch der
Schatzungk zu attemperiren, Vnd nun niemahls
nun in die 60 Jahr bis anhero, keinen richtigen
Ordentlichen Weg treffen mögen,
Es sind wol vor dieser Quota Confusa et exorbi-
tante Rudera Vieler Oberher enumeriret Aber
von den Trientibus ist keine beschrieben, Vnd ist die Ludovica
zu Bayerschaitten Gebb, Vnd ist die Ludovica
Albina bey den Vrsern Stadt, Zittau und
Lauenz, und Löbau vorgeschrieben, Vnd einmal
die vom Zittau und Lauenz besonderlich,
und nur Allein die partes ihres Trientis ma-
tirt, Vnd Hernach auch die vom Löbau, zu
sich gezogen, Aber in quantitate Conten-
cta ist keine mutation Jemalß von Anfang her
vorgenommen, Viel weniger ins werck gesetzt
worden, Nun aber der Septenarius nach 300 Jahren
seine richtigkeit erreichet, Vnd der Quartus Cen-
tenarius Angelanget, Ist alle unruhe und un-
gewißheit darauß zu wachsen, Vnd an Tag ge-
bracht worden. Dauon denn folgende Contri-
butiones werden einen klaren bericht thun.

Wie nun gemeldte unrichtigkeit und Confusion
geschaffen, Damit derselbe zuvorkommen Vnd die au-
genscheinliche Ungleichheit, so viele man zu die Contri-
bution der 12000 fl Meißn nach der Mensur der
Schatzung erlegt worden, Denn den Vbrigen
4000 ist Angezeiget, Vnd sie vom Rathe zu Gör-
litz nach der alten Quota mit Angehefften Zu-
satze restattet, Vnd gebeten die disposition dahin
zu machen.

				Mißn.	Gr. Pf.
Minimi Termini.					
2440	Budissin	2009	3 Gr. 18 Pf.	3285	17 0
5109	Görlitz	4206	37 3	4206	37 3
3350	Zittau	2758	18 5	3629	26 4
1550	Laubau	1276	13 5		
1058	Lauenz	871	7 5	Vnd 1/4 Gehilfe	
1067	Löbau	878	30 5	878	30 5
14574	Nl.	12000	0 0	12000	0 0 Nl.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Allhier sehe man an die Jetzo Numeros 1. 9. 3285.
usq 1760 R. II. 4206. 31. 3 Vnnd 3529. 26. 4. Welche
von dem zwey bis 300, Die dritte
über 200 Thlr gleichs gestandten, Die ehren sie
voneinander Distrikt, Welche Distrikten wo-
rüb vrsachen muß auß den vorgehenden
gründe Der Anzahl mit den Hospitijs vnnd der
angleichen Taxa Derselben nachstandem Die
dem in nachfolgenden Zeitten mannichfaltig
Andrab vrsachen, Das nemlich in neuer Exhi-
bition Die anzahl sehr viel Distrikt hat, Der
selbigen zimlich mehr, Der andern vnb ein
grosses Theiges producirt, Da man doch wol
gewust, Das vnb so viel mehr Wohnungen
nicht Zugebawet, Oder so viel verwüstet,
Die da abgangen weren, Derohalben würde die
so schatzung gleichmessiger gelaüttet, vnnd
von der Alten Ordnung so groß nicht ge-
schritten haben, Wo nun die Distrikten grösser
weren, Darselbst hatt sich nachmahls zubege-
wiesen, Das Zuvorrig in numeratione domorum
vnnd aestimatione Derselbigen ist gesetzet wor-
den, Bey denen nun die gröste fidelitas
relationis gewesen, Das zeiget dieß Disposition;
Vnnd ist, Wie vorgemeldet, nach der proportion
Zuerkennen, Ihrer Rath vberley daran gewesen,
Vnd in ihrem vermögen höher angegriffen
Als die von der Löbau, Da vor ihrem Rath,
gesenden 3 Aus dem viergehenden (villeicht
vnvermerket) gezogen, Vnd Das die auch in
ihrer Quota die von Lauban Vbertroffen, Das
ist nun allhier wol zübegreiffen, Das Das
Widerspiel An dem numero mit den Hospitijs
vnd opulentia so vnnd allezeitt bey diesen Stet-
ten gegeneinander gewesen, Darumb
die sonder Zweyfel böse Arithmeticos müssen
gehabt haben, die solches nicht haben anim-
advertiren mögen.

Dahingegen die von Lauban, haben zu ihrem
Schaden An der Quota auch nicht eine Hueben
gehabt, Drum sie sich auch zu hoch geschetzet, Vil-

leichtl nicht zu versuch, Dieweil ihr Abgesan-
then sol gesagtt haben, Die hetten ihre Häu-
ser nach dem bimen geschorren, Auch die Jeglich 100
der Vardünk dem Die Häuser in Höfen wündten
thommen, Dann sind ihr zwor 700 gezelltt zün,
Die alleig Hundertt thürnen gezeichnet wordden,
Kanfft würde.

Collector quidam annalium, saget vonn diesem han-
dell Zum beschluss nachfolgende formalia, Da nun
sich fornach die Authores so am maysten, Dasz
die Schatzung schon etliche Jhar nacheinander ge-
drungen, dieselbe ins Monyt Zuristtun, nebli-
chen beschwerden, Das sie wol vorer gemachtt
Und damit eine schrifftliche Confession gethann,
Darumb auch Ehre die vor approbiertt, Nach-
mals selbstem vorworffen sich gehalten Et sequi-
tur gehalt ob zu, Wenn die Jungen die Natürt
und Ordnung der Alten, die so lange Jhar,
und sonder Zweyfell mit grossen bedarfft,
sich nicht aus einem Landtag gestanden, und
Ehrgeitzl nachstossen, bessern und besser wis-
chen wollen, Und mögen doch die Nonen Zuch
thun besseren gründt Zubauen noch Ehrgeitz
richten.

Anno 1571 Zelt Solymannus der Türckische Keyser,
In Ungarn Ofen in Negroponten eingenommen, haben sich
Ihrer Kays. Königes Ferdinandi Rebellen gerüstett
Solaimen mit 6000 zu Fusse und 2000 zu Rosse
Jos Zerokel mit 18500 Reben den Moscowa 6000
Schlesien -- 4000
Oberlausitz -- 500

Hierzu haben Landt und Stedte, Zum vorlag der Sol-
dateq sich nicht vorgleichen mogen. Dann die Land-
schaft Zumorzu wollen sie, und den Stedten zu
Ehrgeitzen Zuvorlegen.

Zelt aber die vorige Schatzung, so vorgriffen Zelt ist
gewesen, dennoch den Lande ein Abzug vor dem
Stedtlein Zugebracht, Hat man nicht befunden nö-
gen, Dasz den billigkeitt gemesz, Das die Einigen
Zelt die Stedte geborn Zelten, Sondern viel gewesster
Handelsleben, so sie ein mehrer geborn.

Nach wirlom gebrüs Se ist vb Vesse Ehgommen, Vab die Stadt auß sich 280 Vmd die Landschafft 220 Volda, sum zuvorlegen auß sich genommen.

Dannsen stidt dem 1535 Jhar, die selbe Quota, vermi, wendt auß 20 Jhar Zubehaltenn nún zum Andrenn mal ist mütirt worden, Vom 14. der Stadt auß il Vab Landes, Vas Nemlich in Contributione 25 Vol, Vatenn die Stadt Jhro nuhr in der Kuzast bsolvirenn müßen.

Vab aber Hirauß die Stadt Jhre Quotam zu dem 280 Knechtten, wollen nach der Schatzung richtten, Hatt sich ein Rath zur Görlitz (Wie müglichenzeit vleissen dem 1536 Jhare vor Jehrem, zum höchstigstenn bschwerdt, Vnnd lieber gewilligett, ein ungeschefftlichs, Ihre auch etzwas vber die Altte ordnung zugebenn, Dann sich mit der Schatzung auch eine Vergleichung finden lassenn, Vor halbenn die Zwanzig Vole vber dem Dritten Hill, scilicet 93 dem Knechtten auß sich genommen, Vnd vorlassen, Vab solche Summa klein, und die noth groß befunden) Welche denn billichen, sollten der Landschafft, vnnd nicht den Nechsten sein zugesetzt werdenn. Bleibt also dem Andrenn Knechtten 167 Soldaten zwene Monatlang Zuhaltenn bleiben, Vie sich dann nach Jhrer Schatzung vntter einander außgeschrieben, Vnd nichtts destoweniger die vbrigenn 20 Knecht in Jhre Kuzast kontribuirett, Vnnd hiermitt auch Hundertt Knecht geworbenn gr, schlagenn, Kostett in der Summa 1785 fl 40gr Va sie sonstenn auch die 167 Knechtte zwene Monath, lang, nur 1336 fl bedorfft hetten. Vannenher die 449 fl vormehr Commun vbrenn dig eingenommen, denen Vie nicht bedorfft hetten.

Ist hiermitt solch propositum klerlich dessen vom Löbaw, sehr vbell nachgedrucktenn, Vie in solcher Schatzung der proportion vber alle Andern bisz anhero zum Allerhöchstenn schadenn gelittenn, Vem die nicht dem Nechsten, sondern den vorgehendenn Hill haben zum Zulegen müßen in der Quota.

Nachfolgends Jhar ist die vorwirrung mit der Quota Zumorgen wirtlicher Continuirett, vnnd Ehrer gewöhnlichen Ordnung gehalten worden, Dem was die

Quotas schlagen darüber mit einander gemenget, Und
findt die Noth unter sich niemahls eine
beständige gewißheit Ehemahlen, Wan Hatt
derhalben in den Quotis mere arbitrarie ver-
do verfahren, Das man bißweylen dieselben
mit der alten Ordnung übereingestimt, zu
zeiten auch die Solidos frientes antiquos zum
adjustirt.

Als wir dem Kinde de anno 1544 vom 2den Ju-
nij diesen Schatzung Das man zu Görlitz von 100
Centen ist eingenommen, Und Anno 1546 ist an-
gelangen Zur Schatzung von tausendt 12 mit
einzuziehen. Wie denn in der folgenden Zeit
bis auch gegenwertige gemeiniglich so viel Col-
ligirt worden, Diese Collection Hatt man zu
Görlitz gerichtet auf die Häuser, Landgüter,
Wiesen, Teiche, Gerthe, plasenda habe, Brott und
Schuchbanke, Mella, Fleischbanke.

Anno 1457 im Sommer, ist die halbe Steuer, davon
4000 Kopf colligiren, eingenommen, Welch König
Ferdinando zuentrichten, ein sonderlein Kunst wir
den die Ersten zuhalten angestellet gewesen, denn
der selbe Jhar auf folgenden Herbst, stundt in
Görlitz zu dem Krayßgelde 4000 Kopf Rufe gin-
gen, Welch klein Pfolget, gesamlett worden.

Folgende Jhar Als 1552. 1553. 1554. 1555. 1556.
1557. 1559, stundt Widerumb zur Steuer von
Tausendt Zwölff ab, wan den gerichteten Pfe-
nungen wurd gütten, eingenommen

Anno 1560, Als man dem Zukünfftigen Könige
Maximiliano 6000 Taler zu Ofen gewilligett, alß
wan ein Herr Hafft Zuerkennen bewilligett
ist Zuuorhin eine Vergleichung, Wegen der Ei-
gener Beneficianden gepflogen, Das
Nemlich derselbe Fürther Contribuiret, und
nicht mehr Zur gemeinen Zehrung selbst zu
gebraucht werden, Welche Verhalben eine
Zeitliche Stadt von Ihre abgesanten Kunfftig
die Zehrung selbst verfahren.

Octava pred:
Quota alterativ
exorbitativ
et degenerativ.

					Thlr.	Gr.	Pf.
1372	Thlr.	6 Gr.	3 Pf.	Budissin			
1263	—	10 —	4	alth Cubta	109 —	51 —	5 Pfenn.
1798	—	66 —	0	Görlitz			
1894	—	50 —	1		9 Thlr. 52 Gr. 1 Pf.		
1439	—	3 —	0	Zittau			
1421	—	3 —	4		17 — 67 — 2 Pfenn.		
539	—	43 —	3	Lauban			
631	—	39 —	2		91 — 63 — 5 Pfenn.		
503	—	45 —	0	Lauenz			
473	—	46 —	3		29 — 66 — 3 Pfenn.		
345	—	52 —	0	Löbau			
313	—	53 —	4		29 — 66 — 2 Pfenn.		
6000	—	0 —	0		187 — 48 — 0 Pfenn.		
6000	—	0 —	0		187 — 48 — 0 Pfenn.		

Thlr.	Gr.	Pf.
1912	— 38	— 0
1798	— 66	— 0
1942	— 48	— 0
Thlr. 3m 17 Gr.		
345	— 52	— 0
6000	— 0	— 0

Auf diese Disponirten Quota ist zuvornehmen, wie vom Anno 1536 nun 247 Thlr. die Quota der Stadt Stadt so und Lebenvorgenn in der mugen weißheit und Fabyrintz gestanden, und auf diese Thlr. 247 ex diametro umbgewandelt worden, denn da etwan die Drey Städte Görlitz, Lauban und Löbau, nicht gezinnen schaden auf der Schatzung leiden mögen, hat dieselbe beschwerung allhier hingegen denen vom Budissin, Zittau und Lauenz zugewachsen, und neben denselben haben die vom Löbau nur 4 und auf die Thlr. 313 den schaden getragen, vom wie sie denn in der Schatzung der Vierzehenden, also allhier der siebenzehenden gegeben, so dann der Hauptgutt auf 29 Thlr. 66 Gr. 2 Pf. gelangett, die sie aber dann Neunzehenden 2 gegeben haben, und ist solches sonder zweifel zu vielen mal nicht vorkommen, Das hiermit allein zwoen Stadten, als Görlitz und Lauban der vorbleibt 187 Thlr. 48 Gr. zukommen.

Zu diesen 6000 Thlr. denn hatt ein Rath zu Görlitz ein angeschlagen von 1830 Thlr. Contribution, welche nach der alten Quota noch 91 Thlr. 50 Gr. 1 Pf. erfordert hatte, also ist gemeinig lich zugegangen, Das weniger und auch mehr Das Solitum in der Quotis ist gerichtet worden, Das selbe hinzugethan, und zu der Stadt Behuf angelegt, so der Rath Ihnen, Ihre Zahlung auf vorgehende Termin beschaffen.

Es ist aber allhier zu erinnern, Das die Schaden, so vielleicht bisanher vorsmahls wirdt gemelte Zwo Stette bekommen haben, Das sie denselben nimmahls haben restituiren wollen, welches man dann wol abnehmen kan wo die Alte ordnung, oder sonst eine gleichmessige Beigage in den Trientib: zuzuwenden vorhanden in dieser 24 Jahren zu Rath gebraucht worden, Denn eine gewisse und gleichmessige Ordnung zuhalten, bedarffs Streits Da man hingegen dieses Zeitt, von einem Jhar zum andern Kur und Kur so offt man eine Steur Contribuiret hatt, Zu streitten pflegen.

Und Wie auch die Trientes in gemelten 6000 thlr. Cron beschaffen, sichett man vor Augen, und ist eine grosse ungleichheitt mit den Obigen Anno 1537 vorhanden, Zu welcher Zeitt dieser Fuss von Görlitz Ihr Triens also vberrechnet also Aber also gemildert, Wie von Budissin stundt Zu dieses mal den höchsten hinan Thommen, und mit 109 Talern 21 ßl 5 ₰ vbergesetzt worden.

2 Ortaus præcedentis Quotæ alteratio. B. Welche zu dieser Anlage eine Neue Disposition extraordinaria gewesen.

Anno 1562 ist zu erinnern, Das ein Rath zu Görlitz sich nun eine 263 Jahr ihre Quotam also Zu Contributionen weitenzusetzen, nicht allein nach der Alten, Taxirung, Schatzung, sondern auch nach der Alten ordnung der zu gebenden beytragung und der Schoss Verfassung antiquioris quota die anlagen Zu Collegium, sonder Zuzeitt wegen der gebrechlichkeitt und beytragung des Schosses, Darein gemeine Stadt sich Anno 1547 mit dem Pomfall vber alle andere Stedte begeben, und so lange Zu unser gekühlt worden.

Und hat sich diese Zeitt Zugetragen, Das man der H. Obristen Lanzler die Taxam vor das privilegi. um die Obergerichte belangende 3000 Talen, Und in die Lanzley 300 thalen geben sollen, Zu diesen haben die Drey Stedte, Budissin, Görlitz und Zittau Ihre besondere Ausgaben Zum Corporis Chst in Görlitz beschieden, Als Budissin 589 Tale 4 ßl 2 ₰ 1 ₰

Görlitz	450	—	49 2/7	— 34 — 1	
Zittau	494	—	10	— 11 — 4	
Wehe	165	—	39 3/7	— 41 — 1	Zu sorge vorzehrt
	3000	—	0	— 0 — 0	Dem Herrn Lanzler
	300	—	0	— 0 — 0	Zum die Lanzley
	5000	—	0	— 0 — 0	

Da nun die Landtage von Budissin den 20ten July anno eodem gewilligt das diese 5000 thaler nach der alten ordnung und Quota zusammen getragen wür den, haben die vom Görlitz, Nach dem sie die vorige diminutionem mit den 6000 thalern tragen gen, nicht wiederumb relaxiren mögen, entschlossen auch darein, aber cum protestatione zu contribüiren von Constatirt, sich hinführo wegen Ihres vermögens, und das solche Anlage Ihnen nicht eine Obligation werde, sondern darein sich nicht Annalib: lauffen thun haben auch klagt derowegen bedingt.

Dieweil denn auch solch geld nicht eine Steuer zu nennen, sondern nur zu erlangen eine Gratiam und privilegium gewesen, derhalben es bey diesen von Görlitz, Wie recht gemeldet, nicht unbillich eingeräumt bedenken zu den Steuren in solchen zu geben, eine dergleichen Quotam zu gebrauchen, Vor und sie auch desto mehr zu angezeigten protestation gemüssiget, damit in alleweg die Quota nicht in einen Präjudz gezogen, Derwegen in Ihren anbringen, Welche nicht gehöret, noch auch vonnöthen dahin gemeinet, auch in den gebrauch zu ziehen.

Wie denn wir derhalben diese Quotam (absonderlich der Aldam ordnung gemäs) allhier arbitrariam nennen, Welches Dispositionem in numeris allhier zu setzen, Warinnen die drey Tertes pares nicht stehen.

Jahr	Termin	Minimi Termini	Taler zu 68 Kr	kl. ß	kl. ß	Tal	kl. ß
1579	1052⅔	Budissin	8. 1052. 43. 0	45. 3	1578. 64. 3		3 zu 68 kl.
1579	1579	Görlitz	12. 1578. 64. 3	68. 1	1578. 64. 3		68. 2 zu 72 kl.
					68. 1		
1579	1184.	Zittau	9. 1184. 14. 2	15. 1	1578	64. 3	
						68. 1	
1579	526⅔	Laubau	4. 526. 21. 3	22. 3			
	395	Lauban	3. 394. 50. 1	53. 0			
	263	Löbau	2. 263. 10. 4	11. 2	263. 10. 4		
					11. 2		
263							
5000	5000		38. 5000. 0. 0	0. 0	5000	0. 0	
						0. 0	

In simili sindt anno 1564 die 2000 Taler Hauptgutt, sambt den 120 fl Zinsen, den Herren Landtags gesandten, auch nach, allen Alten Quota Contributionis worden, Dahero die Expositiones in den Signaturen Auszubringen,

Dem Lande stündt nuhn andere Contributiones zu
bestehen, so muß ex libera Voluntate gangen,
Da es vielleicht in Erlangung der Gratien eine
Stadt muß als die andern betroffen, Das ist aber
als ein Absonderlich Ding, die Neue Quotam gar
nicht ab Zuziehen, Dann das Jenaldi in Ab
dem vergangenen Anlagen, die Stadte auf den
den Neuen miteinander erlegt, und das nicht
von der gemeinen Bürgerschaft zu dreyfachen
Zusammen getragen worden, Das hat man sol-
len nach der Neue Quota Vergleichen, sondern
viel mehr nach einer andern abweichenden di-
mension, als dem Schlegel mit den in der vor-
gesetzten Jahren aufgegeben, Nemlich
Anno 1557 mit den 5200 Thalern zu der Kalte Ehre,
in welcher Collection die vom Zittau am höchsten,
und hernach erst die vom Görlitz stund über-
nommen worden, Also ist Schlegel auch im nach-
folgenden Jahre mit den 300 Thalern verehrung
dergleichen befunden.

3.
Octava super. gra-
tæ alteratio. C.
Eine andere Schätz-
ung auf 2 Jahr
Usurpirt.

Anno 1563 Nach der hochlöblichen Regierung Ferdinandi Römbt
Widerumb von neuen eine Schätzung, die Schatz-
zwölff zwischen den Landen Angestellen einzu-
richten, Welche auch folgende Jahr, im Anfang
der Regierung Keyserl Maximiliani 2. als damals
von diesem Marggrafthumb eine gemeine Hülffe
auf 2 Jahrlang 1564 und 1565 vom tausend 12 den
begehret und bewilligt, Welche gelder Zeit nach
geschrieben wenig Differirt, sindt zusammen
getragen,

Schätzung vom 1000 Zinsse.

61150	Thlr	733	Thlr	56 Gr	0 Pf	Budissin	—	901 – 56 – 0
90185	—	1082	–	15 –	2 400	Görlitz	—	1082 – 15 – 2 400
86799	—	1041	–	41 –	0 960	Zittau	—	256 – 60 – 4 560
14000	—	168	–	0 –	0	Lauban	—	
17940	—	215	–	19 –	3 600	Lauenz	—	
12343	–	148	–	8 –	0 720	Löbau	—	148 – 8 – 0 720
282417		3389	–	0 –	1 680			3389 – 0 – 1 680

Auf dieser Schätzung siehet man wie es Widerumb
seine vorige Zugangen, Das nicht allein die
Quote von sich selbst, sondern auch die Friedes
obel proportionieret, Inn denselben ist die Verschreibung sonder-
lichen denen vom Zittau und Lauenz zugeworffen, und

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

stündt die von Lauban und Budissin geringschetzig ver-
schonen, und den bestenn vortth erlangertt.

4 Octauæ Superf. Quotæ alteratio

D. Diese schatzung ist folgender gar im nachsetzen für Continuirt, die alte genommen worden.

Nachfolgende Jhare 1567 und 1568 ist die Stadt Budissin schatzung auf 23 sch 56 ß gemindert, und Luben von Löbau auf 9 ß 38 ß 4 ₰ erhöhet, Wider die Zu-
vor Angegebenen Schatzzettel Hiergegen die An-
dern Stedte von Ihrer Quota nicht gewiesen, Welches vor
sache alsdan verborgen, Wie es damit zugegangen,
Das man so geschwinde bald nach Jungen Jhare eine solche
endrung vorgenommen, Und ist nachfolgende in Acht
dem auch die Newe zu machen, die sehr groß vngleichheitt
Desgleichen auch vnbewerchstelligung des Gesindes und vortheil
von einer Stad zur andern. Denn Wie Anno 1537 Haben
Jetzen von Görlitz die von Lauban haben die beschwerung
Im andern tragen müssen, Als ist es nun von beiden
auch die von Zittau mitbitt worden, Das dieselben
Zum höchsten und einen theil die von Görlitz neben
Jhnen, aber vnd wieder die alte ordnung, die andern
Stedte haben vbertragen müssen, Vnd hat alsdo
258 sch 55 ß 4 ₰ (davon Jetzen von Görlitz nur 16 sch
33 ß 5 ₰ zu thun kommen,) angelangtt, Der gröste vor-
tel von andern ist Jetzen von Lauban zu gute kom-
men, Die sich Jetzen viel geringer, vnd fast vnb
4000 ß weniger Als die Laubnyn geschetzt. Die
von Budissin sindt von Jhrer schatzung gelaben,
vnd auch die Alte Quotam zu dem Capitel kommen,
Vnd derselben Am nechsten vor allen andern Contri-

Contributio Vsitata aliquot posteriorib: annis

Budissin	712 sch 0 ß 0 ₰	0 sch 3 ß 2 ₰ vortth		878 sch 0 ß 0 ₰
antiqua ĝta	710 – 33 – 2			204 – 14 – 0
Görlitz	1082 – 14 – 0	16 – 33 – 5 schaden		1082 – 14 – 0
	1065 – 50 – 1			174 – 49 – 0
Zittau	1041 – 42 – 0	242 – 21 – 5 schaden		1256 – 63 – 0
	799 – 20 – 1			
Lauban	168 – 0 – 0	187 – 16 – 4 vortth		
	355 – 16 – 4			
Laubnyn	215 – 21 – 0	51 – 9 – 0 vortth		Der Alte Schoss
	266 – 30 – 0			157 – 46 – 4
Löbau	157 – 46 – 4	19 – 66 – 4 vortth		
	177 – 43 – 2			
	3374 – 53 – 4	258 – 55 – 4 schad		3374 – 53 – 4
	3374 – 53 – 4	258 – 55 – 4 vortth		

Diese Inclination vngleichheitt ist sonderlich auch in
der Friedlib: Zeiten, Dutton Jetzen der Orte 1537
die von Görlitz am meisten beschweret hatte, Derselbe

ist alhier Zu die vom Zittau und Lauenz gefal-
len, bey denen es auf 1256 ß 63 ₰ verbleibet,
vnnd bey denen vom Budissin und Laubam auf
878 ß 50 ₰ vermindert. Zu welchem denen Gör-
litzischen Triens, das medium observiret.
Neben vnd außer Zu gemelten Neuen haben die
Bürger Zu Görlitz, vnnd die vorsteher der Hospi-
talien vom den Landgütern eine sonderliche
Schatzung Auf 842 ß 13 ₰ verlanget, eingebracht,
vnnd solche in Abgesonderten vnd besonderen
Rechnungen observiret, einbracht vnd verrechnet.

4. Octava Sup: Quo. ad alteratio D. Von dieser Schatzung

Anno 1567. Nachdem man im vorgehenden Jahre
Angefangen, mit einer gar neuen Schatzsteuer
vmbzugehen, es dem gemeinen Manne zu
zwölfte zunehmen, hat man im eingang dieses
Jahres mit denselben zweyen Von Neuem
auf einen orth gelanget, vnnd die beygelegte
Summa von einer Jeglichen Stadt Zu-
gen gebracht.

				Thal
419 ß 47 ₰ o ₰ Budissin				506 – 11 – 0
417 – 63 – 2		28 ß 16 ₰ 2 ₰ vorth ₰		381 – 60 – 5
888 – 3 – 5	Görlitz			888 – 3 – 5
671 – 61 – 0		216 – 10 – 5 pfenn		730 – 56 – 1
546 – 16 – 2	Zittau			657 – 15 – 4
503 – 62 – 8		42 – 21 – 3 pfenn		
86 – 32 – 0	Laubau			
223 – 65 – 4		137 – 33 – 4 vorth ₰		
110 – 67 – 2	Lauenz			20 28 ß 4 pfenn
167 – 66 – 2		56 – 67 – 0 vorth ₰		
76 – 15 – 3	Löbau			76 – 15 – 3
111 – 66 – 8		35 – 51 – 2 vorth ₰		
2127 – 46 – 0		258 – 32 – 2 pfenn		2127 – 46 – 0
2127 – 46 – 0		258 – 32 – 2 vorth ₰		

Dieweyl nhe Zur Schatzung vom Laubaw Zu-
gehöret, vnd die Stedte in diesem vngleichheit gewesen
vnnd, so man sie mit der vorgehenden de 1000 Thal
Conferiret, so wirdt bey dieser einer groben mutation
die vorthel vnnd schaden in den Quotis gefun-
den. Denn die Stedte Budissin, Zittau, Lauenz
vnnd Löbau, haben in Collatione mit der Alten Ord-
nung gelitten, Wird alhier die Stadt Zittau neben Gör-
litz auch in derselben gezogen, vnnd die vorthel Zu
denen Alten, Budissin, Laubau Lauenz vnd Löbau
mit 258 ß 32 ₰ 2 ₰ Zugelegetem, wie vorhin in den-

selben die vorgemeldten drey Städte an ihrer Quota
abgezogen.

Die Summirte Schatzung von 2127 Thl 46 Gr 0 Pf ist ge-
nommen Anno 1547 der vom Foglischen Stadt eingebracht
den Schatzbuch Summa, und nach dessen Inhalt Thl.
Ayß. Maximilianus 2 von dem sonderlichen Zuzug
in Ungarn, Anno 1566 beygestellt 9000 fl zu 60 Gr der
15 Batzen, hat man solcher Zeit sich vergleichen, die
Rest aber gemelte 2127 Thl Nemlich 5813 Thl 34 Gr 0 Pf
nach der Altenn ordnung und Quota zu contribuiren,
den Vermögen auf eine Foglische Stadt die nachfolgende
Rechnung, die beygesetzten 9000 fl Zuvorgültenthom,
wan ist, Quota composita. Differentia. Taler Gr Pf

Budissin 1223 Thl 60 Gr 3 Pf ... 1643 Thl 39 Gr 5 Pf — 2342-0-2
419-47-0 Stadt Quota 1671-36-1 ... 28-16-2 Gr. 381-60-5

Görlitz 1835-57-1 ... 2723-61-0 ... 2723-61-0
888-3-3 ... 2507-50-2 ... 216-10-4 Gr. 230-56-0

Zittau 1376-60-0 ... 1923-8-2 ... 2493-8-0
546-16-2 ... 1880-54-4 ... 42-21-4 Gr.

Lauban 611-64-3 ... 698-26-3 ... 137-33-4 Gr.
86-32-0 ... 835-62-1 ...

Lauenz 458-65-2 ... 569-64-4 ... 36-67-0 Gr. Schleife Pf.
110-67-2 ... 626-63-4 ... 382-13-4

Löbau 305-66-1 ... 382-13-4 ...
76-15-3 ... 417-65-0 ... 35-51-2 Gr.

Complementum 5813-34-0 7941-12-0 258-32-2 Gr. 7941-12-0
Schatzquota 2127-46-0 7941-12-0 258-32-2 Gr.
7941-12-0 Summa Collectum 9000 fl Gr.

Allein ist vonn ersten eine Zuvorgleiche, und nachmahls
eine temperirte Collectio gustatum Durchainander ver-
nicht, Als das Appellanten Vater in vergangenen
Tagen, Als wie sie vorgeben, gewesen, Dawäh
rem nach vergen Confusiones vorgehen, Und
die vonn Städten Viel weniger Als Dörfer in Con-
sumb gerathen, Und ist diese Computatio der ein-
te abortus von der obgesetzten Aufenglichen Schatz-
ung producirt, Darinnen die Verschonung auf
den Zweyen Städten Görlitz und Zittau, so auch
der neuen Schatzung vorgehet, Consumt, Und den
Andern vieren Als vorhin Zugelanget, Gör-
mit seinen Vier Verschonungen seinen Vorgän-
gern vorgezogen, und von einer Stadt auf die An-
der gewälzet, bis sie Endlich Anno 1581 gantz
und gar auf Görlitz, mit der Vorgehenden
Bewilligung, gedrungen worden.
Die Quota Gorlicensis 2723 Thlr, Nach Abzug der Verschon-

gegen Landtsteuern vorgeschrieben abgefaßt, Gaben in Zusammenkunft der Stadt Rath Dem 28 Novembris 1666 (Dem 11. Novembr Zuvorn ist man einträglichen von einander gescheiden) Zu Löbau, sie nach billigkeit betrachtet, Dieweil sie gar zu hoch aberhöhet gewesen, Nemlich auf 216 Taler 10 Gr 4 ₰, Das man sie der Billigkeit einer ziemlichen Anstalt bringen solte, Ist die Anlage Alda auf 100 Taler gesetzet, Das hiermit die Stadt Görlitz 2623 Taler 61 Gr 0 ₰ Zu Contribuiren und Übrigen gestanden, Und stehen nur 116 Taler 14 Gr 3 ₰ aber die Stadt Löbau vorblieben sind, Welche sie Zu diesen mahl in der angedeutten Taxe behalten müßen, wenn sie Cujanus nolentes Volentes mitvorlegen, Aber mit einer sonderlichen protestation, solche gethan, hinführo sie solcher Narrigkeit verschonet Zu sein, Also auch sie vom Zittau gethan, Wegen abermahl der 42 Taler 12 Gr 4 ₰, in welchen würden bringen haben lassen, Welchen sie protestation zugelassen, Das solches ihnen künftige Zeit nicht Präjudiciren oder Pferibiren solte.

Die Contributionem aber der 9000 Taler 7941 Taler 12 Gr 3 ₰ Zu 68 Gr Laut Die nach einer angestellten Calculatoris Rechnung Folgender massen Gegen Varinnen Dan befindet, Das nach Der Die Stadt von Görlitz 100 Taler Und Zittau 42 Taler haben auf sich genommen, Die Ihr Dann nachstehende Gülde so Gülde als Einkünfften in Zu Schatzen mit einer Distinction Folgen.

	Taler	Gr	₰	Taler	Gr	₰		Taler	Gr	₰	
Vermischte Gülde	1671	56	0	28	13	4	Gülde	1671	56	0	
Nach Dem alten gesetz	1673	42	2				Sin	1673	39	5	28 16 1 Fehlt
	2623	63	½	100	0	3½	Görlitz	2623	64	0	99 65 0
	2723	64	5					2723	61	0	
	1880	57	3	42	24	5½	Zittau	1880	57	3	42 21 5
	1923	11	2½					1923	8	2	
	784	18	3	85	56	4	Laubau	784	18	3	85 58 0 Fehlt
	698	29	5					698	28	3	
	588	14	0	18	28	3½	Lauban	588	14	0	18 17 2 Fehlt
	569	53	2½					569	64	4	
	392	9	0	9	62	4	Löbau	392	9	0	9 63 2 Fehlt
	382	14	2					382	13	4	
	7941	11	1½	142	25	3	Anlagsümme	7941	12	0	142 18 3 Anlagsümme
	7941	12	2	142	25	3½	Fehlt	7941	12	0	142 18 3 Fehlt.

Hierauß zubefinden, daß in der Contribution die
der 9000 R, oder der 7441 ßß und 12 ₰ partein ge-
wiße Quota Pedes nach dem Anschlage der Schatzung,
noch auch nach der alltem Quota, sondern damit
nun sonderlich decomponiren gehalten worden ist.
Welche dann ein sonderlich abortus gewesen, Dorgli-
chen dann da keine Zeith damals repassiren, da man
Mann also weith aus dem Wege gegangen oder
Negotiirt, und auch so ganz und gar vom bei-
den mittelen der Schatzung, und auch der alten
ordnung geschritten wehre. Dann es klar hatt
man die Summam der Schatzung, mit ihren
sonderlichen neuen Quota von der 9000 Rthlr.
kürtzt, Demnach das Residuum nach der alten
ordnung darzu Coniungiret, damit ein Compo-
situm gemacht, und gehalten, Das einem Jeg-
lichen zukommen. Demnach ist der Rath für-
lig 600 Taler, und dessen vom Zittaw 42 Taler
genommen, Und den andern Vier Nachbarn auff
getragen, Welchem dann ihre Quota sein ist
erhöhet worden. Hiermit eine decomposita
Quota extruirt ist worden.

Und ist zuerinnern, Das sichs zugetragen mit
dessen von Zittaw, Welche auch der einigen
verschreibung der 42 Taler, Von ersten die gemel-
te verschreibung nicht beliebam wollen, wand
von der Handlung darumb Abgetretten,
Hernach aber in einem post Scripto, sich dar-
ein begeben, Nach dessen die Rechnung alles Con-
stituirt, Das sie das Exempel sein abge-
tragen worden.

S.
Octava Sup: Quo-
te alterativ E.
Rauchfleisch in
maxima exorbi-
tatione.

Anno 1568 Nach gehabtem Landtage Freytags
den 10. Martij ist zum eingange des Landmans
hauß, sonst bey den Nachbarn, Nach dem ein abre-
dung gemacht worden, Und ein verzeichnüß
der Klagungen der Wirthe, in und von der Nach-
barschaft, ihren auch auff ihrem Lande, unterthanen
der Presentirt worden, (Welche Rauchfleisch
ist vom den Landt sondern schon im Jahre Zu-
vorn auch die basse Thommen, Und in obrung
gestanden) Befinden sich in dem Nachbarn 1921
Hauswirthe, vom einem jeglichen Lande halb

Vogtey thut 2881½ ßB, Zu den vorstädten 2454,
Und auf dem Lande 1558 Wohnungen besitzt,
Von einer ½ ßB thut 2006 ßB Summa Summa-
rum 4887½ ßB Zellen Haus,
Thür, Darüber die Lobbaer
Quota Virgen thut von 12. Thal.
von erlittenen beandschadens,
thut nach Abzug zu 211 ßB 42 kr 2 ₰ bleiben, Dandurch
550 ßB abgekürzt, verbleiben
4337 ßB 35 kr Zuerlegen In Spe-
cie einen jeden thut Quota
Zuerkennen, ist die Summa ge-
setzte disposition zu Augen
stehrin Zuersehen, Welche dem
aber einmahlen als wenigen
vier Abortus Quotarum die
allen ebenthürlichste vor-
kommet, in Welchen die dorf
baun und Lamanz (so gemeiniglich Zuvorher etwas
Thürtrefflichst, ein und die andern thut Zum
vortheil gehabt) in diesen Haus oder Raüchsteuer
schaden auf 211 ßB 42 kr 2 ₰ bleiben, Dandurch
aber die vom Zittau, Welcher schaden den An-
dern Dorfen Zum vortheil, Dandurch aber Ver-
mehret von Lobdy Bin, Zum vortheil kommen.

	Jede Vorstadt für sich	Jede Vorstadt zusammen
Lobdy Bin	292 – 595 – 181	
Görlitz	481 – 855 – 783	
Zittau	570 – 459 – 431	
Laubau	250 – 250 – 100	
Lauban	200 – 196 – 43	
Löbau	128 – 99 – 20	
Summa	1921 – 2454 – 1558	
	4012	
	5933	

	ßB kr ₰	Vorstadt kr ₰	ßB kr ₰
Lobdy Bin	826 – 0 – 0	202 – 66 – 2 vorth	1376 – 0 – 0
abth. quota	1028 – 66 – 2		164 – 35 – 0
Görlitz	1540 – 35 – 0		1540 – 35 – 0
	1543 – 29 – 3	2 – 64 – 3 vorth	178 – 0 – 0
Zittau	1300 – 0 – 0		1719 – 35 – 0
	1157 – 39 – 4	142 – 30 – 2 pfenn	
Laubau	550 – 0 – 0		
	514 – 33 – 1	35 – 36 – 5 pfenn	
Lauban	419 – 39 – 0		
	385 – 59 – 5	33 – 45 – 1 pfenn	
Löbau	251 – 35 – 0		251 – 35 – 0
	257 – 16 – 3	5 – 51 – 3 vorth	4887 – 35 – 0
	4887 – 35 – 0	211 – 42 – 2 pfenn	
	4887 – 35 – 0	211 – 42 – 2 vorth	

Ob stehen auch die Trientes richtig, wollte
Herr der Lobdybinischen, neben den Laubanern
Am geringsten, und die Zittauische Neben den Lau-
banern Am höchsten steigen. Der Görlitz
Ist behalt steht das mittel.

Ad finem anni 1566
sive initium 1567.

Von diesem Jhare ab vorgeht, ist der Röm: Kay:
Mayt. Unsers Gn: Herrn, zu dem persönlichen
Zuge in Ungarn, eine Summa gelds Baar 5000
Reinisch zu 60 kr Anl. eine Obligation de dato 16.
Octobris Anno 1566 Datirt, Jargelieferung Pfalz vome
Jahr nach alt gewönlichen Quota Contri-
buirt, und worden. Und dieweil ab ein Vor-
haben gewesen, hette ab wol sollen in Andre re-
gir. eingeleget, Villeicht aber ist man damals
im Zweyfel gestanden, ab man schierlich wab
wiederbekommen möchte, Darumb ab wenige vor-
haben villeicht nur eine pension oder Rente ha-
ben wollen darzu gestellt haben. Seine disposition
nach folgender Müntzsorten gelegett.

										Thal	kr	₰

Sonnenstadt ½ Cl, Und in den Orten 2½ Schock 26 ½
rechnen würde Das Sammelt 11708 Taler müßten
Zusammen gebracht werden, Die trügen auß
11373 ß 34 ₰.
Nachdem nun aber die von Laußan in dieser
Zeit die Steuer Zugroßen beharret Und die von
Zittau Ihre abrechnung nicht gebracht, haben nun
Allein die von Lemanz Und Löbau ihre beschwer-
rung Angezogen und Producirt. Derentsalben
die Andern Drey Rechte 145 ß 18 von ihnen auf sich
genommen, Als Budiß 40, Görlitz 60, und Zittau
45 ß 18. Demselben die von Lemanz 87, Und
Löbau auf 58 ß 18 den Ihren Radta die Tauschsteuer
benommen Stindt worden. Und Gott als die
Zeglicher Stadt auf so oder Neben die obgesetzten for-
mula dispositionis auf beygelegten Modum
Contribuiret.

866 ß 8 ₰	Budißin	——	1416 – 0
1600 – 35.	Görlitz	——	1680 – 35
1345 – 0	Zittau	——	1677 – 35
332 – 35	Lemanz	——	
193 – 35	Löbau	——	193 – 35
4337 – 35			4887 – 35
550 – 0	Laußan	—	
4887 – 35	Summa Ut supra		

Anno 1568 den 24 May Ist Beim regier beschließlich
Auß der Böhmischen Cammer Ehommen, Das man
all bald 14 die verordnung thun sollte, Damit
in Ober Lauß, so wol All in Gemein in der
Städten und von stetten All heimes mit Ihrer B
und ordentlich abgezogen, und verzeichnet wür-
den, wenn Ihre Zahl Derselben eingelegt, und
einer Jeglicher Stadt Tax beigestellet würde.

C.
Octave sup: Quota Alteratio F.
Additamentum 1500 Für alten Numer.

Abtrag der Rauchsteuer Ao 1567 und 1568, Nach
dem die Landstende Ihre Zwey Jhar ihre Rauch,
steuer Zugeben, Wider der Stadt anhang, die sich
dann zum höchsten darwider gelegert, Damit
die Drey Stadt genommen, Durch ihre Abgesandten
mit den H H Cammerräthen Auf Ratification
Ihrer Zahl sich abzufinden, Die dem resolvirten Ver
die Städte wenn aber die alte Numer Ist 3374 ß
53 ₰ 4 ₰ Zahl solche Angemelte Zwey Jhar in einer

Die Summa 1500 ℔ Zu 15 Pfennig gebracht, vollkommt, Wel-
che übertragen 1285 ℳ 50 ₰. Damit die Doppel
Zelte der Neuer Zinß Zinß Jahr, sambt diesem Supplemen-
to der 1500 ℔ in gemeltem Anschlag übertragen 8035 ℳ 17
37 ₰ 2 ₰. Solche Summa ist zinß folgends weiter
verrichtet worden

1. 3836 ℳ 40 ₰ 3 ₰ den 5 May 1568 an 4476 ℔ Zu 60 ₰.
2. 3206 — 53 — 0 den 24. May 1569.
3. 135 — 26 — 2 der Laubaun abstandt.
4. 526 — 42 — 0 der von Zittau Vertragshaben.
5. 336 — 0 — 0 der von Laubau zuvorigen Neuer
6. 17 — 3 — 0 Complementum nach ihrer Anzeigung + 22½ ₰.

Zinßlich solche Außzehlung ist folgends dispositum der
vermischten Quotarum, als Pfingsten nach der alten
Neuer Zinß Zins Jahr, Item einfach zinßt die
1500 ℔ Oder 1285 ℳ 50 ₰, Item in der Summa
8035 ℳ 17 ₰ 2 ₰ Virgirt.

ℳ ₰ ₰		ℳ ₰ ₰ ℳ	ℳ ₰ ₰
1420 — 0 — 0	Budissin	1690 — 42 — 2	2162 — 1 — 0
Zu 1500 ℔ Zinßlich alhier	270 — 42 — 2	nach der alhiesigen	691 — 44 — 1 = 0. 66. 8 Pfund
2164 — 28 — 0	Görlitz	2570 — 29 — 0	2570 — 29 — 0
	406 — 1 — 0		2537 — 31 — 2 = 32. 67. 4 Pfund
2083 — 14 — 0	Zittau	2387 — 49 — 5	2919 — 57. 1
	304 — 35 — 5		1903 — 31 — 2 = 484. 43. 5 Pfund
336 — 0 — 0	Laubau	471 — 23 — 4	
	135 — 23 — 4		645 — 57 — 0 = 374. 33. 2 Pfund
430 — 42 — 0	Lauenz	532 — 7 — 2	
	101 — 35 — 2		634 — 25 — 2 = 102. 18. 0 Pfund
315 — 23 — 2	Löbau	383 — 0 — 1	in Abschreibung 383 — 0 — 1
	67 — 46 — 5		422 — 63 — 3 = 39. 63. 2 Pfund
6749 — 37 — 2		8035 — 17 — 2	317 — 41 — 3 Pfund 8035 — 17 — 2
1285 — 50 — 0			8035 — 17 — 2 317 — 41 — 3 Pfund
8035 — 17 — 2			

Laut der schrifftlichen verordnung, so von der alten
Viehzinßer Ao. 1563 Zugelangen, und folgends
Jahr fructificiret, auch nach ergangener beschwerung von
der Landschafft erwachsen, ist nun folgendes Be-
mangelt wol von derselben schätzung, mit der Com-
position der 1500 ℔ nach der Alten Quota wohl
gott, daß in denselben die höchste abnehmung durch
die vom Zittau gemacht, Da denn mit 484 ℳ
43 ₰ 5 ₰, und alle Casus mangeln die von Görlitz auch
beschwert, Die 26 mit 32 ℳ 67 ₰ 4 ₰ angelangett,
Daß hiermit diese zwo Städte die Landtsteuer viere
haben müssen mit 317 ℳ 41 ₰ 3 ₰ abentragen, Und

hat sich vbertragen. Am nechsten die vom
Laubän mit 374 ß 33 ₰ 2 ₰ gehalten, die vom
Lamnitz mit 102 ß 18 ₰ 0 ₰ 2

Vnd sindt auch die Trientes genommen bis auf
in den Alterationibus Quotarum ab anno 1537
her, nach Lamnitz vnd ohne Zuschlegen glest
ungleichmessig, Dab der geringste auch auf ein
Dritteln, sambt den Laubanern vnd der grösste auf
die vom Zittau vnd Lamnitz gedrungen worden,
Den Mittlen weg hat widerumb der Görlitzsche Tri-
ens glest wenigst, Dab hinnit der Budissinische
Rath 408 ß ₰ geringer, vnnd der Zittische Rath
349 ß ₰ grösser entstanden, Die vom Löbau ha-
ben hinzu den 21 ₰ pfennig gegeben, Welche derent-
halben mit 39 ß 63 ₰ vnd 2 ₰, sindt von den andern
zwo beschwerten Orten vbertragen worden,

Anno 1569 sindt die Nonen sonen gestanden, vnd
keine weiter gewilliget noch gegeben worden, Es
ist den 19 Nouembris, alls der Prägische grosse
Landtag gehalten, in welchem die Rauchschwer, (Wie
den sie Mesner vnnd Sichlerin willen perfors ge-
schworen) von den Gesamten Zuvrichten gewilli-
get, Vnnd die Landschafft in diesen Marggraf-
thumb schon zuvor in dieselbe eingegangen,
Haben die damen Orte solche Nonen auch, sambt
dem schrifftlichem Vorbringen zugeben, angese-
nnd bewilligen müssen.

7
Octauae sup. Quotae alterationis G.
Mit der beschwe-rung ganz vnd gar aus ein Rad gebrochen.

Anno 1570 haben die sechs Orte in offenem stand,
lungen, ihre Nonen zu Zürichen gestanden,
Dem einmal die Alte Vorwol Newe, sambt
1600 Talern vberschuss pro pfenti anno Zürichen
gehalten, welche austrünge 8303 ß 66 ₰ 4 ₰, so
dem Alt ein vberman Vigas Abgeschlagen, vnd
An stat die Einlage, sambt den gedachten 1600 Tal
gebessen, Do dann miteinander 4929 ß 3 ₰ 4 ₰
gemacht hetten.
Dab demnach ist begehrt, zu den obgesetzten
Rauchsteuer den 4887 ß 35 ₰ noch gemelte 1600
Tale zuzuschlagen, Die in Collecto gebracht hetten
6631 Tal 17 ₰, einen zu 68 ₰ ohn 6441 ß 35 ₰.

Entlichen aber, wo ist es dahin gelangett, Dab man
15000 Tale zu 68 ₰ (wo nach obgesetzen austragen

14571 ß 30 ₰) vom Landt vnd Rostam auß
dieses Thal Zürichaw, eingegangen ist, Vnd ha-
ben sich in Demselben die Landt vnd Rotte ein-
theilett, Vnd das Landt auß thun 7771 ß 30 ₰
Vnd das Residuum die Rotte, Nemlich 6800 ß,
(als 7000 Thl machen) auß sich Zuerlegen schul-
den haben.
Zu welche vermeldte Summam der 6800 ß beylaufft
man in den Expensis Vnd die 1600 Thlr mitte den-
numerirt vnd eingezogen seindt, die Vom einb
theilen besonderlich außgezalt sein, Wie nachfol-
gendt wirdt Zuersehen sein, Darinnen dem
Zum Complemento der 7000 Thlr zu 68 ₰ Verord-
net worden 142 Thlr 17 ₰ 2 ₰, Vnd ist auß
solcher disposition Zuersehen, Wie die Stadt Gör-
litz mit 682 Thl 35 ₰ die andern theil Rotte
hat vbertragen müssen, vnndann nachrichten die
von Laubau, als dann von der Altenordnung
Zinß 296 Thl 59 ₰ 1 ₰ Abgenommen, Also gleich-
diesem mal, Vorgenom Thal vor 16 Jaren erlittenen
Brandschadens ihre Quotam Zu Contribuiren
befreyet gewesen, Wie denn Auch die vom der
Löbaw, Welchen die Görlitzische vbernahmung Zu
wenigsten gelegenet.

			Außgezalt					
				Thl	₰	₰	Thl	₰ ₰
Budissin	1. 492 ß 59 ₰ 3 ₰	Septemb: 27. 1570						
	2. 492 ß 59 – 3	Martij 8. 1571	1252.31.0				1777.32.0	
	3. 337 ₰ 52 – 0	Novemb: 29. 1571	1433.50.3	91. 19. 3 Heller				1378.45.4
Görlitz	1. 1100 ß 0 – 0	Septemb. 27. 1570						
	2. 37 ß 20 – 2	Martij 8. 1571	2848.8.4	682.35.0 Heller			2848.8.4	
	3. 1137 ß 20 – 2	Martij 24. 1571	2165.41.4					915.63.4
	4 506 ₰ 44 – 0	Novemb. 28. 1571						
Zittaw	1500 ₰ in allen entrichtet		1500.0.0	121. 14. 2 Heller			1937.43.0	
			1624.14.2					
Laubau	425 ₰ Altgewöhnlich Brandschatz gegeben		425.0.0	296.59.1 Heller				
			721.59.1					
Camenz	432 ₰ 13 – 0 in Vorjahren verricht		432.13.0	109.14.2 Heller			2.23 Pfenning	
			841.27.2				300.0.0	
Löbaw	300 ₰ Altgewöhnlich brandschatz gegeben		300.0.0	63.63.4 Heller				
			360.63.4				6857.52.4	

Summa Summarum

3260 ß 19 ₰ 4 ₰	6857 ₰ 32 ₰ 4 ₰	/ 6857.52.4	682.35.0 Heller	
3501 ₰ 41 ₰ 0 ₰	6661 ß 58 ₰ 4 ₰	/ 6857.52.4	682.35.0 Heller	
3356 ₰ 11 ₰ 4 ₰				
3401 ß 39 ₰ 0 ₰				

Auch ihre Quotam bey der hohen Obrigkeitt, Wegen Thal
den 4. Septemb: straygenen Brandschatz Zuerlegen zahlen Da-
mit also vom Capitall 725 ß Abgangen, Vnnd von den
Zudrein Vier Rotten 6132 ₰ 52 ₰ 4 ₰, sindt Zubegeh-
len worden.

Also nun in dieser Contribution die Quota in 3 Trientib. Progressirt, und sonderlich auf die Stadt Görlitz gerichtet, ist solches klar daß der beygetrieben Disposition zuwieder, welche Görlitzische Triens gegen den Budissinischen auf 1070 ℔, und den Zittauischen auf 913 ℔ taxiret, Dergleichen unerstattmessig, seit in allen vorgehenden 1. A. 2 B. 3 C. 4 D. 5 E. und 6 F altorirten Quotis nicht Zuberlassen, warumb dann damals die von Görlitz in solche hohe quotam gesetzet, und gegangen seind, ist Dato kein andere ursach Zubefinden, als daß damals die Herren Abgesandten von Norden die Herren damals vorgewendet, daß sie Also auß mit Leuten zu diesem mahl, sich so hoch und beschwerlichen Angegriffen.

Auß ein andere weyse haben wir die dispositionem dieser Quota, etwan von jemandes, mit dem Zusatz Und futterschaidt der 1600 Taler, gelündert, Als ob sie doch ofugerlest mit einem Vberschuß exhibirt werden, wenn einem Angewiesen Computi von Also stornirt. Die Also Denn auch so gutt Als die gelündert, hierbey gelassen.

	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰	℔ ß ₰
Budissin	1014.47.0	1352.31.0	℔ ß ₰	1926.63.0
	337.50.0	1473.46.3	121.15.3 Portk	934. 9. 0
3/4 1600 Taler				
Görlitz	2354.28.0	2861. 4. 0	650.36.1 pfund	2861. 4. 0
	1506.44.0	2210.35.5		918.46. 0
Zittau	1130.14.0	1510.13.0		1942.26.0
	379.67.0	1657.60.5	147.47.5 portk	
Lauban	405.40.0	574.32.0		
	168.60.0	736.57.1	162.25.1 portk	
Lauenz	305.36.0	432.13.0		2026.2 pfund
	126.48.0	552.43.0	120.30.0 portk	
Löbau	185.20.0	269.50.0		269.50.0
	84.30.0	368.28.4	98.46.4 portk	
	5395.49.0	7000. 7.0	650.36.1 pfund	7000. 7.0
	1604.16.0		650.29.1 portk	
	7000. 7.0			

Nachdem aber der mittleidung halber ein Stritt fürgefallen, und Also ein andern Landtag im Herbst Ao 1571 Jhares hierzu comuniret. Alda sich dem Rechte nach gebühret, mit den Landständen der Herren und der Prerogatiuen halben vorglichen, Das Nemlich von rechten in der Herren Nach der vorgangenen Jhares interimistischen Willigung, und ferner ordnung zu dem 15000 Talern zu 68 ℔ die Städte 7000 und die vom Lande 8000 Taler, Und also ein jeder

Standt seiner Gelegenheit nach die selbe Quotam
(7 gegen 8) aufbringen sollte. Und ist solche Ver-
gleichung den 12. Septembris im gemeltem Jhare
geschlossen, so seine verfasst vom vergangenem
Jhare, in welchem sie obligue eingeführet, auch
Ein mal entlichen Zuberichtigung gegnommen.

Nach der Alten Reuer, wie man sie ein Jhar thut
einsetzen, so man sie Doppel Reichet, findt
die 6. Stadte mit 50 ß 32 ₰ 4 ₰ abgenommen von
den Volcke (wie man berichtet) sollen propter
bonum pacis sein der Landt Knechten entfangen
haben und entfangen worden

7000 fl. 0 ₰ 0 ₰ Quota der 6 Stadt
6948 – 3 – 2 Pfalzl. Vogtländ. Reuer
51. 64. 4 Residuum welches macht
50 ß 32 ₰ 4 ₰

Oder wie folget.

6808 ß. 0 ₰ 0 ₰ Quota der 6. Stadt
6749 – 37 – 2. Pfalzl. Vogtländ. Reuer
50 – 32 – 4 Residuum ut supra estim:

Dieselbe Verwilligung Albald und
vorgt gerichtet, und von der
nechsten Dritthalb Jhar Fordi-
niret, mit gleicher Summen, in
den drey nachfolgenden Jharen Anno 1570, 1571 gantz
und 1572 zu Johannis.

Dieselbe von den drey Stadten eine vergleichung vor-
genommen, in der Zusammenkunfft zu Budissin
den 11 Augusti 1572 gehalten, 3 gaben soll

Budissin 1400 Thaler
Görlitz 2600 Thaler
Zittau 1500 Thaler
} 5500 Thaler

Rest die übrigen 1500 Thaler haben die drey Stadte
Lauban, Lamnitz und Löbau sich einhalben
sollen, Als

Lauban 550 Thal
Lamnitz 552 Thal
Löbau 368 Thal
6970

In nimicis Terminis
700 Budissin
1300 Görlitz
750 Zittau
275 Lauban
276 Lamnitz
184 Löbau

Es haben aber diese letztern drey Stadte solche
Theilung nicht acceptiren wollen, sondern
die von Lauban, sich wieder diese ordnung
hartte gesetzet. Derer Abgesandten diese auf
gesetzten 550 ß Zuk einen Gutachtergangentlich
Einnehmen Zugesagett. Aber hernach in
einem Schreiben gantz und gar Abgeschlagen.

Endlich den 25 Augusti ist man die verwilligung eingegangen, das Nemlich Laubau 550 Thal, Lemberg 552 Thaler und Löbau 368 Thal Und also in Summa 1470 Thal Zinß sich genommen, Und sind die Übrigen dreyunddreißig 30 Thaler Als ein Supplementum zu der 7000 Thal, Zinß die von Budissin und Görlitz vermittelt, sich zuvergleichen Bis sie vernommen werden.

8.
Octave Sept. Quota alteratio Ft.
Vom schlosser mit dreyungk.

Und der General gehaltenen Rechnung, so dem Landrechnungsthun gethan, vnnd darinnen befunden, das an dem Königl. Termino, Nemlich 17500 Thl Zinß 2½ Jhar gemangelt haben 704 Thal 5 Gr 3 ₰ Also 732 Thl 3 Gr 3 ₰. Welche Hernach sonderlich Anno 1582 genachsucht vnd erlegt ist Zuerwegen vnnd erwidern, das einer jeglichen Stadt Jedes Jhar, also zwene Termini, nachgelassen

6. Quota Zubekommen,

			Thal	Gr	₰
Budissin	1441 Thl 12 Gr 0 ₰	30 Thl 67 Gr 4 Pfenn.	1866	12	0
alte quota	1410 – 12 – 2		733	56	0
Görlitz	2600 – 0 – 0		2600	0	0
	2115 – 18 – 4	484 – 49 – 4 Pfenn.	676	55	0
Zittau	1500 – 0 – 0		1932	13	0
	1586 – 31 – 0	86 – 31 – 0 vorth.			
Laubau	425 – 0 – 0				
	705 – 6 – 1	280 – 6 – 1 vorth.			
Lemnitz	432 – 13 – 0				
	528 – 55 – 4	96 – 42 – 4 vorth.			
Löbau	300 – 0 – 0		300	0	0
	352 – 37 – 1	52 – 37 – 1 Vorth.			
	6698 – 25 – 0	515 – 49 – 0 Pfenn.	6698	25	0
	6698 – 25 – 0	515 – 49 – 0 vorth.	deficit		
			301	43	0

Damit hiermit die Jhrer Lehlten Rechte vom Jhar 96 Jhrer Bewilligten Quota auf 312 Thl 55 Gr 3 ₰ gerichten, Jhnen sie von Budissin 41 Thal Lemnitz 27 Thl 43 Gr 0 ₰ Zinß den abgemeldten 30 Thalern im Rest geblieben sein, welches sich in 2½ Jhren auf vorgerechnete Summam abfället, Sind hierzu dieselben hiermit Jhr vorgenommen 1570 Jhrige dimension, also in Rest genommen, und also Jhnen von Görlitz zur höchsten Bewilligung 484 Thal 49 Gr 2 ₰ auf 4 Jhar auf gedungen, Wie aber die Alten Signaturen Jungen, Da ist solches nicht auß gutwilligkeit, Denn gleichfalls geschehen.

3 Städte abgebrannt
Laubau 1554. Apr. 12. ☾
Löbau 1570 Sept. 4. ☾
Lemnitz 1572 Aug. 3. ☉

Und nachdem Laubau, Das dieselbigen 3 Städte im Jahr 1554 gelobet, Und Jhre sonderbahre relassung, wegen Jhrer Kümmerlichen Gebäude, gerathen, Hat

Derselbe gewin so zusl 429 tl 18 kr ausgeschrieben, in
der Lausitz der 2½ Jhar, der Stad Görlitz zusl 973 tl
46½ kr geschadet, Da solches villeicht wol
hette vmbgangen mögen werden, do sie Nem-
lich anno 1570, mit einer andern Stadt Jhre
Quotas nicht hetten zusammen bringen,
Darumb wol in acht zunehmen, Das man sie
nicht so leichtlich einen Anschlag zu solchen be-
schwerlichen Zusammenlegungen in der Quotis sol
einfleissen lassen. Vnd ist nun zu solchem
vorsteigern nicht allein verblieben, sondern auch
hiemach gelobet, Das die von Andern die Testirung
Jhnen haben Zahlen müssen, Von welchem gewin
der Rest vermeldet wird tl

9.
Octauus Sup: Quo
te alterius I.
accidentalis, auch
wan ein Zeglicher viel
oder wenig einge-
nommen,

In diesem Cerriculo der neuelten Verrichtung der
7000 Taler, da stat die Kaufsteuer ist der 30te
der Kaufschatz volkumig auf 2 Jhar auch mitte
gelassen, so denn zur Abgeltung Jhrer 33 schok,
Zulage Hat sollen gebraucht werden. Vnd ist
ein Rechnung und rustung Anno 1570 neben
der vorgemelten Steuer vorgelesen und ge-
stellet, Als Nemlich von Montage in der Oc-
tau Corporis Chri einzunehmen bis vber ein Jhar,
Innerhalben Das ist schwerlich tragen würde,
Jnn welcher Jhanzeit Zur Einnahme 5436 tl
18 kr seind Ausgeschrieben worden. Dauon seind
Abgelogen tl 4338 tl 21 kr 1 h Vber Rest, Als verblieb
402 tl 39 kr 4 h so vom den Zittauern abgezogen
sonach 36 tl 22 kr 5 h wuchsen die Ausstendigen,
Das hinnen tl 639 tl 14 kr 2 h seind in Rotandat
verblieben.

5436 tl 18 kr thun
zu 68 kr in tl
5596 Taler 10 kr

Demnach Als man befunden, Wieuil offen gelte
der Vorgebietter in diesem Lande getragen, Das
Nemlich eine 403 Taler 38 kr Zum Supplemento auf
6000 Taler gemangelt, auch zubesorgen, Das der
in der nachfolgenden Jharlonge nicht so viel brin-
gen möchte, Haben die Neue Commissarij Als der
Herr Landshauptman und Christof von Rechen-
berg eine Occasion Dauon genommen, mit Landt
und Steten, zu transigiren, vnd also der 7. Januarij
1573 die Hauptsumma auf 6000 Taler vom der
Zwegen Vnd Zeglichen nachgesonnen Jhare Als 1571

und 1572 Zubuzuzrechen gehöret. Damit
von nun Jeglich Jahr die ganze Summa möchte
eingebracht werden.
Und haben auch die Herren Alten, H. H. Commis-
sarii mit beiden Newen, dem Land- und Ord-
nungshandlung gepflogen, wegen der Quota zu setzen
Ihren Belieben wieder die vorige proportion der
Besteurten 7. Taler zur abermaligen Zugehörigkeit, da
mit auf das Land 3193, Und die Stadt 2807 Tal.
zu Contribuiren kommen könnte, Und das sie
solche Summam colligiren möchten. Zu dem
mittel und wenge die ab erdrucken könnten, Als also
solche vergleichung in einen Recess kommt, das sol-
che Abtheilung keinen Theile etwas präjudi-
cirlich sein sollte.
Auf welchem beschluß berichten wir in der enume-
ration Ao 1614. Es sind beide Jahr, das a semisse auf
einen kommen 2807 Tal, damit die Contribution.
Wie es zugehet die Einnahme in einen Zu lassen
Stadt mißbraucht, auf nachfolgende formulam
sein practicam exhibiret.

Und sein 967 Tal 6 Gr 0 Pf		376. 67. 4 Schock		1097 Tal 1 Gr 0 Pf
mit Zwölfkopf	590 – 64 – 12			16 – 28 – 0
Görlitz	1115 – 29 – 0	229 – 0 – 2 Schock		1115 – 29 – 0
	886 – 28 – 4			560 – 69 – 0
Zittau	474 – 38 – 0	190 – 27 – 3 Viertel		544 – 38 – 0
	664 – 53 – 3			
Lauban	129 – 5 – 0	166 – 27 – 1 Viertel		
	295 – 32 – 1			
Lemberg	80 – 0 – 0	141 – 41 – 1 Viertel		
	221 – 41 – 1			
Löbau	40 – 0 – 0	107 – 50 – 1 Viertel		40 – 0 – 0
	147 – 50 – 1			2807 – 0 – 0
	2807 – 0 – 0	606 – 0 – 0 Schock		
	2807 – 0 – 0	606 – 0 – 0 Viertel		

Alßdann so man sollte die alte Quotam Complexi
haben, würde der höchste Viertel Zehnen von Gör-
litz sein, und nachmahls die vom Görlitz Zuge-
gangen sein, da man hingegen den Garben von
Rosen müßt in Acht, das sie Allein den Aecker-
Zins nicht von den verkauften Stücken, sondern
in Acker vorge haben müssen die Con tri-
bution verborgen.
So man nun etwan erwarten wolte, das sie Alle
die Aecker (zu Acht dem sonderlich von Altem

Herr, die Obgesetzte Drey Hundert Thaler Ordnung
genommen und in ruhung gesetzet worden)
nicht Allein, sondern auch in genere mit
andern Außgaben, Schätzungen, Contributionen &c.
Alters nach gebrauchen, Alten (welches doch in
rei Veritate sich gar anders erfinden) &c. versehen
&c. sonderlich in Diesen Drey Bigisten gar wohl
vorsehen gewesen, Daß Zwar Etliche Jahren sol-
che die Andern etwa überlangen Jahre, Ihnen
denn solche Collation, mit der Alters Ordnung zu-
stehen geben, Wie Dieselbe Ihr gnädiges verstehen und
Schätzen sie wollte.

Wie es mit den Schaden und vortheil, sonsten vom
einer Stadt Zu der Andern bewandt, Do wol auch
mit den Orientib: es eine Mißliche gelegenheit
hatt, solches ist hierbey in dispositione gnugsam
Zuversehen.

Nach außgange des Drey Bigisten, Alß Dahlen
Ihr Thun Hatt wollen die mit Lauben, Dan sich
Anno 1593 den 23 Aprilis Ihr auf dem Landtage
der Drey Bigisten, wie an stat der Bolben eine pro-
duction auf 1000 Taler 56 Gr 3 Hr kommen sindt,
so folgendes wegen Conferirt.

Budiß Bin	161 Tal 40 Gr 0 Hr	63 Tal 6 Gr 4 Hr pfund		183 Tal 6 Gr 0 Hr
nach der alten gesetz	98 – 33 – 2			
Görlitz -	185 – 43 – 0			185 – 43 – 0
	147 – 50 – 1	37 – 62 – 5 pfund		
Zittau --	79 – 6 – 0			92 – 28 – 3
	110 – 54 – 4	38 – 48 – 4 vorth		
Lauban -	21 – 34 – 0			
	49 – 16 – 4	27 – 50 – 4 vorth		
Lauenz -	13 – 22 – 3			
	36 – 63 – 3	23 – 41 – 0 vorth		
Löbau --	6 – 45 – 0			6 – 45 – 0
	24 – 42 – 2	17 – 63 – 2 vorth		
	467 – 56 – 3	101 – 1 – 3 pfund		467 – 56 – 3
	467 – 56 – 3	101 – 1 – 3 vorth		

Schaden, vortheil und Frientes, sindt gleich der
vorigen Disposition gleich.

10. Octave Sup. Quota alteratio K
so sonderlich Jo. von Löbau alß die vorige gedruckt.

Nach Dem die vorgesetzte Neuen Schuldschafft
Ihr vorgewilligung erreichet, ist auf den 15 Tag
Dem 25 January Zu den Landtage zu Budißin die
neue Halbjerige Neuen nach der Obigen Taxa die
Drey Thor erhöhet worden. Damahlen 7500 Mß

11. Octave Sup: Quota alteratio L.
Compassio lobaviensis.
angelegt A,

Diese Zeit haben vom vorgesetzten Jare die Stedte wiederumb zu gelangen zu 72 fl. zu gelten. Darum die so und nachfolgende vorwilligungen nach gelegt worden welche in den 15000 Rat zu 68 fl münze 3482 fl 40 kr plus ausbetragen. Item so viel Ihr mehr 1457 fl 53 kr von Jaren zu 15000 Gulden Ihr mangel von Jaren.

Zu nachfolgende Jacobi Zuerlegen gewilligett Comet auf die Stedte nach der Quota Anno 71. (anno 1571 den 12 Septemb: geschlossen) 3500 fl. Das Residuum 4000 bleibt den Landen zu legen. Dieselben stewr auf nachfolgende weyse Jaglichen Stadt Disponirt worden.

Gudis Bin	700 fl. 0 kr 0 ₰	37 fl 25 kr 3 ₰ weck	912 fl 35 kr 0 ₰
nach d. alten	707 – 29 – 8		387 – 35 – 0
Görlitz	1300 – 0 – 0	238 – 66 – 2 pfund	1300 – 0 – 0
	1065 – 3 – 4		336 – 35 – 0
Zittau	750 – 0 – 0	45 – 55 – 1 weck	963 – 35 – 0
	795 – 55 – 1		
Lauban	212 – 35 – 0	141 – 12 – 5 weck	
	353 – 47 – 5		140 – 0 – 0 bey Besoldung
Lauenz	213 – 35 – 0	51 – 53 – 3 weck	
	265 – 18 – 3		
Löbau	184 – 0 – 0	7 – 11 – 0 pfund	184 – 0 – 0
	176 – 59 – 0		3500 – 0 – 0
	3360 – 0 – 0	246 – 7 – 2 pfund	
	140 plus besoldung	246 – 7 – 2 weck	
	3360 – 0 – 0	3360	

Im diesen unterschidlichen Quota kombt gar ein merck auf die beste Art neben denen von Görlitz die Stadt Löbau mit, Leidet, und die andern vier Stedte von die, sen zweyen Uberlagen werden, Von einer Taller die vom Löbau die Abgang der Gudis Binischen mit 7 fl. Und die Stadt Gör, litz die übrigen drey Stedte mit 238 fl 66 kr. Die Trientes, und zum mal übel proportioniret, Das beide der Gudis Binische und Zittauische Triens Weith über 300 fl mehr den Görlitzischen Einnimt, stehen.

Und ist nun offen klar Zu ersehen, Wie zum Zum fünften mall die Aste quota oben Anno 1537 reformiret, sich verwandelt, und umbgewechselt hatt. Welches denn Klein die nigre mal die Trientes gleichmessig, stimt befunden worden. Und ist solche Zuvorsetzung 37 Jaren, Als in einer kurtzen Zeitt gewehret, Da hingegen Zu vom dieselben verwandelbar (ob schon Zuzeitten die vom Zittau eine Ersparung, mehr, mit einander umbottliche Schoss umbge-

vorhyrdt. Aber an der Quantität Threr Trientis
ungeandert Bliben) Zuvorsser vber 300 Thlr stand
haffig erhalten. Vnd in Irrselbem Zusammensat-
tung niemals verlassen, Ded etwan ein Strittigkeit
wehre fürgelauffen.

Dieses ist also die Gentliche Verfassung Ja viel mehr mit
gebürlt gewessen, Der von 37 Thlrn erstmals zu
Irrstandenen, und ins Werck gerichteten ordnung,
Der vber 300 Forigen beständig erhaltenen Ordnung
Der Zeit stem Quota.

Eben in diesem 1574 Thare Dem 13 Augusti, Thl wider-
umb eine gabbe Steuer vom 3500 fl gewilligett.

Vnd Anno 1575 Dem 2 May Thl Zum Dritten mal die
selbe Zuvorigem geschossen.

Eodem anno Octobr. 28 Thl ist Der newe Lan-
deshaubtman Thrst von Anhalt decirt vnd Ihr ambt
biss in seinen todt 18 Thar 6 Monath 7 tag
verwaltet.

Hernach Dem 21. Novemb. wurden Dem Newe Lan-
deshaubtmann Thl Jedes Dismal Zum viertenmal
Zu collegiren vnd obersten zugesagt.

Thut die ganze Haubtsumma 14000 fl Jedes
Jahrhalben einen Thaler vnd 9 Monathen 26 tag
von die folgenden ein halbe, oder zwey Thar dass
zur ersten Promittirt, vnd worden.

Bey dem Landstenden Thatt das Capital selber ein-
willigung 16000 fl Zu bestragen, Vnd die ge-
neral Der Haubtsumma 30000 fl Zu zwingen
Thaten zu suchen.

Die nun Zuvorsser vom Anno 1570 vernommen,
Das die Continuatio der Jenlichen 15000 Taler, vnd
hernach vom so viel Jahren nacheinander ge-
willigt, vnd aubgestelt, Thl demnach Der
1576 Dem 1. May auf dem Landtage Zu sorge
eine geringere Steuer von 12000 fl auf Zwey
Termin, vom Martini anzufangen, Vnd auf
Georgij Der 1577 nachzufolgen, sonderlich be-
willigt worden.

Kommt demnach Zu Inhalt Anno 1571, Septemb. 12.
gerichten Zu suchen Land vnd Stetten Quo-
ta 8 vnd 7 auf die Drey Stette gerechnet 5600 fl
Vnd das vbrige 6400 auf's Landt, Vnd auf die
nen Termin von den Stetten 2800 fl Zu erlegen,
Welche hernachmals auf einmal in folgenden
2½ Jahren Continuirt vnd worden.

Vnd demnach also in Contributione vnd Zu richer
Hand, die nachfolgenden aubzuschlagen Von den
Drey Stetten gehalten worden.

Taler zu 68 bz haben von anno 1560 bis ins 1573 auf 13 Jar lang in demselb werth gestanden.

Budissin	1166 ß 46 ₰ 4 ₰	12 ß 19 ₰ 4 ₰ vorth	1520 ß 58 ₰ 3 ₰
nach Neuem gemacht	1178 – 66 – 2		645 – 58 – 1
Görlitz	2166 – 46 – 4		2166 – 46 – 4
	1768 – 29 – 3	393 – 17 – 1 rthal	560 – 58 – 3
Zittau	1250 – 0 – 0		1605 – 58 – 1
	1326 – 22 – 1	76 – 22 – 1 vorth	
Lauban	354 – 11 – 5		
	589 – 33 – 1	235 – 21 – 2 vorth	
Lauenz	355 – 58 – 1		
	442 – 7 – 2	86 – 19 – 1 vorth	
Löbau	306 – 46 – 4		306 – 46 – 4
	294 – 51 – 3	11 – 65 – 1 rthal	
	5600 – 0 – 0	410 – 12 – 2 rthal	
	5600 – 0 – 0	410 – 12 – 2 vorth	

Anno 1578 hat man mit dem Künigklichen Commissario 2800 ß ₰ gehandelt, vnnd hiermit 14000 ß in solcher Zeit von 2½ Jhar Colligiret, Darvon dann 1176 ß ₰ zum Rest hindergestellig blieben, so man Ao 1579 den 25 Januarij zu Contribüiren vnd ertegen bewilligett.

Vnnd ist allhier in Dieser dispositione Quotarum Zuerwegen, Das nach vorher gebrauchtem Modo die beschwerung Widerumb, stattlich die vom Görlitz vnnd Löbau bewürckt hatt, Welche begehrtlich die Andern vier Rethe haben mit 410 ß ₰ vertragen vnnd außgleichen müssen.

Vnnd seindt auch die Trientes so streitig Alß die vor gehanden, Vnnd vorgenommen der Similitudine dissimilitudinis Casus die Diesse andern den Tit. I Vndecima alterationis Quota numerirt, Zu der Obersten ocularj ostensione, Alß Zu voraggreiren verbleiben.

12.
Octave sup: Quote alteratio. M.
mit Keyl vnd Vigel nun auf 3 Jhar Zugebrauchen beschlossen.

Alß nun ehrnen vnsre Landtage gehalten, Vnnd die Türcken steuer mit den 12000 ß Dal bringen worden in Vngarn Vnd die Grentzen Zuerhalten, Zu Contribüiren gewilligett, ist die Contribütion Zumahl so mehr, nicht Wenigen Alß in vorgehenden Jharen, in der vngerischen Zeitt nachgeschlagett, Das man Derohalben einen Vnd den andern Rest, in der nachmahnung Zuersuchet, Damit denn eine Müssa vnnd Vncost nach der Andern vorgenommen vnd außgerichtet worden.

Alß ist namentlich Anno 1581 den 11 Novembris ein modum Demselben auf folgende Jare, vnnd nun Allein in den Newen bewegett

Allegata pro sententia
M Georgium Kretschmer } v. Budissin
M Othmarum Christ Walther } v. Görlitz
Mist Nicolaum Pelzen Just } v. Zittau

Matthes Schuster v. Löbau
Gotthelf Hänke
Gid. Troyer } von Caaren
Chr. Richter v. d. Löbau.

lichen Zuhörern (damit nicht Keiner solche Kosten grünzaufelt, und mitler weyle ein gutter will und verträglichst vernehmen Zuspruch den Rechten erhalten und verbleiben möchte) mit einander auf 1000 fl. Wie man dieselben, Richtig Zusammen bringen möchte, einig vor, den Punct ist derselbe modus in folgender ge, stalt gerichtet

	fl	Gr	Pf		fl Gr	In minimis terminis.
Cunewalde	227	35	0	16 – 68 – 1	295 – 0	91
nach Neu Gotta	210	36	2			
Görlitz	372	35	0	36 – 49 – 4	372 – 35	149
	315	55	2			
Jetten	232	35	0	4 – 24 – 0	285 – 0	93
	236	59	0			27
Lauba	67	35	0	37 – 53 – 2		
	105	18	2			21
Ebersbach	52	35	0	26 – 31 – 2		
	78	66	2			
Löbau	47	35	0	5 – 9 – 1	47 – 35	19
	52	44	1		1000 – 0 – 0	
	1000	0	0	73 – 47 – 5		
	1000	0	0	73 – 47 – 5		

Da der vom Löbau gebürtig ist allhier die Nacht Cunewalde getroffen, welche nebenn denen von Görlitz fast und den vierdten theil der beschwerung, Nemlich mit 73 fl 47 gr 5 pf somit überschöst worden, Und so viel weniger hergegeben die andern vier Orte abzutragen da der Rechten ordnung. Also somit auch die Trientes nicht weniger den gleichen proportionirt. Dannenhero die zwölffte mutatio Quote in vorgangenen 87 Jharen nachdem andre entstanden, Die denn auf jetzo den 4 May A. Ascens: Chr. An: 1595. ganzen 13 Jhre 8 Monat und 23 Tage zum stat der drey bedingten Jhar, und also so aber die Zeit gar gewesen hatt, Und solches in Warheit nicht ohne sonderlich grosse beschwernüs gemeinen Stad Görlitz, als denn nach der lange, nach den 13'35 Jhare, Wie es hergegangenen Jahren gewesen ist.

Darumb der Herren noch eine weil, Der mal eins Zeit mittell und wenn Gott, den Wie es gehen ein mal, und mit den Elementen, wenn so langwierigen Einfalls möchten enthoben werden.

Zu der gewönlichen Türkensteuer, die man nun von Anno 1576 in gemein mit 12000 ß Thalr abgelegett, Wird auf dato, da Sie dieselbige Contributionis exactionem Saracenicarum Als den Zuruckstandt pensionum Regiarum genennet, Auf obgemelte vorigen vertrossten vom Land und Stadten Auf vorgesetzte Ordnung quotiret und Zusammen getragen

						Thal	Gr	₰	
Sie vom Land. 6222 Thal 16 Gr 17 Cum 10 et 7. 1594 Decemb: 12.		3660	9	2	im Budissinischen Land.				
		2562	6	4		2740	43	2	Thalgutlichs Land
		178	36	4					
					Volgund Landgüter, so von der Stadt Görlitz kommen sind.				
12000 ß, thun 11666 Thal 48 Gr auf ein Jahr lang 15 Cum 8 et 7. 1571 Septemb: 12.	Sie Stetten 5444 Thal 32 Gr 400 ad Budiss. 91 Görl. 149 Zitt. 93 Laub. 27 Löb. 21 Lob. 19	Budissin	1238	44	0	9 Thal 2 Gr 1 pfenn.	Budissin	1666 Thal 8 Gr 0 ₰	
			1146	14	2				
						+ 178 - 36 - 4			
		Görlitz	2028	4	0	308 - 54 - 3 pfenn.	Görlitz	2028 - 4 - 0	
			1719	21	3				
			1849	39	3	Quota einbezogen.			
		Zittau	1265	60	0	23 - 46 - 1 worth	Zittau	1551 - 48 - 0	
			1289	34	1				
		Lauban	367	36	1	205 - 43 - 1 worth	Lauban		
			573	7	1				
		Lemonz	285	60	0	145 - 71 - 2 worth	Lemonz		
			429	59	1				
		Löbau	258	44	0	27 - 67 - 3 worth	Löbau	258 - 44 - 0	
			286	39	3				
			5444	32	0	401 - 12 - 1 pfenn.		5444 - 32 - 0	
			5444	32	0	401 - 12 - 1 worth			

Wir Bürgermaister vnd Rathmanne der
Sechs Stadt der Marggraffschafft Ober Lausitz
Görlitz vnd Thun kundt, als Sich Zwischen
Vns vnd vnsern lieben getrewen Contribu-
rung Vnd Zulage der Türckensteuer, Fewrung Zuge-
tragen vnd endlich mitt Verleihung Göttlicher gna-
den am nechst verschinnen tage Martini der
11 tag Novembris dieses 83 Jares zu Budissin durch
Vnser geordneten abgesandten, eine Communi-
rung Nachbarliche vorgleichung getroffen, abgere-
det, vnd beschlossen, wie es mitt gedachter Contri-
bution der Türckensteuer von dato Drey Jar lanck,
vnd also bis wieder auf Martini des 84 Jares
gehalten soll werden. Als nemlich dem
von Landt vnd Stedten eine Türckensteuer
gewilligett, vnd gegeben Wirdt, sol dieselbe,
so viell den sechs Stedten vor Ihre Quota oder
anteill zukommett, nach dem tausendt, vnnd
so fortt Derselben proportion nach auf grosse
vnnd Kleine Dörffern, abzuschlagen eingetei-
lett werden, Vnnd eine jeder Stadt nachfolgen,
der gestalt Zum tausent Zuzulegen, schuldig
sein,

Die Stadt Budissin 227½ ß Die Stadt
Görlitz 372½ ß, Stadt Zittaw 232½ ß Stadt
Lauban 67½ ß, Stadt Lawenz 52½ ß Stadt Lo-
bau 47½ ß, thutt Zusamen aller sechs Stedte
Zulage 1000 ß, Hierbej ist beredtt vnnd bewil-
ligt worden, Ob diese contribution Vnd Türck-
ische Zuschlag vnnd verendrung willens alleine
auf obgesetzte Drey Jhar, vnnd nitt langer sollen
den Stedten verbündtlich sein soll, Nach ausgange
der Drey Jhar soll E. E. Rath der Stadt Budissin,
den alten gebrauch nach, die Stedte zu Ihrer
zusammenkunfft, solcher der Türckensteuer halben,
convocirn vnnd beschreiben, vnnd soll als dann
Rath gehalten werden, ob die Stedte bej ein-
ger Ihrer Contribuirung der Türckensteuer auf
nechstvolgende, Drey, mehr, oder wenniger Jare

bleiben, oder auch beyderley Corpora vnnd
Fürstliche mittell kommen vrgestorn, Ganz
Treulich, vnnd Vngeferlich, Zu Steter vnd
Vester Haltung haben Wir Obgemelte Bür-
germaister vnnd Rathmanne dieser
richten Kauffs mit Vnserm der Stadt Ins
siegell Wissentlich bewahrtigen lassen, vnnd
Die abgenanten sich mit eigenen Handen
vnterschrieben, Actum Löbaw Freytags
nach Elisabeth Im 24. Novembris Im Tausent
Christi gebürt Fünffzehn hundert vnd
Im Ein vnnd Dreyssigsten Jar

Extractorium
Discursus Quotarum in regiis adminiculis Civitatem sup: Lusatię.

I. TETRAPOLITANORUM.

Wann nun sonst vier Städte beysammen gestanden, Nemlich Budissin, Görlitz, Lauban und Löbau, die Stadt Zittau ist unter dem Land Zue Behaimb und derselben Herrschafften gewesen, und mit Denselben die Mitleidung getragen, Nun Lamentz unter den Herrn genennet von Lamenz, so die Herrschafft die Freundt der Lamenzischer Kreyß seyn Sein reindt, unter Ihnen loblich gesatzt, Ein der den Zittischen Kreyß. Ist sonst die ganze Oberlaußitz aber Freundt Oberlaußitz hie Statt, da dann Zeitt die Marke Budissin und Görlitz Fräulein Beatricis Königes Wenceslaj I. Tochter, Die die Marggraven Ottonem piam von Brandenburg und das Jar, oder viel mehr vor den Jahr 1234 (in welchem diese Marggrafft Otto das franciscaner Closter für Görlitz erbauwet) für ehe bekommen, für der Marke Brandenburgk geschlagen worden, für welcher Zeit die gemelten Vier Städte in den Steuren oder Landen, besonderlich und Allein mit einander den gedachten Marggraven und seinen Nachkommen bis auf derselben abgang der Namen etc: 1319 Contribuiret.

Solche Contribution ist Zusammen getragen in zwey, zu theilen, deren eines die Stadt Görlitz, das ander sambtlich die Stadt Budissin und Lauban gegeben, Budissin zwey theil, Lauban eines, Wann also die Vom Görlitz 3 theil gegeben, da hatt Budissin zwo, und Lauban eins theil Zusammen getragen, Die von Löbau haben ein vngefehrlichs darzue gelegett, wol, hat man diese Zeitt zu den gemeinen ausgaben und Verrungen gewendet, Vnd ist lange Zeitt herumb nach eine Quota der Neuntzehenden 9 in die Landsteuern an

hinzugeschlagen worden, Davon muß anderlässer
Bericht im Discursu zuübernehmen.

Also ist allhier zumercken, Das diese gemelte Vier Stet,
so sich getheilet, in welchem die Vom Görlitz Theil
halben Theil der Quote von sich relegirt, so hat sie
in nachfolgender Secutis Attigen observiret und be-
ständig gehalten worden, Welche von Damen bis
zum 1581 Jhar, aber die mittelste hundert Jhar,
Alda man eine Vorjahrige vergleichung Anno ein
Interim eingegangen, Die Anno Data 1596 Jhar vor
13 Jharen ihre endschafft erreichet, und nun so lan-
ge aber die Zeit, zu welcher derselben vereini-
gung geendet worden, Anno Jetzigen halben
theil der Contribution ist nachmals da die zwo Stet
Zittau und Lauenitz die dritte aus dem Vier
Stetten Compliret, der Dritte theil extendiret, auf
die vom Zittau und Lauenitz zugleichs, die mit
einander den Trienten, Wie Budissin und Laubau
so wol Görlitz allein zusammen getragen, Und
hiermit die begerte Summam der Anschlag der
Obrigkeitt gemindert.

II. PENTAPOLITANORUM.

Demnach da die Stadt Zittau unter dem Könige
Johanne Lusco Lucemb: vom Jm Jahre von der
Leipzig, nach der todes Falle Wenceslai 3 dem Lan-
den der Böhmischen Krone Anno 1309 ordini-
rel Commun, und nach dem Tod. Woldemari
der Letzten Marggra, Jhr fürst Stamm Ao: 1319
zu den vier vorigen Stetten geschlagen mit Jh-
rem Krieg, Jst die Quota wie vor gemelt, mit
der abtheilung vorblieben, Nemlich das fr. 25 ßß
Budissin 6 und Laubau 3 gegeben, Görlitz so viel
als diese baide Nemlich 9 ßß; Das Residuum 7 ßß
hat die Stadt Zittau als ein Haupt glidt dieser
Marggrafschaft Contribuirt, Quadruplum und
ein feyliche Stadt aufs 100 Colligiret,

Hund ist hierinnen sonderlich zu observiren, daß
alhier die zwo Stadt Budissin und Lauban einen
wie den andern vergl. Theil alle Jährlig allein,
sonsten unwandelbar in die Contribution thun
und haben, Budissin das Dupplum gegen der Lau-
baner, Lauban semissem gegen der Budissiner,
Solches ist nun zu beiden Zeiten unter die Tetrapo-
litanis Hiesigen so wol als hier unter die Penta-
politanis im brauch gehalten.

III. HEXPOLITANORUM.

Fürtter als die sechste Stadt Lamentz nach Lu-
sanz die Herrn von Lamentz zur Zeit Cæsaris et
Regis Wenceslaj Ignauj die An. 1378 zu regieren an-
gelanget, zu den Obgenanten fünfen Copulirt wor-
den, hat gleichfals alles die proportion zwischen den
vorgen Stadten Budissin Görlitz und Lauban wie
obgemelt unwandelbar verbleiben, allein mit
der Stadt Zittau, und Lamentz ist ein sonderlicher im
brauch gehalten vor den dritten Trientem Compliret
Das sie von einer Zeit zur andern, Anders und
aber Anders zwischen ihnen derselben eingetheil
let haben,

Zu solcher Zeit sind sechs Dörfer vom Dorf Nadl
Löbau, last und negste mit 1/19 teil in das ganze Ca-
pital ist eingezogen worden, Welche zu vorher
Extra ordinarie etwas über die Solbe zu gemeinen Aus-
gaben zugelegt. Doch aber ist es nicht allzeit gleich
genutzet worden. Von Zeit beständen solgends
Zeit dieses Nutzende teil zu gemeinen ausga-
ben ist gebraucht worden.

Anlangende aber sonderbarlich die von Zittau und
Lamentz haben sie anfänglich einen vberschuß, doch
einer geringen quantitet vber den Trientem gegeben,
Als das Exempell mit den 300 ßß Jährlig die vom Löbau
an stat des 1/19 theils 20 ßß Contribuiret (theil vberwelß
mehr 1/20 vber das 1/19) so die Zittauer gibt gegeben Zittau
93 1/3 ßß, Lamentz 27 1/3 ßß thun zu haufen 121 ßß, rechnet
vbrig 240 ßß, zu welchen Görlitz 120 den halben theil, die
die Sie 2/3 80 ßß und Lauban 2/3 40 ßß thun zusammen 1/2 theil
gegeben und hat sich hiermit zu thun, als wenn die Sechs
Zeit zugegen die Arithmetici gelobet, die sich nicht reist

in die exactiones proportiones mit Sorau zu richten, Vorh
so ist zu beobachten, daß Zittau mit Lamentz 2 Trie-
entem, nach dem Abzuge des 19 theils gerechnet zu
rechnen, Zittau, gleichwie auch Budissin und Lauban
Auf ihre Contributions weyse, wie von alters her Con-
tribuiret und Zusammen getragen, In minimis Termi-
nis wird das Fundament in No 1143 möchten, in
welchem der Stadt Görlitz zukommen 360 ℔ Budissin
240 ℔ und Lauban 120 ℔, damit sie den Görlitzern
Trienti gleich werden, Zittau 280 ℔ und Lamentz 83 ℔
damit sie ohngefehr auch ein solchen Trienten aber doch
mit 3 ℔ superiret übertreffen, daß Residenz Stadt
auch Löbau mit 60 ℔, das ist ein wenig mehr Rechnung wie
oben berichtet 1/20 über das Neunzehende theil.

Wie nun angemeldet ist das in Zusammenkunfft der
Drey Städte in diesem Marggrafthumb Oberlausitz,
die Quota integra einmal in dem Trientes solidus,
das andermal in abstracto, das Neunzehende theil
deren von Löbau abgetheilet, Contribuiret werden
soll also die gewonnene folgende Zeit verbleiben, daß
ohne Zeiten einfalt die Stad Görlitz den dritten Theil
zum Capital eingebracht, wie aus den folgenden
Exempeln zu ersehen,

Anno tempore Matthiæ Coruini Regis, da die Stadt
Zittau mit Lamentz ihren dritten theil der andern
gleich gemacht, vorher aber zuvor die Zudrom etwas ab
gebrochen hatten, als mit der Contribution
der 1140 ℔, davon Löbau anhengig 1/19 Abgezogen,
das 1080 hinderstellig somit verblieben, in dem theil
zu tragen Stadt auch Görlitz 360 ℔ Budissin und
Lauban haben ihre Alte Exactitudinem gehalten, mit
2 und 1, das 240 Budissin und Lauban 120 gegeben
haben, Zittau und Lamentz haben ihren dritten
theil auch 3 und 1 gerichtet, das 280 Zittau, und
80 Lamentz gegeben, ist also in minimis terminis
auch Budissin 8 Lauban 4 thun 12, und auch Görlitz 12,
auch Zittau 9 und Lamentz 3 Zusammen auch Löbau 2
gelangt damit sie 38 die maximam copiam ha-
ben zu wegen bracht, Von dennen ist den Canone re-
gularis im brauch gehalten und bleiben bis auf
unsere Zeit Anno,

Canon regularis.

Cüdis Bin	8	12
Laubau	4	
Görlitz	12	12
Zittau	9	12
Lamenz	3	
Löbau	2	2

Wie aber im andern Comvoll temp: Mathiæ Zuvor, schon stundt die von Löbau ob Vastatam Civitatem reuinirt gewesen, vnd die andern 3 Nodi theuren Königs 6000 ß Meyen dargereicht, Darzu Görlitz seinen dritten Theil 2000, Cüdisbin 1333 ß 20 ₰ vnd Laubau 666 ß 20 ₰. Zu ihrem Drittel vnd endlich Zittau 1500 ß, Darzue Lamenz 500 ß gelegt, Dat auch Vacauit worden. Vnd ist also Collection nach dem Canone regulari vorgenommen, auch dirigirt, Aber mit diesen vnterschaide, Dat alle hier stunt Nodi (wie im vorigen die Decem) die vorordente Hauptsummam erfüllet haben, Hierzu zeuget die alte schrifft, so in den Annalibus zu finden mit folgenden worten, Wann die Stedte sollen eine Steuer zusammen bringen, Richten sie sich alle nach der Königlichen Barrent Gesetze vorzeitten König Wenceslates Luczemburgen: Dem Bischoffe Timoni von Feldig, Zu Meissen verkaufft, vnd sie mir nach auch heutte alda sein nutz thun) also das die Stadt Görlitz gibt alleine also viel als die von Budissin vnd Laubau, vnnd auch also viel, als die von der Zittaw vnd Lamentz, vnnd die von der Löbau (wen sie Dreyerley Zehrung mitlegen) geben allewegen den Neuntzehenden theill.

Görlitz	18	18
Budissin	12	18
Laubau	6	
Zittaw	14	18
Lamenz	4	
Löbau	3	3

Tempore Vladislai Jagellonis Königes zu Behaimb, Ist gemelte ordnung mit den Trientibus auffgehalt vorblieben, in welcher die Dritte Trien Betreffende die Zwo Stedte Zittaw vnd Lamentz zwischen ihnen Zu Dreyen Contribuiren, Dat Lamenz in proportione subtripla superpartiente duas tertias mit ihnen nehmen, Vnd die von Zittaw 2/3 mal gantzen von dem Lamenzern genommen, Vnd so Reluirt haben, vnd ob Stadt dat Canonis Regularis, verlesen

in minimis terminis wie zuvor auf 38/ nun allhier auf
57 Virginit ist worden, Dann in Andern Alten An-
nalibus sub titulo (Nota Rexthaw Civitatem quam
annuatim tenentur ad Cameram Regis) de anno 1510
Die Austheilung Zu finden, Solche endrung die Trientis
hat nicht die quantitatem per se in genere, sondern
nur allein die Abtheilung der Orten in specie, wo die
von gemelten drey Orten angelanget, und Trient
halben die Andern Modi angeordnet oder für
bist verblieben.

Sub eodem rege Vladislao in gemelten Jahr, hat
man meinten eine Ehrensteuer Zur Crönung des
Jungen Königes Ludowici erlegen, da auf die Stadt
Alt 10000 Meinisch oder 5000 Königsch gemel
Zureisen kommen, Diese Summa ist auf einer
Vergleichung Zur Löbau in drey Trientes gleich
abgetheilet, Das Görlitz 3333 Mk 23 ß 2 ₰, und
soviel Budissin und Lauban, nach obgesetzter Anal-
ogia, Den dritten Trientem haben die übrigen
Vier Orte mit einander gelegt, Giengen haben die
von Zittau 2350 Löbau 150, und das übrige Lau
ban 833, Mk 23 ß 2 ₰ Contribuiret, Damit der Trien
das totum complirt hatt.

Diese forma Contributionis ward folgends in Ue
auch anno 1523 unter König Ludwigen gebraucht,
da man der Königin Marien 10000 Reinisch, einer
Zu 24 böhmischen ßß einer Zu 14 Görlitzischen ßß Zuer
ihen gewilligt, Also auch eodem anno eine Steu
von 12000 Mk gewilliget, die auch auf jetzgemelde
weyse Zusammen getragen, Das nemlich die von
Zittau, Camenz und Löbau auf eine besondere weyse
Trientem mit 4000 Mk Contribuiret, Item
Anno 1527 unter König Ferdinando da 14000
oder 11200 Mk somit Zuerichen auf die Hufe Mark
gelanget, Die gleichfalsen erlegt, wie vorgemel
det, in welchen die von Görlitz ihre Viertheil,
do wol Budissin und Lauban den ihrigen Mit
(nach dem Modo so vorzeiten die Marggrafen von
Brandenburg einwandelbar in Meissen gehalten worden)
Contribuiret haben. Anno 1529 somit gleichfalls wie
nach mehr 14000 Mk oder 11200 Mk zum Exempel zu
Exempel Johannes die Stadt wieder belegen
lassen wollen.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

1. Schatzung vom 100 eine Mz

Anno 1532.

Die Sachsen in vorgangenen Zeitten, haben die Rodte so viel derselben begriffen gehalten, ihre Quotas Ex, seminirt, und nach gemelter proportion die Rauern so man Rentas Civitatum oder Königliche Pfarrecht genennet, Contribuirett, in Allerley Summen, der Kleinern Alten, so wol auch den gestrigen neuen Rauern, als derselben alhier seindt referiret worden,

Auß dieselben seindt nun die Schatzungen der Gütter, in Rodten und auß dem Lande, von welchen in Rodten und gütlichen Rüsten denselben auß die besten kommen, und dieselben zwischen Landt und Rodten außerlegt worden ꝛc.

Nach voriger Schätzung der Stadt Görlitz 4736 ℔ 33 ß seindt zu Gutkommen als damals an Landgütern über 60 Dörffern darby gewesen welche dem Rathe, Kirchen, Hospitalen, Geistlichen gestifften und der Bürgerschafft Zugehörungen, als damals auß die andern Rodte mit der Schatzung kommen, das ist alhier Zusammen nicht vorhanden gewesen.

Die Newen widerumb

Taxiret A. 1535.

Vielen vorigen der Regierung Königes Ferdinandi ist in dieser Stadt eine Contribution, in Newen von 10000 ℔ den Rodten auferlegt Zwischen, welche nach der außtheilung wie sie tempore Matthiæ regis Augustini collegiert worden, den Volck aber mit diesen andern Rodten, das die Kunst vorgenommen, den Rodten die gantze Summam Contribuiret, und das 1/19 Theill derer von Löbau ist zur ebenmessige behalten, und von allen Rodten Zugenommen außgeben gebraucht worden,

Dann der Canon Regularis mit folgenden worten das malß konniret in den Annalibus zu finden. Die denen Rodten seindt 28 ℔ außerleget seindt dieselben abermals getheilet auf drey Theill, Die von Görlitz haben gegeben 1/3 alleine, Die von Budissin und Lauban auch den dritten Theill zu diesen haben die von Budissin gegeben 2, und die von Lauban 1 ℔ Den dritten Dritttheil haben gegeben die von Zittau und Lamnitz, darzu die von Zittau haben gegeben 3 ℔ und die von Lamnitz 1 ℔ Die von Löbau aber haben gegeben den Nennzehenden Theil der gantzen Summa, so auch die von Rodten gelegt alß dasselbe haben die Rodte behalten zu gemeiner außgaben,

Budissin 8 } 12
Lauban 4 }
Görlitz 12 — 12
Zittau 9 } 12
Lamnitz 3 }
Löbau 2 —

Contributio 31000 ßß.

Budissin 8 } 12
Lauban 4 }
Görlitz 10 — 10
Zittau 6 } 8
Lamanz 2 }
Löbau 1 — 1

Anno 1536 hatt König Ferdinandus zum Kriege zwischen Königen Carolo V imp: und dem frantzosen, eine Contribution von den Vier Städten ingesambt 14, Von Budissin 8000 ßß Görlitz 10000 Zittau 6000 Lauban 4000 Lamanz 2000 Löbau 1000 Thalern ist die Quota in minimis terminis ad marginem notirt. Wie Collectio Vor ungleichheit gelten ist Vi Laudos exorbitation, so die Trientes Antiquos Confundiret, Do Sie mit billiger Recht nicht geringen beschwerung gesucht worden, Und sich billich mit der vorigen alten Quota solche zu gehen, Zuentrichten und schutz gesabelt.

2. Schatzung Vom 100 Vier Schilling.

Die ehe gemelte Contribution der 31000 ßß ist mit folgender Schatzung auffliegende gründe verfaßet welche bey ihnen nachfolgende terminos minores adsequiret.

Budissin	2840
Görlitz	5109
Zittau	3350
Lauban	1550
Lamanz	1058
Löbau	1067

Maximum die Trientes zum dritten male Contrahiret und die vier Städte Görlitz, Lauban und Löbau freundlich gebeten worden. Ist aber folgends nicht Continuiret, auß vorhergehen als im Discurse zu finden.

Anno 1537 ist die vorige Schatzung, die von theilen Städten nach höchsten Fleiß getrieben und vorbehalten und vorigt zurichten und nach derselben Angelagen 16000 ßß zu Contribuiren ist die vorige widerumb vervorsten und in gemelten Summa mit 12000 nach gemelter Schatzung zusammen getragen, Das Residuum 4000 ist nach der gemelten Quota mit den Trientibus Conferirt worden. Dann weil beyliegen das alte Schatzung gar geringe Laudos auß vier Schatzung gar viel höher, und die Dritten nach geringen, nach anzahl der Bürger die Schatzung vorgenommen. Das Land so nun ein ungefehrliche von den Liegenden gründen in die Schatzung bringt, hat demnach die Stadt mit 25744 ßß übertragen, Die den nochmahls dreyfachen nicht nachsetzen wollen.

Der Stadtschatzung 145744 ßß gemäß.

Demnach ist nun mit der Contribution auffs Landt zu gelangt, welche Fürstlichen zu Rochlitz zu Dresden, wenn der Marggrafen zu Brandenburgk

Zeitten gleich auf 300 Pferd verbüllet. Ihar Fortüri-
rot Vnd nun nach dem 1532h Ihare angelangen
auf Mantzerley Manier dieselbe zuüberandern,
als hie geschehen Auf Schatzungen Ihr vermögens
in Liegenden gründen Darnach auf die Kaufschatze
Ihr angeben von Allerley Wahren Ihr waaren,
Als Anno 1541 Als die Türke Ofen eingenom-
men Ist Zwischen Land vnd Städten mit zuruh-
mung 500. Soldaten der proportion mit der Schatzung
zu weiter Hülfe Land 11 vnd die Stadt 14 kommone
zu beyfelden, Dergleichen Anno 1542 da man in
der Schatzung von 100 eine Mark, Vnd Ao 1546 Vom
Tausendt 12 hr aufgenommen vnd zusammen
bracht, Vnd ist solche Collection in Städten auf
die Häuser Landgütter Weinberge Acker Gerichte,
Rasenende habe, Brodt vnd Schenkbenke Mahl Schlacht-
bänke &c. Endtlich zur Görlitz Dirigiret worden,
Von Anno 1552 vnd folgende hat Fürstl Ehrlich
wie Anno 1546 von Landen auf gleiche Weise
nommen vnd zusammen bracht worden.

Steuer auff 6000 Thlr
mit einer gar Neuen vnd sonderlichen Quota.

Von Anno 1560 Als man dem Neuen Zukünftigen
Könige Maximiliano 6000 Thaler zu 68 Gr gereicht,
bewilligen Stände, Ist vorher gangen die vergleichung,
mit Ihnen von der Thaler Herr Reuntzendeck H,
Das nemlich derselbe Fürsten wie er bis anhero Con-
tribuiret, nicht mehr zu gemeinen Herrungen sollte
gebraucht werden, Dafür derhalben ein gewisse Stadt vor
Ihr Abgenommen Künftig selbst die Herrung verstat-
ten, Selbst der Contribution Haben die 6000 Thaler
Ist zu diesem male gar eine Neue forma observiret
worden, Das Nemlich statt pro arbitrio eine gewisse
Stadt ein ungewisses gegeben, Als Nemlich Görlitz
1800 Gr hatt verfüllet, Das andre haben die andren
Städte mit ihren sonderlichen Trientib: Zehen und Zwey
nach gemeinen brauch Zusammen Compliret Wie hievon
die Summen, in vorigem Discursu Quotarum in specie
Zuvernehmen stündt, und haben die Städten von Städten,
wegen der bis anhero Committirten oberen Herrung, Herr

von Görlitz, auf dißesmal sie wollen Relaxiren,
Dann ihre Trientes bini aber 1900 Thlr außgetragen,
Auch sie vonn der Löbau ist abzugehen verdächtig,
gesendt Ihr Ehrenreich

Anno 1562 ist eine Contribution Auf 3000 Thlr,
nach der Alten Norma Vro Vier Viertel, nach
abkürzung des 1/19 Theil von Löbau gehalten worden,
den, welche Neuerung Relang des privilegij
aber die Obergerichte gebraucht worden. Ito Anno
1564 in einem Darlehen 2000 Thlr Auf Pinsel
schlag nicht ~~schlagen~~ eine Anlange Für Sonder
bahren haben die von Görlitz cum solenni prote-
statione ihren trientem von 1379 Thlrn Lombri,
wel Vab Künftig außerhalben der Neuern Alte
Quota Zur Contribution nicht mehr sollte gemacht
werden.

3. Schatzung.

Anno 1563 ist die Schatzung Zum dritten mal Auf
die beiden Cämmern, Der Löbau Regier Ferdinandj,
welche mit sonderlichen Edicten Schatz Zettel Zusam-
men getragen, und Zwischen den Städten in andern
vorge außgerichtet worden. Diese ist auf Zwey
Jahr vonn Anno 1564 und 1465 Continuirt worden,
Und vom Landrath 12 gerichtet.

Diese Schatzung Contribution ist nach unser Forsamer
Alt No 2 gesetzen, Zusammen getragen, Der Stadt,
Lich der Friens Herr von Gibtorw und Lamenz die
Andern Zwene Und ein Marklisk übergeben, und der
Budischinischt mit denen vom Landen am geringsten
gewesen, Das Capital hat 282417 ß außgetragen,
Davon die Schatzung 3389 ß 6 ₰ gerichtet, Zu welcher
Summa die von der Löbau, den Vierey und zwanzig-
sten 1 gerichtet.

	ß	₰	₰
Budißin	710	– 0	– 0
Görlitz	1082	– 14	– 0
Zittau	1041	– 42	– 0
Lauban	168	– 0	– 0
Lamenz	215	– 21	– 0
Löbau	157	– 46	– 4

Folgends Zwey Jahr, Als 1567 und 1568 ist die vor-
malte Schatzung bey der Stadt Budißin, Last auf
24 ß gemindert, und dessen von Löbau bis in
das Zehende ß erhöhet Die zu Görlitz haben mit 17
ß gestiegen, Damit Budißin auf die Alte Quotam
gefallen ist, Das Capital hat sich erstrecket
Auf 3374 ß 3 ₰ 4 ₰ welches sich auch unser Herren
Jhar Continuiret, und von dannen die Alte Schatzung
genommen worden Darinnen die von Lauban weither

Die vom Lauenz stark umb 4000 ß sich gerin-
ger gerechnet, Die Zittauische und Lauenzi-
sche Trifft ist auch höchste aber die Luben vom
nen, die von Löbau haben die ein und zwanzig-
sten R gegeben.

Nach dem aber zu dieser Zeitt die Landstend. eine
Leuchtsteuer an stat der Stadt Schanzgelder gegeben,
und dieselbe, ein ausständiges abzutragen, Ha-
ben sich die Stadte mit den Gross Lauenzischen
Ihren Abschieden müssen, Denn, zum Complemento
1500 ß zu 60 ß gewilliget, Welche 1285 ß 50 ß.
zubetragen, Die dann nach der obgemelten Quota
sind Contribuiret worden, Hatt demnach die alte
Stadt sambt diesen Complemento 8035 ß 37 ß 2 ₰
zubetragen Welche auf Zwey Jahr Als 1567 und 1568
nach einander sind gegeben worden.

Schatz Reuer Zuwachs Anno 1566 ist eine Summa
von 8 Schanzsteuern widerumb auf Landes wenge
Colligiret, welche angelanget 4 2127 Taler 46 ß.
Ob sie welcher die Friedes auch newe zubetz-
tragen, und von der Stadt Görlitz Denn Gröss
ten Trientem erlanget.

	Taler	ß	₰
Budissin	1223.	60.	5
Görlitz	1835.	57.	1
Zittau	1376.	60.	0
Lauban	611.	64.	3
Lauenz	458.	65.	2
Löbau	305.	66.	1

Und nach Ihrer Kayser Maximilianus vergun-
ten Personlichen Zuzugs in Ungarn begehrt
9000 ß zu 60 ß hat man erstgemelte 4 2127 Tal
mit eingezogen Und zu Derselben das Comple-
ment vom 5813 Talern 34 ß gemach Colligiret,
und in Derselben die abgelte Quotam gehalten
wie die N.N. ad marginem Andrütten, Daraus zu
ersehen das in der ersten Quantitet die alte
Quota der Stadte hat müssen den vorgang haben,
Allhier ist zumerken wie zu der ersten 2127 Tal
46 ß die Stadt Görlitz 888 Taler 3 ß 5 ₰ als ein eben
mesiges des Trientis Gelt beygetragen, nach dem
Schanzzinse oder Newen Das sie sich derselben gesetzt
beschweret Darumb den 11. Novemb: 1566 zur Ge-
nauen nach billicher Erwegung 100 ß reduciret, so
die andern Stadte auf sich genommen, Und kömmt
788 ß zu den 1835 ß Colligiret, die in der Summa
2623 Taler 61 ß zubetragen, welche zu den 9000 ß.
Als den 7941 Taler 12 ß von Ihnen gantz Contribui,
ret worden

Rauchsteuer

Nach diesen Verordnungen, wie die Schatzungsh, vom Hufe Landes ohne Unterschied oder sonderliche Beschwerung vorgenommen. Als hat man sich eines Anfangs Anno 1568 verglichen, und die Contribution vor die Hand genommen, nach anzal der Rauchfenge zu nehmen, Dasselbe die Rathen Rauch und Land Thaler, nicht Bauden, zu welcher Zeit man die anzahl andern Lands, und in den Städten zu unterhalten und vorzulegen vor die Hand nehmen, wie Richtig Alles an einem und den andern Orthe, die Anzahl vorgetheilet worden, Zeigett die Disposition in Diesem Buch gedrücket, Haben dem Rauchfangen oder Wirthen in den Städten 1½ ß und den andern Inwohnern selben Freylichen ein halb Schock zuerrichen auferlegett und hat in demselben die Summa 1887½ ß aufgetragen von welcher Summa Anno die Stadt Görlitz von mittelste Trieks Ehemann das ist 1540½ ß Contribuirett haben, Vorbey die Dienste mit den Taubauern Anno 164½ ß geringer Vorsitzlauisch. Mit den Lausitzern Anno 178. ß Höfer und andern Personen den Löbau ist aber ⅒ theil der Summe etwas Zugesetzet worden

Anno 1570 seindt schwere Handlungen vorgelaufen von wegen auferlegung der Vorschosser, sampt 1600 Thaler, Gemach auf einen andern weg neben vorgemelter Rauchfangen Vierthey 1600 Thaler zu reichen ist Sie Personen, publicirene Ihnen gelanget Das Ihre Kays. Mayest. Maximilian zuerkennen seindt, gewesen mit 15000 Thaler zu 68 kr so nach Schocken 14571 in der anzahl sampt 30 kr aufgetragen, Von welcher Summa den Städten 6800 ß seindt zugeschanzt worden Da die Vierthey Rechnung hat die Stadt Görlitz auf ihren Theil schadlichen Abgang und Unfallen ein abermahl Zugeschlagen Quota aufgeschlagen.

Quota
Zwischen Landt und Stedten
Proportione NN. 8 ad 7 Anno
gerichtet.

Nach dem aber die mitbindung halben zwi-
schen Landt und Stedten ein groß Disputat
vorgelaufen ist Anno 1571 im Herbst ein
sonderlicher Landtag gehalten, darauf man
sich endlich gewissen kambt den Dreissigsten
vorgliechen das Nemlich, von ersten im Jar Ne-
vier, nach dem vergangenen Hare bewilligt
den Heubtsumma, so den 15000 Talern zu 68
gr die Stedte 7000 vnd die vom Lande 8000
Talr vnd also ein jeder Mann seinen gelegen
heilt nach dieselbe Quotam (7 gegen 8) aufs
bringen sollte. Ist solche vorgleichung den 12
Septembris in gemelten Hare geschlossen wor-
den Darinnen der Stadt Görlitz, wie im ver-
gangenen Hare, auch ein abtrag von dem
Quartiermeistern in Zeugnus worden,

In dieser Zeitt hatte man etwas mehr und
weniger sollen in Acht genommen haben, Dar
man eine solche beschwerliche einlösung der ver-
lust, so dem und gleich betroffen, nicht so ver-
geblichen hette sollen lassen ins werk kommen,
und so offtgedachten einwohnern Dar Nemlich man-
gelen der vorjarigen Schatzungen, oder auch
numeration der Viehe oder Kauffmanschatz so
nicht betrauffet oder vbergangen, (darinnen dar
Landt von den 15000 gar viel eine merckliche we-
niger 8000 hatte sollen auf sich genommen haben,
und auf den Stedten gar viel eine wenigere
als 7000 hatten sollen verblieben sein, als dem
die proportiones Quantitatum, wan sie sollten dar
Lufft Kommen, wol aufgetragen worden.

Rauchsteuer. Folgends Jare, als die proportion 8 zu Landt, und
7 zu Stadt nach einander in vbung gestanden, da
manchmal die Heubtsumma von 15000 auf 12000
gelangt, auch offtermahls mit thorung, ist auch Landt

nach gedachter proportion 6400, und die Stadt
5600 Thaler zu Contribuiren, Das Landt aber
Fl bey der Kayserlichen die sie vorhin Anno
Anno 1567 aufgerichtet, allezeit in der Con-
tinuation verblieben, und nach derselben
die Reverse eingenommen, Darauf sie einen
groben vberschuß behalten, Und zum wort,
tel eines ytzigen viel Jahr nacheinander
gesamlet, welches Zweifel in verlegung des
Kriegsvolcks sol aufgegangen sein, Das
sie nunmehr neben der Contribution auch ihren
eigenen Quartal, Auch die Mundgüetten wie vor
Anno 1571 Entrichtet, mit der Contributi-
on belegen müssen. Die Stadt aber haben
Zu Zumiret die Schatzboxen von 1000 Zwölffe,
wie sie den nach alter Data zur Görlitz im Brauch
gehalten, und nach welcher Rechnung eingenommen
wirdt, welche anfenglich Anno 1567 unter Keyser
Ferdinando auch die besten Ehemann.

Zu dieser Continuation hat denen Stetten, die 5600
fl. Zu Contribuiren, ist auch Jahr Jahr von An-
no 1571 eine grosse und fast morgliche Anhaltung
und ungleichheit gehalten worden. Dann
Keine gewisse Data beständig observiret, Das
die Termin mit dem ½ Theil der 2800 fl in Bei-
wer Richtigkeit, sondern viel mehr offtmahls
grosse reste Colligiret worden, Und sindt die
Anlagerechnungen so dubie gehalten Das fast jar
bald eine hernach die andere Stadt nach der ehe-
alten Contribution der Trienten satisfaction
den müssen, und sindt in solchem allenthey Rest
verblieben Welche hernach mit einer und der an-
dern verstatten haben müssen Zugeleget werd.
Bis endlich 1581 den 11. Novembris gemeine Alt-
Stadt Stetten auf ein Dreyjerieges Interim ge-
troffen, so mit der Stadte Siegell bekrefftiget,
mit diesem ausdrücklichen Sensu Das solche Con-
tribution nur allein auf die 5600 fl der gemei-
nen Zuruckkommenden, so offte die zugeben beuil,
liget, reichet, und gar auf keine Landes Anlagen,

wie Dieselben etwan einen Nahmen haben möchten, solte verstanden, Recapitiret oder in obung gehalten werden.

In dieser Formula Contribuendi hat die Stadt Görlitz mit großer beschwerung ihren Commun Raum und reich, neben mercklicher Zuziehung aus dem Fisco, betrieben sonderlich aus billichen anlangen, Ihr der andern Stadte, ein loss über die Recta Quotam als nemlich auf ein jeglichs Jar 317 ß 40 ₰ 3 ₰ auf sich genommen, und in denselben etliche und fast den merer teil der Andern Stadte vbertragen, verlohs, in den bewilligten Jren Jaren hat 952 ß 51 ₰ 2 ₰ Zubetragen, so nun vnd zu Görlitz wie, eigentlich zur vberma[ß] stehn in dieselben Steuer zubegriffen worden.

Nach verlesser Zeit ist vnd allewegen die Continuatio huius Quotae cum protestatione erfolget, und vielfeltig Angefallten vnd eine milterung, wie solche mit brieflichen vrkunden Ihren Ratsfreunde von Görlitz, so der ewige Gott zu seinen guaden Abgesondert und mit Ihren Jungen Jarn vns, und Neben An, dern Nahen so nach im Leben, stehn erwinschen und Jar gethan verleihen

Als nun von Anno 1581 ist der negst folgende verschnachtem Termin bald Angefangen zu Contribuiren in solchem Görlitz nur einen Termin an stat 884 ß 14 ₰ 4½ ₰ nur Jar 1043 ß gerade gelt zubezahlen, daran zur vberma[ß] 158 ß 55 ₰ 1½ ₰ damit zugelagert worden, von dannen vom Jar Christi Jar 1595 Weihnachten zuebündiget 29 Termin Numeriret die stun 14½ Jar (in welchem Termin sie die Steuer vollendet Dann im folgenden Martio 1596 ist dieselbe vorbehalten zur Kriegs Expedition zu gebrauchen) tregt der Jrer stadte Quota auf 81206 ß so viel sie in gemelter Zeit in der Churfurstl Steuer Jar Christi gereichet haben, dan an die von Görlitz zur vberma[ß] 4604 ß 62 ₰ 1 ₰ gegeben, Dann wir zu Görlitz in gemelter Zeit vor 25642 ß 7 ₰ 5 ₰ haben 30247 ß 10 ₰ 2 ₰ aufgestellt.

Demnach vberma[ß] tregt im Vorschlag auf 4476 Jahr zu 24 Zeigt 706 ₰ 1 ₰ so verlohren nun die Contribu-

tiones zu Kriegsbuchen Anno 1594. 1595 und
1596 auch zu Colligiren. Das Erste Thun 728 Tal.
19 Gr. 0 Pf. Das Andere 1131 Tal. 57 Gr. 3 Pf. und das
Dritte 1898 Tal. 37 Gr. 5 Pf. Thut Summa Summarum
7235 Tal. 10 Gr. 3 Pf. Ohne was von Dato den 24
Julii 1596 (wann wir die Extractorium absolu-
virt) abgehandelt und künftig noch weiter zu
verfassen die Zeit und gelegenheit erfordern.

Wie nun solche angestellten abermahlen in ver-
gessung der Zeit werden können in jetzigen Zu-
stand gemeine Stadt und beyden zu-
gehörigen Commun in unsrer Repub: von einem
Rathe gegen Herrn und Leuth zu verantworten
sein, ist von nöthen, solches wol zu bedenken,
Den die lange solche aufzuschieben, ist billich zu-
ersten wie es möglich wird sein können,
Sammlen wir genugsame wissenschaft haben, und
eine andrung bey den Andern Vorhatten und
täglichen Zufallen, Damit wir mit den ehr-
sten möchten gemeldten beschwerungk bemom-
men werden.

In dem sie den Görlitzschen Land Accise aufgelegen
Complex dieses Discursus von der Stadt Rechtbücher und
Gute Ordnung folgend von seinen Inden Löblich gemachte Anmerkung
Der Vorschlages der vorstehende Discurs ist ohne Zweifel der Breslau-
schen Polizeyordnung Tractatus genommen, inmassen ist sonst der Gute und
Heilsamen selben nützlichen gemachte nöthige Collationes worauf diese
Discurs zusammen gesetzet zu finden gehabt &. mit diesen Collationirt, da
ist denn befunden, dass wo die in vorigen vorhaben Materialien nun in
Ordnung gebracht. Hierzwischen ist unser brevis Discurs im Jahr 1595 gestellet
das sogenannte Extractorium aber den 24 Jul. 1596 zu Rande gebracht
worden.

Sammlung
einiger
Nachrichten
die
Steuer Quota
in
Oberlausitz
betr.
über den ältesten Zustand
und
Acten
gesammelt.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Ab A. 1571. [illegible] Görl. Loos 3050. 7. 8 } zusammen wie 10: 7.
Görl. Ca. 2135. 5. 3 }
Löbau 1031. 12. 4
Lauban 1690. 3. 2
Görl. Zittau 1054. 62. –
Lauban 306. 18. –
Camenz – 238. 14. –
Löbau 215. 36. 4

Verzeichniß von der Steuerverfassung der Landstädte (vid. et p. 23)

Görlitzischen Kreises mit der Stadt daselbst.

Vid. Quotarum diversarum Calculus, p. Scaletti. p. 144.

Anno 1571 zu Görlitz gehaltenen Landtages sind 200 Mfl. 15000 fl. Thaler zu vielen beewilligt, allein zwischen den Landständen und Städten eine Vergleichung getroffen, daß die Landstände an gemelten Thaler, für jeden auffrist 8000 fl. nach der Taxe, Thaler abtragen und die Städte 7000 fl. nach dem aufsatz jene gemöglichen Bezahlung, einzubringen, auf sich genommen haben: Dergestalt daß mit einer gleichen Anzahl der Landgüter, wie sie damals darbey gewesen contribuiren sollen.

Solche Quota ist von der Stadt Görlitz die Numa anno 1571. 1572. bis anhero 1570 Jahr continuirt und eingebracht worden.

Demnach ist die abkürtzung der Landschaftlichen Güter wie folget, welche dem alten Verzeichniß gemäß zu Jahr zu andern verfolget, welche denselben Verzeichniß nachgelebet, so wol auch nachgelebet, daß von H. Caspar von Nostitz, H. Hannß von Rechenberg und also abgezogen worden, daß — die von Görlitz ohne jemanden eingeben sind worden.

Jetzo den nachgesetzten Landtagen, da man gemeiniglich 2000 fl. Thaler zu willigen, ist die gedachte Quota [als wenn das Land 8 Mfl. die Städte 7 gaben] in den Contributionibus wie bleiben, von denen die Landstände 6400 fl. und die Städte 5600 fl. zu geben. Dessen sind die Land Görlitz 2086 Thaler genommen.

Zu dieser Summa der 2086 fl. haben die Landgütter also, wie hernachmals sie contribuiren sollen:

117 fl 46 kr 0 ₰ die Frenzelischen Güter, als Germanß, (p. s.)
Nonn, Cunnersdorff, Liebenstein, Hie.
Leipersdorff, Mauersdorff.

40. 64. 2 Königshain mit den jungen Klosterfeldern.
7. 35. 0 Klingewalde.
12. 28 0 Lückersdorf und Nieda.
5. 9 2. Theil von Penzig Herr v. Schönhausen.
183. 42. 4 Summa, von der gemelten Görlitzischen Quota abgezogen bleibt der Stadt aufgelegten 1902 fl. 27 kr 2 ₰, mit welcher Summa wie allezeit in der Landschatzung [illegible] und darüber geeilet worden.

A. 1607. M. Hanß. galt der Ungarischen Gülden 44 neuß. Thl. p. 177.
15. Thaler Gülden Ungarn 24 Zahl. 36 kr.
(24 Zahl. für 72 kr genommen. Item 2 Thaler ungleich
Sorten für 3 gute Thaler.)

ib. p. 286. Vor von Zittau in ihre Quota A. 1608 zu übernehmen
mit 597 Hf 30 Sg. 4 ₰ zu setzen wäre.

I.) Rückstand und 5 Stücke.

187. 27. 2	202.	Hf 46	Sg 2	₰	Bautzen Ems.
143. 29. –	154.	59.	–		Görlitz
330. 56. 2	357.	45	2		Land.
82. 39. 1	89.	24	3		Budissin 91
123. 9. 0	133.	20.	5.		Görlitz 149
24. 33. 1	26.	31.	1.		Lübau 27
19. 4. 2	20.	28.	1.		Lemberg 21
17. 15. 3	18.	20.	1.		Löbau 19
266. 34. 2	288.	35.	3		V. Rückst.
330. 56. 2	357.	45	2		Das Land.
597. 30. 4.	646.	20.	1.		

1. 288. 2.) Der andere Modus in Abkürzung der Görlitzer Quota 13 ßte. Summa bleibt 136 ßte, Summa der andern Stücke quota 158 ßte add. producuntur 294 ßte pro divisore. Dem 13 ßte kommen wegen der Landgüter, so vor der Stadt kommen, zu Exiviren.

141 / 13 / 136

NB.

Contribution des 5. Stücks samt der Zittauer Übertragung wurde:

108	Hf 56	Sg	Budissin
276.	24.	–	Görlitz
54.	52.	2	Bautz.
42.	40.	3.	Lau.
38.	36.	3.	Löbau.
597.	30.	4.	Summa

ib. p. 292. A. 1609, da May wurden 240 Hf. 68 Sg. also eingeschätzt.

Budissin	87.	16. 1 ₰
Görlitz	82	37. 2
Zittau	28	30. 3
Löbau		17. 33. –
Lemberg		13. 59. 5
Löbau		11. 31. 1
	240.	68. –

Und sind nach folgenden Fundamenten.

Bud.	95.
Görz.	137
Zit.	97
Löb.	24
Lem	23
Löb.	19
	400.

A. 1610. war 91. 149. 93. 27. 21. 19.
1608. war 3. 3. 3 2 2 1 die Nächste Quota.
p. 287. 1603. . . 50. 50 50 50 Jetzige Zeit.
p. 288. 1610 wieder 95. 137. 97. 24. 27. 19.
p. 294. Gemacht ist es immer Bleib 91. 149. 93. 27. 21. 19.

Anno 1000 gerechnet.	Budissin	Görlitz	Zittau	Lauban	Lauenitz	Löbau.
1. 1554	203 ℔ 5 ß 1 ₰	Kauf 391 ℔ 2 ß 1 ₰	Schatzung 207 ℔ 4 ß 3 ₰	75 ℔ 13 ß 4 ₰	3688 ℔ 75 ℔ 22 ß 2 ₰	12 ß. 46 ℔ 4 ß 1 ₰
2 1557	211 Thl 48 Kr 1½ ₰	Zu der Kaiserl. Ehrn Verehrung 3200 Thl 340 ℔ 48 Kr 1½ ₰	269 Thl. 33 Kr ½ ₰	71 Thl 67 Kr ½ ₰	67 Thl 26 Kr 1 ₰	38 Thl. 47. Kr.
3. 1558.	wo Thl	Zu der Contribution 300. Thaler. ℔ + ß + ₰ 333. 22. 4	℔ + ß + ₰ 273. 22. 4	73. 22. 4	73. 22. 4 ~~46. 43. 2~~	46. 43. 2
4. 1559	℔. + 211 . 17	Zum Commissariat 400 ℔. ℔ + 340 55	℔. + 270 –	℔. + 72 . 34.	℔. + 67 . 34	℔ + 38 . 51
5 1559	211 ℔. 24 +	Wegen der Kaiserl. Ehrn 3520 Thaler. 340 ℔. 55 +	270 ℔. 11 + 3½ ₰	72 ℔. 1 + 1 ₰	66 ℔. 42 + 1 ₰	39. ℔. 13 + 5 ₰
6 1560	König Maximiliano gnädigst 6000 Thaler, sowohl die Stadt gegnadet. 228 ℔. 55 + 4 ℔ ₰	299 ℔. 54 + 2 ₰	239 ℔. 52 + 1 ₰	89. ℔. 63 + 5½ ₰	83. ℔. 64 + 1 ₰	57. ℔. 42 + 4 ₰
7. 1561.	229. ℔.	Der Krone Landschaft wegen 1000 ℔. 300 ℔.	240 ℔.	90 ℔.	84. ℔.	57. ℔.
~~8~~ 1562.		Privilegium über die Obrigkeit 5000 Thaler ~~6~~.	263			
~~9.~~ 1564.	229.	Der ℔. Landschaft gnädigst 2000 Thaler. 340.	240.	90.	84.	57.
8. 1566.	210 ℔. 35. + 4½ ₰	Zu der gemeinen Zugabe 9000 ℔. R. Ehrn 7941. ℔. 12 +. 330 ℔. 47. + 1 ₰.	296 ℔. 57 + 1 ₰	98. ℔. 51 + 4 ₰	74. ℔. 4 + 4½ ₰	49 ℔. 25 + 4½ ₰
~~9~~ 1566		Ihrer Kay. May gnädigst 5000 ℔. R.				
	210 ℔ 31 + 2 ₰	315. ℔. 47 + 2 ₰	236 ℔. 50 ~~Kr~~ 3 ₰	105. ℔. 15 + 4½ ₰	87. ℔. 56 + 5 ₰	52 ℔. 37 + 5 ₰
1567 1568		Die alte Steuer und Zugab 1500 ℔. R.				
10 1570.	℔. + ₰ 197. 14. 3	℔. + ₰ 461. 42. 5	206. 7. 5	61. 66. 1	63. 1. 3	31. 8. 5
11. 1571 1572 Ausfall 1573	℔ + ₰ 178. 63. – 210. 37. – 193. 14. 2 200. – –	Jahr Jahr 7000 Thl. hinaus allerley Vorschläge, denen keinen Fuß weit gerichtet 431. 50. – 315. 82. – 408. 49. 4 375. 48. 5½	209. 30. – 236. 58. – 215. 50. 3 214. 49. 2½	75. 15. – 105. 18. – 82. 4. 5 78. 38. 5	56. 37. – 79. 6. – 61. 50. 3 78. 58. 2	34. 36. – 53. 66. – 38. 34. 1 52. 38. 5

Aber keine Vorschlag Fuß weit gerichtet sind, Rr. sind 757 Thaler 52 Kr.

auf 1000 gerechnet.	Budissin	Görlitz	Zittau	Lauban	Camenz	Cöbau
12 1574	Thun einbracht 3360 ℔ Sollen stehen 3500 ℔ halb jährig auf 6000 ℔ Thl + ß 208. 23. 2	Jacobi 386. 63. 2	Zu erlegen. 223. 0. 2½	63. 24. 2½	63. 45. 2	54. 53. 2
1576	Thun einbracht 5376 ℔. Sollen stehen 5600 ℔ Zu 12000. 208. 23. 2	386. 63. 2	223. 0. 2½	63. 24. 2½	63. 45. 2	54. 53. 2
1577.	Thun einbracht 6720 ℔ Sollen stehen 5600, ganz jährig 12000. 208. 23. 2	386. 63. 2	223. 0. 2½	63. 24 2½	63. 45. 2	54 53. 2
1578	Thun einbracht 2688 ℔ Sollen stehen 2800 halb jährig. 208. 23. 2	386. 63. 2	223. 0. 2½	63. 24. 2½	63. 45. 2	54. 53. 2
13	Ist Rest auß obbemelten Jahren 1176 ℔ stehen, über ein gewisse Zeit gemeyn. 272. 7. 0	442. 120	178. 40. 0	127. 0. 0	Sind sy anders Zu Recht.	
14. 1580	Ist ander Rest 448 ℔. 804. 0 + 03					
1580	Ein Vorschlag Zu 1000 ℔. 200 220	370 350	216 210	90 90	64 60	60 50
15 1581	Ist Thun bezeugelt Contribution auf 3 Jahr allein Zum Thurn Zu verwahren 11. Nov. Thl + ß 227. 35. –	372. 35. 0	232. 35. 0	67. 35. 0	52. 35. 0	47. 35. 0

Im 6. Artl. Ao 1594 haben wir die von Zittau Ihre Cöbischen Jahre Separatur der Quoten anzusehen gegeben, Inmaßen sie Zu exemplificiren gemeint Ihr wie die Fürsten sachen auch darnach, und sonderlich nach Ihre letzten nechsten Collen.

Explanation sich hierinnen, Nachgehends Quota Voluntaria ordinarie Zu verbleiben aufgesetzet Longo Zu halten als allein die letzte an. 1581. auf 3. Jahr lang.

Sind in genere gemeiner Quote Voluntarie, und kan keine andere quota ehe die Herren Zu contribuiren, so sich perpetuiret hette, als die a tempore Vladislai, da sie von Cöbau den 1/19 und Görlitz 1/3 Zusammen gethan haben, aufgesetzet worden.

d-9.

Bericht von der Neuen Einrichtung des Landes im Görlitzischen Creiß mit der Stadt daselbsten.

Anno 1571. den 12. Sept. auf gehaltenem Landtage seind Ihro. Mtz. 15000 fl. Steuer zu reichen bewilliget, alda Zwischen den Landstan den und Städte eine Vergleichung getroffen, daß die Landstände an gemelter Steuer ihre Theil 8000 fl. nach der Land Steuer anzulegen und die Städte 7000 fl. nach dem Anschlag ihres gewöhnlichen Schatzung einzubringen auf sich genommen haben, dergestalt daß einem jeglichen Stande die Contribuirenden sollen, wie sie dasmals darbey gewesen, Ex protocollo diversarum calculo p. 144.

Vor Anno 1571. wie in Vorschlag der Stadt Görlitz kommen.	Ab Anno 1571. nach der einbegriffenen quota 8 und 7.	
1. Cunnewitz 2. Weinhübel 3. Jenisch Saubsdorf 4. Hennersdorf 5. Leubusch 6. Pfaffendorf 7. Nieder Neundorf 8 ½ Leuba.	Sonderliche Güther	1. Hermsdorf 2. Schönberg Mühlein 3. Kunzendorf oder Ober ½ Dorf. 4. Halbaudorf.
		5. Girbigsdorf 6. Mangschdorf 7. Königshain. 8. Cunnersdorf. 9. Liebenstein.
	Berge und Schütten	10. Schönau. 11. Radmeritz 12. Nydar 13. Tuchmitz. 14. Hellingwalde 15. Theil an Posa 16. Theil an Holtendorf 17. Rothwalde.
	Finsterbach Lauchmanisch D. Hirgemund G. Schmied v. Bürgel die Leute M. Köstler	

	Ein Jahr	Ein Termin.
Von den Sonderlichen Gütten	114 Thlr 28 Gr	57 Thlr 14 Gr - Dr (p. 1.)
Königshain	39 56½	19 64. - -
Hellingwalde	12 4	3. 46. 3
Radmeritz und Nieder	12	6 2. -
Theil an Posa	4. 7⅓	2 35 4
Rothwalde	3. 22	1. 47. -
Holtendorf	37⅓	18. 4
Radmeritz	37½	18. 4
Summa	182 Thlr 61⅓	91. 30. 4

1581.

An die Churfürstin.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Hochgelarte Hochgeborne Fürstin freundliche besonder liebe Frau Vetterin und Schwester. Euer Liebden seindt meine Dienstwillige und gefliessene Dienste jederzeit bereit.

Ob sich mich wol verhoffte Ihr würdet mich so vielfeltig der Euer Aembter mündtliche und schrifftliches anhalten Euch einer richtigen und Unmaßgeblichen Quota fürnehmen Bauren Vetter Euch selbsten freundtlich und gütlich vergleichen haben. Do ist doch bisher auch dieses Stündt Ihr Lieb mir noch nie ins Aembt einige sämptliche schrifftliche verhinderung und entschuldigung verfolget.

Dieweil dann Ihre Lieb mich durch dero selber beschehene schreiben ersuchen, Ihr die Register auf die siebenzehen und sechzig Hofe Unterschiedlicher Zeitungen und Neuen Extracten so viel gnedigst berichten, wie sonderlich die zwo Stadt Camenz und Löbau zur Zeit da sie Ihres collectirens brandschadens nichts geben dörfften auf Ihre Quota höfer dann sie altes beruhlich geschrieben, welches dann mit allen Ihre Lieb selbst zur Zeit des privilegij sondern auch nachmahls wann beyde zwo Stette die Bauren wiederumb geben solten, zu mercklichen nachtheil gereichen thete.

Gleichs falles Ihre Lieb die vorschiedene tagen schreiben gnedigst angewendet, wie sie mir die register abschrifft zuschicken. Dieser fürn Quota halben mit allem erkündigung einzuziehen, und dieselbe mit Unrichtig zu erhalten und abzustellen.

Weil demnach ihr unsere sorgfeltigkeit Ihre Lieb ehrmahls erinnert haben, dahin bedacht zu sein, auf das zum schaden und Unterlichsten sie allen gebürliche richtigkeit zwischen euch getroffen. Und solches zu thun mit der Aembter verwaltung und Ihre Lieb mich auf schrifftliches und schrifftlichen vermeldet. Wie ich dann nicht zweifele, Ihr sei euch hierinnen zu einhalt dieser langwierigen sachen abschaffung der billigkeit nach erzeigen, hiermit Gott empfohlen. Dat. den 16 Octobris Ao. 81.

Ernst Von Rosenbergk auf Lowstau und Sohrau Rom. Kay Majest. Rath und Landt-Hauptman in Oberlausitz.

Als auch die zwo Stadt Camenz und Löbau wegen ihres grossen brandschadens, und das sie nicht eher geben dorfften als jetzt auf Ihre Quota höfen dann vor altes, da sie neben andern gleich Contribuirt gesteigert, und do sie künfftig solche Bauren wiederumb nehmen solten bei weit in der

anlag mit so viel ringen worden, Welches Ihr nun
auch billich in acht Und von denen Rotten sonderliche
Landtschaften wol in der anlag für Ihren Landt
schaden auch so Jämerlich gelegt, wenen, Und da Ihr
hierin einige beschwer befünden, solches vorgetten,
Und abstellen sollen,

Hierauff nun Unsere gnedigliche an euch Ihr wollet da es
bis Ihro mit beschehen solches nachmaln in Volzie-
hung bringen Und berichten, Wie Viel an Itzt auch so
wol wenn Dann Zinnern angelegt. Auch darauff be-
dacht sein, Das Uns Durch die andern Vier Stette
Zuberordnung, Das sie auch die andern Zwo Stette
Ihnen zu Ihren Vortel Und so viel mehr Zuge-
schlagen, Von Jacobi Ao 74 bis auf Pfingsten Ao
78 so weit die Volgende Jare die Contribu-
tion erstrekt worden, Auch in mittel, Ihr
an die General Quittung mit zu gütten thäten,

General Quota Der Cron Böhmen Und Incorporirten Landen.

Anno 95 auf gehaltenem Landtag, Da man von der Pest, 1595.
sicher, und namhaftig H. Andreasen Keussen, Burg-
meistern Stadt Görlitz berichtet worden, Das volgende
proportion, Von altem Und Vorschlag Ihro, zwischen der
Cron Böhmen, Und den incorporirten Landen beständig
gewesen.

Casus 6000.

Dazu contribuiret
Böhmen die halben Theil — — 3000
Mehren ein D. halben Theil — 1500
Schlesien ein C. dritten Theil — 1000
Beyde Lausitz ein C. sechsten Theil — 500

Facit vielleicht halb ab 250. De differentia ni-
hil certi constat.

Stadt Quota.

Gleichs modi Demnach die extraordinari
Quota der Preuß Stadt möge angestellt
Et werden.

1.

So dan die Summa so Zusammen soll getragen wer-
den, Jene Vier Theil abgetheilet werden. Und dem andern
Theil, sollen Tragen die Drey Stadt, Lauenitz, Landskron und

Löbau. Die Vorstadt, die vorgesandt Stadt, als Budiß, Bautzen, Görlitz und Zittau, nicht gleichen Anlage. Als sie nun solle 200 ßß zusammen tragen, wäre der Viertel theil 50 ßß, die dritte theil 150 ßß wurden also gegeben.

	ßß
Bud.	50
Görl.	50
Zitt	50

Weil nun der theil nach der Steuer quota abgeteilet gibt

Löb.	20 ßß	3 ßß	8 ₰
Lau.	15.	16.	1
Löb.	14.	4.	3

Summa 50 ßß.

Steuer Quota ist sonsten folgender gestalt zu 200 ßß

	ßß	ßß
Bud.	45.	30
Görl.	74.	30
Zitt.	46.	30
Löb.	13.	30
Lau.	10.	30
Löb.	9.	30
Summ.	200 ßß.	

II.

(p. 24.) Weil sich die von Görlitz beschweret, daß sie nicht 60 ßß anstatt 100, alten abtrauen sein. Als daß die andern Städte solche 60 anstatt 100 wieder über sich nehmen. Als Budissin 2 Zittau 2 Lauban 1 Löbau 1. Würden nun 200 ßß folgender gestalt sein. Als

	ßß	ßß
Bud.	49	— 30
Görl.	62	— 30
Zitt.	50.	— 30
Laub.	15	— 30
Lau.	12	— 30
Löb.	9	
Summ.	200 ßß.	

III.

Der dritte modus ist, daß man von der Summa 50 gelegt werden soll abgerechnet den 14. theil der Löbauer. Nach abzug derselben soll das übrige zum Vierd theil gethan werden. Zum dritten theil geben die von Görlitz. Die andern zwey theil geben die gedachten 4 Städte, welche also zum 200 ßß abgezogen der Löbauer 14. theil, welches betrug 190 ßß 30 ßß. Vber den dritten theil 63 ßß 30 ßß. welches betrug 127 ßß zum Budiß. und Lauban zu theilen. Kommt nach der Steuer quota

Bud.	49 ßß	48 ßß	6 ₰	
Zitt.	50.	54	4	
Laub.	14.	46.	6	
Lau.	11.	29	5	
Summ.	127 ßß.			

Hos tres modos Dny Raml proposuit.
M. Petr. Heinricus Cos Bud. An. 1603. 9. Sept.

Extract

aus den Grillenschen gehörigen Bigny Acten wie die Zittau wegen der Stättigen Quota gegen anno A. 1683 d. 12 Dec.

(Hierinnen wird angeführt
1.) Wie A. 1566. zu der 9000 Thlr Türkensteuer Stolpen den dritten Theil, die andern Städte aber tricentas gegeben.
2.) Wie es nach der Quota gegen 8. und 7. hat der Churfürstl. Sächsische Magistt. und der Reichsstadt Bautzen 4 Theile.
3.) Wie nach der Quota von 1568. 10. Mark bey der Schatzung gehalten, und durch die von A. 1581. die Städte Lauban und Görlitz mit 565 Thlr. bey Entrichtung 4 d. beschweret, die den andern Städten zugute gegangen.

A. 1594. den 16. Jan. hat Görlitz an die andern 5 Städte geschrieben, daß sie wegen der Anlage zum Türcken sich einstellen, die Neue Quota könnten nicht bey[behalten] - - - und hätte man nach Abgang der vorigen Jahren wieder die A. 1581. genachte Einstellung billig protestiret. (p. 14)
Rationes adversariorum in contrarium bestehen darin,
1) daß sie die von Görlitz in adliche Güter vor alters hätten vertragen, 2) daß sie noch A. 1584 sich protestiret.
3) daß sie in guten Zustande.
Ihnen ist geantwortet, die Neuen wären von den Bürgern selbst zusammen getragen, daß andere nichts als Städte contribuiren und gemeines Stadt Einkommen genommen werden, die von Görlitz wollten in den andern Abgaben die alte Quota annehmen: schlügen sich auf die Art die A. 1581. genachte quota nicht den Neuen annehmen wollten und Lieben bey der alten bleiben, die Quota A. 1581. müsste den Neuen vorgehen, in dem bey der Einlage haben, protestiren aber dennoch sie wären, weil gemeine Stadt dadurch sehr übertragen worden.
A. 1597. den 18. Jan. ist in Löbau wegen der Quota deliberiret worden, da man prätendiret, eine andere quota als A. 1581. sie haben aber die andern Städte nicht dazu bringen können und die Neuen beredet wollten bey der alten quota gelassen haben; wegen der Extra-ordinar. Ausgaben als in Schätzung und Verschätzung sehen sie sich verbindlich andern zu Gefallen und Zeugen nach der alten Quota, es müssen aber doch nicht dazu gezwungen werden sagen.
In actis ist ein project, darinnen enthalten der Stadt Rath zu Görlitz nach der Quota A. 1581. nicht 6 Thlr. für, sondern die alte quota beschweret, darüber man unter andern tractiret, daß 3 Thlr Görlitz behalten und 3 Thlr die andern Städte nicht sie nehmen sollen. Ebenfalls eine Entstehung dergleichen enthalten: die aber nun nicht

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

6. Jahr eingerichtet. Wegen der Extra ordinar Auch
an Schäzungen, Darlehn, Vorschüngen und dergleichen
Beilagen, sollten die Jury vorgehenden Städte eins so
viel als die andern geben, die andern Städte aber den
vierdten Theil. Wollten auch Abgesandte der Städte vor
sich Ihnen über den angestellten Riss, wüste es auch
wegen hernach ist noch ein Anschlag des 100 Mk
extra ord. Selbe geben

Budissin	27
Görlitz	25. 17
Zittau	27. 41
Laubau	8. 10
Lauban	6. 24
Löbau	3. 52

Es ist aber nicht perfect worden. Demnach ist ein
project da, welches in allen Fällen soll gehalten werden
und gehet für 400 Mk

Budissin	95
Görlitz	137
Zittau	97
Laubau	29
Lauban	23
Löbau	19
	400 Mk.

Es sind noch mehr projecta da, ein project de ao 1614. wo
gen der 600 Mk. davon 3 Mk die Stadt Görlitz behält, Budissin
ein 1 Mk Zittau 1 Mk die übrigen 3. Städte das Letzte. Da
bey es bey allen Orten solle bleiben, es ist aber nicht vollzogen.

Ao 1614. den 22. Oct. ist ein Rescript der Stadt Lauban, das
Görlitz nicht mehr Löbau kommen wolle bis die Quota nicht
lig.
A. 1614. den 10 Nov. hat Lebrecht Budissin wegen der extra ordi
nar Quota zu consultiren die Vorbescheid Elisabeth
angesetzt.
Ferner findt sich ein Kayserl. Rescript de ao 1623. 25. Jan.
an Görlitz an die Landtg. Städte abgangen.
Item eine Citation der commissarien der
Landvoigtey von Donau und Decani auff den 31. Mart
1623 wegen der streitigen Quota in Contributionibus.
Mehr ein Anschlag deren von Görlitz sine dato an die
andern Städte, darinn sie sich der ao 1581 sie viel
übernommen Mk beschweren das die Städte den
viel 1000 Mk zu viel aufgegeben, klagen auch darin
die Quotam von alten Zeiten herro auss, sonderlich
die alte Quota, und gehet dahin die ordentl. Con-

willigungen an beg extr. ord. contrib. an Cron-Steuer,
Vorsatzungen, Darlehn, Lehnungen und dergleichen sogar
niemahls eine gleichheit gehalten worden sondern die
contributiones arbitrarie gewesen und habe sich ein
jeder nach dem Seckel gerichtet, wo Nutz und das
petitum ist, dass man doch in ordinariis die alte
Quota per Trientes behalten möge, in extraord. aber
sollen die vorigen 3 Städte 3 gleiche Theile geben, den
vierdten theil die kleinen Städte unterschiedlichen
Dawider folget der Contra Bericht die andern 3 Städte
aus die 5te Commissarien darinn sind opponirt 1) ex-
ceptio præscriptionis, weil die Görlitzer in gebühr-
render Zeit sich nicht darüber beschweret, 2) weil
sie nach ao 1581 in die 40 Jahre, also nach 1581 gewissen
quota gegeben und zwar in ord. contribut. Darbey
sie halten, sich sollen einen neuen Satz beschweren sonst
dürfte man nicht gehöret

l. 4 gravatos C. de Censu 1ßq.

Non obst. dass sie minoribus gleich. Resp. 1.) Sie
waren nie indefessi gewesen. 2) intra 30. to. Jahren
haben sie alle actiones declinirt. Und wan in sol-
chen Zeiten inviziret, sie auf den Gerichte gestanden, und die
Hinderung der Prescription unbräuchig, wie könnten
nicht verwirken, dass sie innerhalb mit und tractiret.
Die Causa impulsiva et finalis dieser alten Quota, dispa-
ritas bonorum et proventuum et debita juvandi Sum-
mum Principem obedientia et promptitudo sey wisst un-
loschen, Nach den 3. Satz und were noch eventualiter
da die prescription nicht ins Werk opponiren die
2) exceptionem prius probanda lesionis cum omnibus
qualitatibus. 1. dass den Vortrag de ao 1581. resolvi
nicht die Lesion sondern nur die distribution. 2. dass
nicht dass vorm recesse vorgegeben werden, dass die
Görlitzer vor alters da sie noch Güter gehabt nur
einen trientem geben, itzo da sie nur halb so viel Güter
sollten sie noch geben denn die Güter damahls zu wen
ig gegeben darum sie genug noch geben müssen lata
sententia regia Ferdinandi I. ao 1544. da sich ein
jeder nach vermögen angeschlagen müssen, und sehe
ohne nach hätte Görlitz demnach noch geben müssen
ob die gleich nicht so viel Güter gehabt. 3. dass Zeit
da Görlitz einen trientem geben hatten die andern so
viel vermocht, dass sie 2 trientes auch geben können,
itzo gingen es nicht mehr, die waren nicht in den Städten,
da die Städten alle Güter verloren, Görlitz hatte von
allen ihren Dörfern die mitbleibung bey den Rathhäusern, die
andern Städte hatten sich da begeben und sind zum Lande
geschlagen.

Tertia exceptio. Es müste endlich eine allgemeine Verordnung alter Räthe sonderlich Görlitz geschehen und sodann eine Eintheilung derselbe secundum sententiam ao 1544.

Auch die abgebrannte Räthe von den andern übrigen gar wenden so wünschte meine das Zeitlose Görlitz zu wenig gegeben: Görlitz hette Stattliche Nahrung, Landgüter, die contribuirten alle, auch Landsgaben gaben Reuter zu Hülfe, Als hette es Krieg und Brand nicht gelitten und vermöchte so viel als die andern alle. Wenn der Spruch ao 1544 und sonderlich ao 1581. nicht gelten sollte, so müsten doch die gemeine Rechte gelten in L. 1. C de mun. patr. da klärlich eine Schätzung, nec obstare.

Man würde dadurch den Reichen die Augen auffthun. Es ist gar keiner besondern Vortel bey der Quota, Görlitz hätte auch langenau bekommen. Obst. Isab Schuldner zu Görlitz. Es die Schulden gelten mit der Rente nichts zu schaffen, sie würden nicht vermehren das die Schulden von der Quota Contribuenten oder das ihnen das die eingebrachten Renten niemahls so viel austragen als die Quota der Stadt Görlitz legen sollen.

Weil nun diese Quota in allen gesetzten Observirt worden, so können die nicht verlassen, und were zeitlose von die Vorfahren der Bürgermeistern keiner gewissen einen sein gar breit, die hetten lieber das Leben lassen als von der Quota weichen wollen, ob auch die Görlitzer zwar sagten, es sey ein geringes, man könte sich ja mit ihnen vertragen, so hette es doch viel zu recessu.

Sie würden sich dadurch von der Possess der alten Quota bringen, bitten endlich, dass sie bey den alten praescribirten Taxen und Possess der alten quota möchten geschützet werden.

Datum 1623 den 2. April.

An die Kk. Commissarien.

Zu finden ist eine protestation ao 1624 den 21 May an den Landshauptmann, und die ist nebst den actis observirt und notirt.

Wir Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt
Stadt Im Marggraffthumb Oberlausitz, als Görlitz,
Görlitz, Zittaw, Lawban Lawnz vnd Löbaw Bekom,
vnd Vrkünden hiermit vor menniglich,
Das wir hiebevorn vnter dem dato den 24 Novemb.
Jahr vorlangst abgewichenen 1581 Jahres wegen der
Contribution vnd anlage zu Türckensteuer Zwölffer
vnd eine gewisse vergleichung auff drey Jahr lang
mit diesem reservato aufgerichtet, Das nach ab-
lauffenen denselben dreyen Jahren, wir vns auff
die damals abgetrettene gestalt, Sonne vergleichen
oder die selbe auf begnemere vnd billichere
mittel richten wollten,
Zu Görlitz den letzten Dreyßigsten vergleichung,
nach endigung derselben, sich dannoch beschwerd
befunden, Das sie gegen der andern quota darbey
die zu Löbaw den neunzehenden theil entrichtet,
auch jedes hundert mehr dann sechs schocken höher wegen
belegt worden, Vnd derowegen angesuchet,
damit die selbe angezogene beschwer, wo nicht
gentzlich, doch zum theil möchten benommen
vnd entledigt werden, Haben demnach wir
darauff sambtlich vnd sonderlich dise Jhre vor
Görlitz angesetzte Zusammenkunfft gezogen, darüber
zu rathschlagen mahlen vnsere gevollmechtigte
abgesandten zusammen verordnet, Vnd endlich zu
erhaltung guter nachbarlicher correspondentz
vnd freundlicher zusammensetzung, Vns auff die
sach mittel mit einander vereiniget vnd ver-
glichen,

Das die von Görlitz an solcher sechs schocken, das
mehr sie auff das hundert gegen der alten quota be-
schwert zu sein vermeinet, drey schock behalten, die
zu Budissin vnd Zittaw, sonder Rath an den hun-
dert allerdings drey schocken ein schock auff sich nehmen
vnd das dritte schock die nachgesessen zwo Rethe
vnter sich einkommen sollen vnd wollen, die von
Löbaw aber wie vor alters den 19 theil der gantzen
summa so abzutragen haben, Vnd also sonder
Rath Jhre anlage auff sechshundert oder vierhundert
gewichts sechsundneunzig Thaler sechs gr. vierhundert sechs
Budissin - - 237. 30 - - - - - 95
Görlitz - - 342. 30 - - - - - 137
Zittaw - - 242. 30 - - - - - 97
Lawban - - 72. 30 - - - - 29
Lawnz - - 57. 30 - - - - 23
Löbaw - - 47. 30 - - - - 19

Soll demnach solche contribution und einthailung Künff-
tiger Zeitt bey den gemainen anlagen und andern also
allenthalben nicht allain an den contributionen, so Ihro
Kay. May. Unsers allergnedigsten Herrn, auch sonsten
den gnedigsten begehren von Land und Städten gemeh-
liget werden möchten, sondern auch sonsten an Schoss-
gen, Fraidjen, Verehrungen und sonstigen anlagen,
wenn die samblichen diese Städte mitt einander contribui-
ren gehalten und gehandelt werden, Doch mitt
nachtheiligem Vorbehalt, do einer Einseitiger Zeitt, wel-
ches Ihr allmechtiger gnedigklich verhüetten wolle, eine
oder die andere Stad, Zum Exempel, Ihr Anteil gemehrn
solte, oder sie aufgemutzen die unmöglichkeit der auf-
bringung Ihres anteils selbst meinten, Das alsdann
dieselbe Zu welcher Ihr hierbey Zugelassen quotam nicht
verbunden sein solle, Alles gantz vorbehaltlich und son-
der geferde,
Dessen Zu mehrer Urkund und steter vester haltung
haben wir obgedachte Burgermeister und Rathsmanne
dieser nachgemeldten Stedte, mitt der Stedte Insi-
gel wissentlich verfertigen lassen, Und sich die ab-
gesandten mitt eigner Handen unterschrieben, Actum
den im Jahr Christi 1611.

An die Stedte Budissin, Zittaw, Lauban, Lamenz und Löbaw.

Unsere freundliche und willige Dienste zuvorn, Ehr-
nveste, Fürsichtige und Wolweise gunstige liebe Freunde
und Nachbarn, Auf Euren an uns gegebenen gesambten
und Zwar sonderlich gepflogenen schreiben, die Anlage quotam
betreffende, haben wir nicht ohn sonderliche Verwunderung
vernommen, Das Ihr abgesonderte
unsere mit Zusammen bringet und über uns rathschla-
gen, Nun haben wir euch alle Zeit nicht verneinlichen
Zusammen kunfften, ob nicht diese Zur mehrern
nachrichtung einhellig Zusammenkunfften abzuordnen,
den Vhralten und wolhergebrachten gebrauch Zuwider
den Vrhebstetten gentzlich Zue weichen, Viel weniger auch
Ihnen abgesonderliche und gleichsamb gefreiete Zusam-
menkünfften, aber eine Stadt halttan und anstellen,
Darzue nicht Ihr von uns Keine rechtliche ursach
gegeben worden. Dann ob euch gleich Zue wieder ge-

vorsehen möchte, Ihr wir uns erklärt wie Ihro
ten die anlage Zum Kühlen nicht auch Ihro Rüm gele-
ta nicht lassen, Ihr hette doch uns unsern einhelti-
gen bedenken nach nicht baldt erbüttet, Insonderheit eine
particulare Zusammenkunfft aber uns anzustellen,
Sondern viel mehr Zur allgemeiner verhandlung Ihro
Rechte, und also Zur gegenwardt unsers abgesand-
ten hierüber Zu reden, unsers Rathschlags und bewog-
lichen ursachen anzuhören, Inmittels vermünftig Zu bri-
rathschlagen, und darüber ehrerbietig Zu tractiren,
damitt sie Zur billichen gütlichen richtigkeit helffen ge-
braucht werden mögen, wir Ihnen solche Conuention Ihro
gnedigen Rechte über diesem puncte de Anno 81 dieß
falls aufgerichtete Vertrag klerlich vorhielten,
und mitt sich brächten, Das Sie aber Ihres Vngrunds
und abgesonderten und Ihr ihr selbst eigenen rich-
ten willen und gefallen nach aber uns ungestrafft
einig beschluß genahmen, auch denselben wie beschee-
lich und unterthenig er auch sein wolte uns selb
ein Edict Zu endlicher nachrichtung Zuschriebe,
Welches stallen wir an seinen Ort, Es wirdt a
ber Kein Exempel angezogen werden können, Da
auch der Rath Correspondentz darauff bauen
sollten, Das sie auffsagen und beschwerungen, wid
wen den andern Rathen wieder eine beschehe sey wurde
die abbalde unnachbarlich auffsich ziehen müste, Da
hetten wir uns Diesen Exempel gutte nachrichtung,
es würde endlich dahin gelangen, Das wir nun zu
neue gutthedünken und ansatze nach, alle beschwer
ungen wo nicht gar, doch meistes theils tragen
und retiriren müsten, welches wir gegen gemeiner
Stadt gar nicht zuthun verantworten, und wirdt von
Ihro selbst gutwillig nicht zugeben sein, Ihr gebreuchlichen
formalitet gar nicht Zuwieder sein, Das wir an die
Von Eüdingen allein geschrieben, Dieweil es
Ihnen abgesondert Ihr selbst also mit einander ver-
lassen, wodurch unsere Mitstände sonst Ihnen selbst
sich die bestellung des Fürsten von Nürnberg auff
sich zu unsern bedencken haben wurde, Das wir sol-
ches albalde dann Zu Eüdingen solten Zu wissen
thun, Damit sie sich auf andere Wege selbes auffhalten
möchten, Ihr welcher gelegenheit wir auch Incidenter
Ihr gnedig gedacht, Dann Künfftig Ihr andern
Zusammenkünfften, sonsten wol hette notwendig

vnd glaubwürdig tractirt werden können, Vnangesehen
wir gleich nicht vntherstanden, von vns zu sondern,
vnd wir vom Regiment gelegenheit wird vns die
von beschwerd zu meiden. Do viel aber die von
vns nach der Länge vnd dem grossen anzahl angezo-
gene Personen betreffen thun, derwegen wir die anlay-
gen Bücher nach der steuer quota abschreiben, vnd thun,
Sind dieselben vnsers wissens nicht nach der richtig-
keit gar nicht, Dab wir vns derselben die beschwer,
ung nicht dringen lassen sollten, alle aufgaben vnd
andere anlagen der Rente nach der steuer quotis zu
richten, Dann obschon gleich angezogen Schrift,
Ihr Hettet vor der vorgleichung, so Anno 81 aufge-
richtet, Etliche hinter blibene Renn Aste aber
vns genommen, vnd vns hierinnen abertragen,
Auch darauf schlüssig, da vns hingegen itzo auch
Etwas Vngleichs (einem itzigen bekandnis nach)
zugemuttet wurde, Dab wir ob vns wiederumb zu
nichts hetten lassen sollten, Do ist vns doch hierumb wi
Etlichen vns Mittelt wol bewust, vielandere
bewandt, Dann ob wol solche Renn Aste von
vns, als die wir damals ohne dab gegen der andern
Rentey Zuziel an der Renn eingebracht, gemeinlich
hergelanget, so haben dennoch die gehaltenen Re-
gistraturen, dab wir zur ablegung gedachter Aste
dab vermögen, so wol als die andern Rente gegeben
haben mit vngleicher anmütung, wie Ihr selbst
wisset zubelegen. Vnd dab wol andere
der Buchstabe Anno 81 nächstgerichteten vertrages
vber der Renn quota klar auff drey Jahr lang be-
sagen thut, Welches wissens wir vns gestendig an,
Wie vb dann an Ihm selbst also beschaffen wird,
Dab wir aber durch aufgang der drey an Ihr
Eg andere anlagen der steuer nicht wollten
von vns protestirt haben, Hierüber were der Ein-
sicht auf derselben mittel vnd andern, vnd dab
solche protestationes geschehen sind sonder Zweifel
noch wol wissen, Wir wollten vns auch der
Rechtfertigkeit mit der Herrn Abgesandten, selige vnd an,
deren vnser abgesandten Handschrifft Ihres gehalte,
nen Registraturen erweisen, Vnd den Rest zu

Sitzung, aber nicht eingewandt, Daß solche protestationes von uns nicht ergangen, Da wünde Euch Ew Tüchstabe vermüge Ihr Anstes von uns interpelliret haben, Und mag also diese Zeitt von Anno 83 bis hero von uns vor Keine Anstellvorenthaltte Zeitt, Darinnen wir Euch vorschweigen, angezogen vor, Ihr Da ist auch das Vorgewant von unsern Landt, Ihrenn viel spitziger worden Zugebrauchen, wol Ihr nosth gewesen, weil sie, wie bey andern, Ihr Gottes Hundt Stosst, sinder gar gewin gen importantz, Dahemal sich eine Und die andere Stadt unter uns bis hero in Publich gebrosstt (welches wir Ihnen von Herzen gönnen) aber gleichwol ob hatt Keine an der Steuer etwas nosse gegeben, und die andern Dadurch obgetragen, Da uns gleichstliche brandschätzung entlichen, So haben Sie doch an der Steuer wiederumb nachlass und andern gebürligkeit erlangett, Und wirdt nach unsern einfaltigen verstande etwas unbedechtig inferiret, Wie Ihr Selben neben uns gegen die Landstende gewilligett, eine gewisse Summa an der Steuer einzubringen, Ergo hetten wir uns tacite Ihr modum solche Summam unter Uns anzulegen beliebt, Darin mangl die bewilligung gegen denen Vom Lande einverleibt wie den andern bleiben Kan, obgleich der modus conferendi unter uns nicht Dieser oder andere mass angestellet wurde, Und da solche Illation gelten Sollte, So wünde auch von uns solchergestalt Ihr protestirt werden, Ergo müste es auch tacite gegen die Stadt Ihren quota halben geschehen sein, Wie wissen aber wie obgemeldet, Das es bey den Selben also vorgangen ist,

Das auch Ihnen bey den fünfften Und weitersolt wirdt, Als werden wir nach Polnischer Art Ihren Ihre Freie bey der Anno 83 bewilligten quota verbleiben, Solches wirdt sich auch Ihr befinden, und da es auch gleich geschehen sein Sollte, Könte sich Ihrentwegen Ihrer verschiedene prescription wieder uns nicht gebrauchen, Dan es ist gleich Ihnen, Von als Ihnen zum höchsten auf Ihnen selbst Ihnen bestes sagen und Einzeichnen thut, so werden sich Ihnen alle Contributionen, wie die Ihnen worden gegeben mögen, nach der Steuer quota regulirt werden, Da sind wir sehr Solches nicht gesonnen, Ihr werdt es auch nicht Ihnen und Ihren

beschleunen Römer, Dann das von euch gezogen,
in Exempel vorgen das 80 Pferde fur Wagen, nicht
impertinenter zur erhaltung eures Intents ein
geschlossen. Dieweil die besoldung schier Teutsch
von den Bauer genommen werden, ist aber
ein Unmüglichs, das die andern aufgaben und
anlagen unter den Rotten nach der Bauer von der
Obrigkeit zusammen gebracht, damit
der Rath nichts zu schaffen, die andern aufgeben
aber müssen ins Rath erario und gemeiner
Stadt einkommen entrichtet werden. Es folget aber
nicht, diese Rath hatt eine grosse gemeine, so mehr
Mauer zuwege bringet, als andere, darumb müsse
der Rath daselbst zu den anlagen der Stadt dem
publico erario der Bauer gleich geben, Und
mag wol sein, wie dann wol glaubwirdig ist worden
das die Registraturen bezeugen, Gänzlich sein jederzeit
zu den Anlagen das meiste entrichtet, Es ist aber de
facto pariter geschehen, also das die andern Städte
nach gelegenheit der aufgabe, das stehet iuxta pro-
portionem geometricam nach gütten billichen
gleichheit, auch darbey gethan, Und da gleich bisweilen
etwas zu viel geschehen sein wollte, da were
es doch bey unsern vorfahren, sondern zumahl nicht
gütlich gnug, und nicht durch schlechtmittel der
abkommenzlichen beschlüsse gesucht, sondern das
darüber in 5000 gulden sie gangen, werden
sie die Herrn selbst gestehen haben, das sie auch
dieses Bauer quota selber aufgeleget wer,
den sein, weil selbst Anno 66 geschehen, dieses
quota aber erst Anno 81 nicht vor zehn Jahren
beliebet worden, da wir uns aber bewust, ist
solche Summa nach der alten quote zusammen
gebracht, an welchen die zu Löbau den 19 Theil ge-
geben, denn auch billich der dritten Theil, und das
übrige die andern Vier Rathe entrichtet haben,
Es were quotam Bauten wir den andern auf-
geben nach mahl passiren lassen, aber wir be-
schwerungen, so uns und unsern nachkommen un-
erträglich sein wollen, Können wir zu einem gehalten
noch nicht und gar nicht ersehen, Wir hatten

auch darauß, daß der Röm. Kay. Mayt. auf ver-
allergnedigsten Gemüth gnedigste vorsehung und
außtheilung, darinnen die größte Stadt auch gle-
ich theils zum der ganzen zugeordneten Summa sub
pluribus zusammen setzen Mist allen billigkeit
a toto ad partem, und also auch die Vorwilligung
bey vor Leuthen gezogen werden kan, vorgestalt auch
wir vor Allen andern schuldig gewesen vor vnd
bleiben und gelaßen werden, wo sonsten nicht
vnß gütwilligkeit und zur schleunigen Abfertigung
aller gütten Correspondentz alwegs mehr hierbey
zur thun entschlossen. Vnd daß sie vns wol zu
Hauß und schlim Sachen Berlin berüfft, so haben
wir vns abgesandten allbereit an vnsere statt
30 Leuthen zubezahlen auf sich genommen, daß
sie weiter wir vns zwar zu Fürsichtigen, und sonst
sonderlich vnd ob sonderlichen gefallen, weil sie sonsten
von der Fürstlichen Herrschaften vorigen zur Erb-
huldigung nach die 25 Leuthen nicht auf
sich behalten wollen, Vnd die andern aber sonsten
auf die Quota gutam zur mehrung und höchster
noth beschwert gedrungen, Wir wollen aber
nichts weniger den sonigen vnd vnsern abge-
sandten sich vorbehalt nochmalig nochsinnen,
und die 30 Leut zu erhaltung gütter Hauß und
Landbauschafft auf vnsere ratam begehren und
richtig machen, Wir vorbitten vns aber hiermit
endlich und mit gütten bedacht auf erhebliche
vernünftige vorsehen, daß wir sonsten dieses und
andern Fürstlichen anlagen auf die halb die Quota
die Zeit der bewilligte Quota gar nichts
halten wollen, noch können und die halb viel
mehr bey der alten Quota an vnsern Leben die
15 Hell entrichtet, verbleiben, Vnd sindt daß vn-
zweifentlichen vertrauen, es werde Menniglich auf
vnsern billichen erbiethen so viel befinden, daß wir
an vnsern Theil, was sich gebührt, gethan, Vnd zur
Keiner Trennung wie sie es vorsätzlich aber ohne
Fürstliche verleihung anziehen, einige vrsach gege-
ben. Vnd da sie vns das billichen erbiethen
vngnedigst, auch andern anlagen die Quota gutam
aufzudringen, vnd etwas hindurch andern gesche-
hen, die vns vorsetzen mögen, als wir vns zum Theil angedeutet worden, vermuthen,
so die die Fürsten wir vns das halten gnedigst daß

mosa zuvorhutten erstrogen, und darneben angeh
gütten gewißheit Ich wir Hinzu Reuss erfach ge-
geben haben, Dandrum die Jenigen, so sich itzo etwas
mehr schätzen wollen, dann nicht bey der vor-
gehenden geschehen Tüchten, und Ihnen gestalten andern
beschwer zumüthen, die Sie selbst nicht recht sich ufz-
nen wünden, Anlangende aber die Neun
bewilligte Reuss Quota mag Sie selbe noch zur Zeit
Ihnen bleiben haben, so viel die Reuss an sich selbst be-
trifft, Dieweil aber gemein Stadt allhier unablich
Vorinnen auß Obrigkeit worden, So wollen wir di
dasselbe hiebenen nit gemeinten protestation-
nes ufzero wiederholt haben, Immaßen wir auch
wohlgemeld hiemitt protestiren thun, Davon Reuss
lig unverbündig Zu sein, Sondern uns vor auch auß
beyden gelegenheit zu handlen, wie dieselbe
nit bestes ertragliches, und gleichmessiges
Neun Quota gebrochen werden möchte, Und
sehen wir uns zu beyderseits entwerdt und so
viel Zeit zu halben gestehen mögen sinemaln
nicht verhalten wollen, Es Reuss aber sinemaln
mündlich schriftlich gehandelt worden, und
wir sind uns gleichmündlich und Nachbarlich zu di,
nen jederzeitt ganz willig, Datum den 16. Juny
Anno 94.

An. 1568.

Den 10. Mart. nach gehaltenem Landtage zu Prag ist von
den Ständen ein abschlag gemacht worden auf die Ver-
mögen oder Werthe und von den Pferden, so wol
die Unterthanen auf dem Lande, und zwar auf jeden Schock,
weist den Pferden 1½ ß. den vorstedten und Pflugknechten
von einem pferde ½ ß.

	In der Stad	In der Vorstad	Auf dem Lande
Budissin	292	595	181
Görlitz	481	855	783
Zittau	570	459	431
Laubau	250	250	100
Lauenburg	200	196	43
Löbau	128	99	20
	1921	2454	1558
		4012	
	5933		

Transp. auf die vorgeschlagene Besteuerung zum Rathen
2881 ℔ 35 ß.
Zum Vorschlagen und Ab dem Lande
2006 ℔

Summa 4887½ ℔.

Diese contribujren nach obgedachter anzal und schätzung der Wirte, jede Hab pro quota wie folget

	℔	ß	₰	400
Cüdissin	826	–	–	
Görlitz	1540	35	–	
Zittau	1300	–	–	
Lauban	550	–	–	
Lemanz	419	35	–	
Löbau	251	35	–	
Summa	4887	35	–	

Nach der quota aber so Anno 1581 auf drey Jahr lang aufgerichtet worden, sollen solche Summen abzutragen, jede Stadt lagen

	℔	ß	₰	400
Cüdissin	1111	63	–	330
Görlitz	1820	41	3	70
Zittau	1136	23	4	390
Lauban	329	63	2	10
Lemanz	256	42	2	230
Löbau	232	10	4	170
Summa	4887	35	–	

Wenn also respectu der obgedachten ausschlag der Personen auf die Besitzungen oder Wirte, zum itzo vorgeschlagen quota, so für 8 Jahr auf drey Jahr übergesetzt worden, Endlich beschwehret,

	℔	ß		400
Cüdissin mit	286	63	–	330
Görlitz mit	280	6	3	70
Summa	565	69	4	

Die andern aber alle relevjret worden, Als

	℔	ß	₰	400
Zittau mit	163	46	1	10
Lauban mit	220	6	3	390
Lemanz mit	162	62	3	170
Löbau mit	19	24	1	230
Summa	565	69	4	

Wann ob aber nach dero vorlicher Zeit denen von Rathen ad deliberandum übergebenen notul abgetheilet wird, so werden 4887 ℔ nachfolgendermaß conferjret,

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski BUW

	℔	ßß	₰	₰	₰	400
Budissin	1160	46		8	1	87
Görlitz	1673	56		11	5	92
Zittau	1185	6		8	2	92
Laußnitz	384	22		2	3	22
Lamnitz	281	1		2	–	7
Löbau	232	9		1	3	97
Summa	4887	–				

35 ₰

35 ₰

Nach der Haltau quota aber ist Löbau 1/19 Theil gibt, und die andern Städte die übrige Summam per trientes thun sich theilen, da giebt ausgleich Löbau zu 4887 ßß 35 ₰ den 19 Theil facit 232 ßß 10 ₰ 4 170/400 ₰ welches gleichs gleichfalls zu theilen

4655 ßß 24 ₰ 1 230/400 ₰

Darzu geben den ausgetrientem allein

		ßß	₰	₰	400
I.	Görlitz	1551	54	4	210
II.	2/3 Budissin	1034	36	3	7
	1/3 Laußnitz	517	18	1	203
III.	3/4 Zittau	1163	58	3	158
	1/4 Lamnitz	387	66	1	52
	Summa	4887	35	–	

Collatio Superiorum quotarum.

		ßß	₰	₰	400	
Budissin.	Haltau quota	1034	36	3	7	Hat An. 68 zum Anschatzung roboriret mit 4908 ßß 36 + 3 7/400 ₰ Dagegen An 81 respectu quotæ antiquæ generirt 77 ßß 26 + 3 323/400 ₰ Anschatzung 48 ßß 61 + 0 157/400 ₰ De novo respectu quotæ antiquæ 126 ßß 17 + 4 80/400 ₰ Diese thun 334 ßß 54 + 1 97/400 ₰
	An. 68	826	–	–	–	
	An. 1581	1111	63	–	333	
	Neue quota	1160	54	1	87	
Görlitz	Antiq.	1551	54	4	210	Alhier an Anschatzung 1568 respectu antiquæ quotæ relevirt worden ist 4 ßß 19 + 4 210/400 ₰. Dagegen aber gravirt An. 1581 268 ßß 56 + 4 260/400 ₰ de novo 122 ßß 13 + 0 252/400 ₰ respectu der Anschatzung aber relevirt An. 81 289 ßß 56 + 3 70/400 ₰. denovo 133 ßß 32 + 5 72/400 ₰.
	1568	1540	35	–	–	
	1581	1820	41	3	70	
	1610	1673	67	5	92	
Zittau grav. 48 ßß 60 + 3 107/400	Antiq.	1163	58	3	158	Hat an. 68 resp. ant. gravirt worden mit 136 ßß 11 + 2 272/400 ₰ Dagegen relevirt A. 81. resp. antiqua mit 27 ßß 34 + 4 390/400 ₰ und respectu der Anschatzung 163 ßß 46 + 1 10/400 ₰ Wurde also nova contributione respect. antiquæ gravirt 21 ßß 25 + 334/400 ₰ Dagegen respectu der Anschatzung relevirt mit 154 ßß 55 + 3 390/400 ₰
	1568	1300	–	–	–	
	1581	1136	23	4	390	
	1610	1185	14	2	92	

	ß	☓	₰	₰	
Laubau					Ist respecta antiqua Jun den Schatzung
antiqu.	517	18	1	203	gravirt mit 32 ß 53 ☓ + 4 $\frac{197}{400}$ ₰
1568	550	—	—	—	Jngegen an. 1581 werden relevirt resp. antiq.
1581	329	63	2	10	187 ß 24 ☓ + 5 $\frac{197}{400}$ ₰ respecta Jres obgn.
1610	354	24	3	22	Jhrer abr mit 220 ß 6 ☓ + 3 $\frac{390}{400}$ ₰. Verbleibt noch
					Jhnen noch relevirt, resp. ant. mit 162 ß 63 ☓ +
					4 $\frac{181}{400}$ ₰ und 68 mit 195 ß 45 ☓ + 2 $\frac{378}{400}$ ₰.
Camentz					Ist An. 68 gravirt respecta antiqua
antiqu.	387	66	1	32	mit 31 ß 38 ☓ 4 $\frac{385}{400}$ ₰. Jngegen relevirt
1568	419	35	—	—	An. 1581 resp. antiqu 131 ß 24 ☓ + 4 $\frac{211}{400}$ ₰
1581	256	42	2	230	resp. 68. 162 ß 62 ☓ + 3 $\frac{170}{400}$ ₰
1610	281	3	—	7	Bleiben noch relevirt respecta antiqua
					mit 106 ß 63 ☓ + 1 $\frac{45}{400}$ ₰. Schatz 138 ß 31 ☓ + 5 $\frac{393}{400}$ ₰
Löbau					Haben allezeit $\frac{1}{10}$ theil gelten, nur An. 68
Antiqu.	232	10	4	170	Ist in Schatzung der Landstetten ge-
1568	251	35	—	—	kommen, auf
1581	232	10	4	170	19 ß 24 ☓ + 1 $\frac{230}{400}$ ₰.
1610	232	10	3	97	

Bericht von der Steuer Rechnung

(vid. et p. 1.)

des Landes Jm Görlitzschen Kreyß mit der Stadt Görlitz daselbst.

Anno 1571 auff gehaltenem Landtage seindt Jhren Jrn 15000 ß Meissen zubewilliget, alda zu Jrer den Landständen selbst Notten eine vergleichung zu thun, das die Landstende an gemelten Meissen zu bezahlen Jhr antheil 8000 ß nach der alten Meissen einzubringen, und die Stadt 7000 ß nach der auffsatz Jhr gewonnen, diese Schatzung einzubringen, auff sich genommen haben, Jhre gestalt das mit einem jeglichen Hundt die Landgüter wie sie damals Jahrs gewesen contribuiren

Solten.

Auff welche maß es ist von der Stadt Görlitz die Meissen An. 1571. 1572 bis ins 1573 Jahr continuiret und eingebracht worden.

Demnach ist die abkürtzung der görtzlichen güter von einem Jahr zum andern erfolget, welche von alten Jhren Landschaffthauptmann H. Hansen von Dehlitzen, wol auch nachfolgendt von J. Lowster v. Loseburg und also altzeit auff Lausitz, das Nemlich die von Görlitz ohne Jemandes weiteren Jrthey gelassen und verblieben seindt.

Jn dem nachgehaltenen Landtage da man gemeiniglich 12000 ß Meissen gewilligt ist die gedachte Quota [als] nun das Land 8 das 4 die Stadt 7 geben] an den Contributoribus verblieben, von denen die Landstende 6400 ß und die Stadt 5600 ß gegeben, dauon auch die Stadt Görlitz 2086 ß Summa.

Zu dieser Summa der 2086 ß haben die Landgütter

folgenden nur 5 contribuiren sollen.

117	3	46 kr – ₰	die französischen Hütten als Krom Dorff,
Cämmerey Dorff, Lübenau, Gisbersdorff, Markersdorff,			
46	" 64	" 2	Königshain, wegen der jungen Peter
			Franzosen.
7	" 35	" —	Klingewalde.
12	" 28	" —	Landnitz und Nida
5	" 9	" 2	Theil an Boraw die von Hohenhäusel.
183	52	4	Nämen sie von der Gemeldten Görlitz

Ihre Quota. " "

Ersuchet wir hoch und Rath dienstl. die der Stadt Görlitz ungleichmäßig distribution gravirt worden, den 11. Sept. Ao. 1609.

Dan die von Andern contribuiren 400 ℔
so geben nach der Ao. 1581 auffgerichten
quota Budissin 91
Görlitz 149 " "

(p. 9.) Nun sagen die Stadt Görlitz sie werden beschweret mit 6 auffgelegten 100 gegen der alten quota zu ersetzen das also Görlitz in 400 ℔ der jetzigen quota nach 24 ℔ mehr dan zuvor geben müste. Dan der alten quota nach, zu 400 ℔ ordentlich geben hat der 19. Theil, das thut 21 ℔ 3 ß 4 ₰ 3/19 ₰.
Ferner alhier sagen sie andern sämptl. Andern zu contribuiren 378 ℔ 66 ß. 1 17/19 ₰.
Davon soll Görlitz allein nur den trientem geben 126 ℔
22 ß. 0 12/19 ₰.
Woher demnach die differentia weder der alten und Neuen quota, damit ~~die Andern~~ Görlitz gravirt worden 22 ℔
47 ß. 5 7/19 ₰
Nun aber gibt das Land Görlitz der Stadt zu Erfüllung solcher 400 ℔ in gemeinen contributionibus 12/13
Solche abgezogen von obgesagter Summa 9 ℔ 47 ß 5 7/19 ₰
mit welchen die Stadt Görlitz ratione veteris quotæ d. d. der Ao. 81 bewilligten 6 auffrürung überhoben worden.

Alte Quota				℔		℔ ß ₰	
℔	ß	₰					
84.	14.	4 8/19	Budissin	– 91	Jetzo worden in 400 gerichtet	6. 55. 1 11/19	gravatio
126.	22.	0 12/19	Görlitz	– 149		22. 47. 5 7/19	29 ℔ 3 ß 0 18/19 ₰
94.	51.	3 9/19	Zittau	– 93	Jetzo worden in 400 ℔ re levirt	1. 57. 3 9/19	relevatio
42.	7.	2 4/19	Lauban	– 27		15. 7. 2 4/19	
31.	40.	3 3/19	Camenz	– 21		10. 40. 3 3/19	4 29 ℔ 33 ß
21.	3.	4 7/19	Lobau	– 19		2 3 4 7/19	– 18/19 ₰.

Quotarum calculus Der Marggrafthümb Ober Lausitz pro exemplo adsumto Der 12000 ℔ Jeder einer Rutte die Thun Jm Anschlag 11666 Thl. 48 kr.

1. Teilen sich zwischen einander Land und Rode in der proportion 8 und 7 Do viel mal als Das Land gibt 8 Thl. ℔. kr. oder ℔, so offtmahls geben die Rode mit ein ander 7 thl. ℔. kr oder ℔ Dahen die Termini trium Numerorum folgender massen.

Zu 15 geben { 8 Das Land / 7 die Rode } mal gebracht von 12000 ℔ { facit 6400 / facit 5600

oder von 11666 Thl. 48 kr { facit 6222 Thl. 16 kr. Land / facit 5444 Thl. 32 kr. Rode.

2. Teilen sich zwischen einander die beide Creyse Budissin und Görlitz in der proportion 10 und 7 Do viel mal in Budissin Einwohner 10 Thl. ℔. kr. ℔ geben Do offtmahls werden im Görlitzischen 7 gegeben an ℔. Thl. kr. ℔ Davon Solch die Termini Trium Numerorum also.

Zu 17 geben { 10 Budissinische kreyss / 7 Görlitzische kreiss } mahl gebracht von 6600 { facit 3764 ℔ 19 kr. 2 2/17 ℔ / facit 2635 ℔ 20 kr. 3 2/17 ℔

oder Thalern { 3660 Thl. 9 + 2 2/17 ℔ / 2562 Thl. 6 kr. 3 2/17 ℔.

3. Teylen sich zwischen einander die beyde Rode in der proportion der Zahlen 91 Budissin. 149 Görlitz. 93 Zittau. 27 Lauban. 21 Lauenz und 19 Löbau Do viel werden unter Jhnen für ihre ingliche Summa an Thal. ℔. kr. und ℔ zu einer Jeglichen andern Orter Summa attribuirt Davon die nachfolgenden Termini trium Numerorum entstehen.

91 Budissin		1274 ℔	oder von 5444 Thl. 32 kr. facit	1238 Thl. 44 kr.
149 Görlitz	mal geben	2086 ℔		2028 4
93 Zittau	℔ von	1302 ℔		1265 60
27 Lauban	5600 ℔	778 ℔		367 36
21 Lauenz	facit	294 ℔		285 60
19 Löbau		266 ℔		256 44

4. Teilen sich zwischen einander Jemiglich das Land mit der Rode Görlitz, Crossen, Sagan, Sprottau, Glogau, Freystadt, Sprottau, Sorau, Guben, Cottbus, Luckau, Lübben, Lübbenau, Calau, Vetschau, Cottbus, Peitz, Forst, Spremberg, Hoyerswerda, Weißwasser, Niesky, Rothenburg, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Naumburg am Queis, Bunzlau, Sprottau, Sagan, Crossen, Guben

Zu 553410 gehl 552915 Hasslau } machen für sich { 2562 Z. 6 Kr. 4 ₰ } = 539 Z. 57 Kr. 4 ₰ Görlitzisch
495 Sidenstadt } steit { 2 U. 0 Stadt Gesch

Und geben also hiermit zu der abgemelten Summa der 12000 fl 3 alte 11666 Z. 48 Kr. endlich

Der Görl. Kreis 2742 Z. 47 Kr. 4 ₰ anstatt der quota abgestgt 2562 Z 6 Kr. 4 ₰
Und die Stadt Görlitz 1847 Z 35 Kr 3 ₰ anstatt der quota abgestgt 2028 Z 4 Kr. 0 ₰

Summa 4590 U. 4 Kreutzig equalis 4590 Z. 10 Kr. 4 ₰

Generalem istum canonem supputandi Quotas in contributione Exactionum Turcicarum in Marchionatu Sup. Lusatiæ, in gratiam Nobilissimi Strenui et magnifici D. D. Hiobi a Salcza, in Eberhartsbach, territorii Gorlicensis Senioris etc Dni sui observandiss. Bart. Scultetus 17 Xbr. d 5 in intempesto conscripsit Ao 1596.

Dörffer so von der Stadt Görlitz Beytrage abgekommen sind.

Dörffer im Fraustat von der Stad	Post an. 1571 von der Stadt nachdem die quota 8 und 7 angegangen.
Lämmersitz	
Wüngersdorff	
Hennichen.	
Horscha.	
Engbüb	
Stand oder Hbdorff	
Nieder Neudorff	
½ Laube	
Heindorff	
xj Lessigwitz Fraustendorff bey Laubau.	
	1573 1 Hermandorff 1. 2. 3. 4. 5. 1175 fl
	6 Schönberg
	7 Kützel
	8 Halbendorff an. 1574 zum ersten auf Görlitzisch Recht
	4 Girbigsdorff mehr die Dörfer zum
	5 Marcksdorff Land gegeben.
	8 Königshain Ist auf dem Rit. Tage Dispositum worden.
	9 Bilgsdorff Folget
	2 Lämmersdorff.
	3 Lübenstein an 12000 fl. 1885 fl 5 Kr. 2 ₰.
	10 Radmeritz
	11 Nida
	14 Krudnitz
	12 Klingewalda.
	13 Teil an Zora
	16 Rest an Hollendorff
	15 Rosenfeld

Extract von der Stedte Quota.

Von A. 1234 als 3 nach 4 Stedte gewesen hatt Görlitz den halben Teil gehabt, Budissin und Laubon die andern halbe, Lobau nie angeschlichen.

Als Zittau Ganz kommen A. 1309 hatt Görlitz soviel gegeben als Budissin und Laubon Und Zittau das übrige als 2 zu 25. Görlitz 9. Budiss. und Laubon 9. und Zittau 7. 2 weniger den Görlitz.

Als die Stedte Acht Ganz kommen, haben sie die Summen in 3 Teil geteilet, Görlitz ein Teil, Budiss. Laub. 2 andern Zittau und Lauban das 3. Teil.

Aber unter den beiden Rathen Dittaw und Lamentz ist es nicht in Form Drittheil gleich gehalten worden, sondern mit einander verglichen, und Lobau zuvor in vorgeschlagen. Bis nach dem Lamentz darzu kommen, sind sie offt 19. Theil eingezogen worden. Und bis Bernstein zu der Krönung, bis Bernstein zur Krönung und Ausgaben gebraucht worden.

Diese Abtheilung ist also ausgerechnet (excepta bisweilen einer geringen differenz fact. ob errorem calculi) bis Ao. 1532. verblieben, Bisweilen ist Lobau in den Drittheilen gezogen worden.

Ao. 1536. die Setzung der Gütter angegangen.

Ao. 1563. die Rauchfänge.

Zu diesen Zeiten grosse ungleichheit gewesen, bald dieses bald ein ander Rath beschwert worden, Auch ungleichheit zwischen Land und Rathen gewesen.

Bis Ao. A. 1571. den 12. Sept. ist auf einem Landtage zu Budissin die Quota zwischen Land und Rathen geschlossen worden, 2/3 die Rathe 1 und 2/3 Landt 8 geben, aber die Rathe sind abgenommen, geben zuviel.

Die 10 Jahr aber ist grosse ungleichheit unter den Rathen vorgefallen die ausleihungen drey 7 Theile bis Ao. 1581 da der vertrag aufgerichtet worden auf 3 Jahr, darinnen ist Görlitz beschwert worden, 2/3 da aber die alte Quota zu der einzel Rathen Inhalt mehr geben 317 fl 40 kr. 3 ₰ (wird auf heute 11. Sept. Nr. 9. f und 6 besonders vorhanden zu sehen)

Nach diesem ist eine andrung angestalten und die Rathe pleibend gelegt worden.

Die zu Görlitz die andern Rathe abzutragen von Ao. 81 bis Ao. 96. (de f. Xenien Schoch notiert 6 heute 11. Sept. Nr. 9. aufgeschrieben von mir E. S.) mit dem Simpel und Zwainzig Rathen mit 7235 thl. 40 + 3 ₰.

Ergo wenn wird die alte quota gehalten mehr als gütt, 2/3 Lobau der 19 Teil. Görlitz der dritten, Laubau Budissin der dritten und Zittau und Lamentz der 3 Teil geben.

Es ist aber 350 Jahr gehalten worden unter den Rathen. 2/3 Lobau den 19/2 Teil zu einer Summa gegeben, 2/3 residuum ist in 3 Teil getheilet worden und hat Görlitz ein dritte Theil allein gegeben, Budissin und Laubau 2/3 ander, also hat Budissin 2 ₰ Laubau 1 ₰ gegeben. Den dritten Drittheil hat Zittau und Lamentz gegeben, weil sie am letzten zu den Ausgaben kommen. Bisweilen haben sie auch 1 von Lobau Teil zu sich gezogen.

Also ist es bis Anno Ao. 1535 gehalten worden.

Frauenzeitliche Güther bey Görlitz.

Hr. Hans Frauenzeit, Bürger und Handelsmann zu Görlitz hat A. 1494 von seinem Herrn Vater Hr. Caspar Frauenzeit ererbet

Das ganze Dorf Friedersdorff, und
Das Theil am Dorf Königshayn.

A. 1504 hat Hans Frauenzeit das Dorf Königshayn bey sich pro 4500 flor. und ein Theil zu Markersdorff pro 1500 Hr. Ungarisch gekaufft.

1505 das Gütlein Cunnersdorff pro 1400 Hr. Ungarisch oder 1450 Rheinisch.

1511. Das Gütlein Langenau pro 3027 Hr. Ungr.

über dieß
Liska und Zodel pro 9100
Pfitzenhayn pro 522 Hr. Rheinisch.
Liebstein gekaufft 650 Hr. Böhmisch.
24 Böhmische Hr pro 1 Hr. gerechnet.

Dieses ist excerpirt aus dem Volum. Act. von der Quota bey dem Archive der Görl. Landes-Bestallung. Es haben wenig Nachricht von Arnsdorf, Kreba, und Pfaffendorff, gar nicht von der A. 1574 zum Lande gethanen Güthern.

Eintheilung der Quota der Dörffer.

Vom andern kan ich unterthänigst nicht bergen, was gestalt die Dorf-Register, davon im Jahre 70. 71. 72. von den Städten sie eingeben, nicht von den im vorigen Land-Tag eingebrachten von Anno 71. und 72. Jahre Ihro Mayst. bewilliget worden, indem solche 6000 Mk. und auch die Städte davon kommen 2807 Mk. absetzt die Eintheilung über ihren nachfolgenden wenigen gemacht, daß weil die Stadt Budissin an. 70. zu dem Dorf-Register eingebracht 967 Mk. 64 Xr. Görlitz 1014 Mk. 62 Xr. Zittau 484 Mk. 28 Xr. Lauban 104 Mk. Camenz 8 Mk. Löbau 40 Mk. welche Posten zusammen machen 2622 Mk. 18 Xr. und also zur Erfüllung der obgesetzten 2807 Mk. noch ermangelt 185 Mk. an welchem Defect nach folgende gewonnen Görlitz 100 Mk. Zittau oder Lauban 25. Mk. die andern 3. Städte aber Budissin, Camenz und Löbau verwilliget die selben 3 Städt Görl. Zitt. u. Lauban zu Hülffe zu geben 30 Mk. welche also eingetheilet, daß auf Görl. 15, Zitt. 10, Lau. 5. kommen, und 1 Mk. die Zulage darauf gewonnen, wie folget.

Budissin	977 Mk.	64 Xr.
Görlitz	1101 "	62 "
Zittau	464 "	28 "
Lauban	124 "	— "
Camenz	90 "	— "
Löbau	50 "	— "
	2807 "	28

Aus dem 4. Vol. der Historischen Bücher, und des Löbau. Syndici Weinrichs Anmerckung über die Quota. (NB. ist beygelegt alten Schreibens.)

Rub. M. Christoph Wunsch und Anna Sibyllen Laubanensibus.

Verlust von der Ritterschaft Contrib.

Hier kan ich nicht unterlassen, bey dieser Gelegenheit etwas von der Quota und Zulage in der Contributionibus zu Braitstein, so viel mir vorhanden, und solches darum, weil derselben halber gute Nachricht von nöthen wären, wenn sie nur vorhanden, und solche zu behaupten, dieß bey unserm Archivio, so wenig hievon zu finden, auch bey der abgesandten der andern Städte nicht wohl nach zu rathen, da doch die beste observirte Quota, so ao 1581. zwischen der Städten geschlossen, von der Herr. immer will angefochten und umgestossen werden, ich aber in Principal stehe ob nicht Wir schuldig wären, alle vier oder fünf, ob sie in derselben Vergleichung übernommen seyn wollten, weil da, nach unsern abgesandten muste bewilliget, als von derselben Zeit bey diesen Zustande der Stadt Lauben zugenommen und von ihr selben abgegeben oder contribuiret werden.

Wie die Land. Löbau, Bautzen und Görlitz in der defension gegen einander liegen.

Löbau	12 Hf.
Bautz.	6
Görl.	6
Görl	1

Letzlich aber finde ich ein alte Nachricht, daß Oberlausitz das ganze Marggr. vor Land und Städte in der Defension und alber Verwilligungen gegen Böhmen zu nehmen der zwölfte Theil aber ist so geben sollen, als vom Böhmen 12 gibt, so gibt Oberl. 1, gegen Meissen aber den sechsten Theil ist, wie denn auch ganz billig ist, daß wenn Böhmen 6 gibt, Oberl. 1 gebe, und nach dieser Quota ist bishero in den Landes Verwilligungen verfahren und contribuiret worden.

Grundsatz	375000 Fl.
Bautz.	150000
Görl.	33116½
Oberl. Mittel	50000
Landschaft	600000

Sonsten hab ich auch ein altes Verzeichniß, darin das Land der Cron Böhmen Schatzung beygelegt und Ferd. (I.) setzt als wieder Herkommen Königreich gehörig jährlich 375000 Fl. das Marggrafthum Meissen jährlich 150000 Fl. das Fürstenthum Lausitz, außerhalb der Herrschaft Sorau 33116½ Fl

der Marggraffth. Ober- und Nieder. Zusammen
50000 fl. der Ober- und Nieder Stroz. soviel
andern Röm. Kayserl. Mayst. Lande, Regiment,
Cammer, 400000 fl.

Nach diesen sind ihr von der Quota der Räthe
der Fürsten Landen, nemlich von einer Quota
zwischen der Land R. und Städten insgemein ge-
fallen vierdey, auch vermög und ingemachter
Handschrift.

Quota zwischen der Land. Räthen und Städten 1544.

Im Jahr 1544, als die Städte dieser Marggraff.
Land. Hülffe gethan und Hülff auf sich zu
bringen, ist ein Zwiespalt wegen der Contri-
bution der Mannschafft und der Städte, ent-
standen, da ist Freytags nach Ostern zwischen
den vorgen Weichbildern Ober. Lau. und Löbau,
derselben Mannschafft und den vorgen Städten
auf einen Hintergang gerathschlaget und
beredet worden, wenn der Königk. Maj. oder
in Nothdürfften der Weichbilder und gemeine
Marggraffthums eine Namhaffte Summa
Geldes zu Hauss sollte gegeben werden, das
auch die Vorgedachte Weichbilder und
Städte der vierdte Theil zuschlagen, und auf
die andern vorg Weichbilder mit ihren Städten,
als Görlitz. Zitt. und Laub. fünff Theil, oder
Budissin, Lau. u. Löb. Lausitzer oder Land
schafft zwey Theil, Budiss. die Stadt vor sich ein
Theil, Lau. und Löb. einen halben Theil,
Görlitzische, Zitt. und Laub. Lausitzer zwey Theil,
Görlitz die Stadt zwey Theil, Zittau und Lau-
ban die Städte anderthalb Theil.

1544
Die Weichb. Bud. Lau. und Löb. der 4. Theil.
Görl. Zitt. und Laub. 5. Th.
oder
Bud. Lau. Löb. Lausitz 2. Th.
Bud. die Stadt — 1.
Lau. und Löb. — —½
Görl. Zitt. Laub. Ländr. — 2
Görl. die Stadt — 2
Zitt. und Laub — — 1½

1544.
Zwischen den Städten Görl. die Helffte, die andern 5. N. die andere Helffte.
oder aber
Görl. — — 5 Th.
Bud. — 2
Zitt. — — 2
Laub — — 1½
Lau. — — 1.
Löb — — 1.

Hiernach ist Freytags eiusdem anni zu Löbau unter den Städten Rath gehalten worden, und der Vorschlag vorgewesen, das Görl. der halben Theil der Summen geben solle, und die andern fünff H. die andere Helffte, oder aber unter die Städte eine Summa Geldes dergestalt auf 12½ tal. als Görlitz 5. Theil, Bud. 2 Theil, Zitt. 2 Theil, Laub. 1½ Theil, Lau. 1 Theil, und Löbau 1 Theil.

Vor derselben Zeit aber als der Zwiespalt entstanden, haben die Städte, wenn sie eine Steuer zusam-

Von diesem Görl. soviel als Cüd. und Laub. it. als Zitt. und Lau. Löbau den 19.ten April.

bringen sollen, sich gerichtet nach der Königl. Taxa-Rolle, wie in den Annal. Görl. zu finden seyn soll, also daß die Stadt allein so viel zu geben, als die von Cüdichin und Laubera, und auch, so viel, als die von Zittau und Lauenh, und die von Löbau haben allezeit den dreyßigsten Theil zugeben.

M. Joachim Cremiander, setzt es in unsern Laus. Annal. sub Titulo: Ordnung der VI Städte in Ober-, wie des Königl. Auflage, etwas anders mit nachfolgenden Worten: Wenn Land und Städte in Sachsen Marggrafth. auf Befehl Kön. Maj. Noth einen andern Anschlag geben sollen, so wird in Dresden N. diese Ordnung gehalten, daß die von Görl. geben einen Theil, die von Zitt. Lau. und Löbau auch einen Theil, also: so in Städten insgemein 1000 ℔ zu geben auferlegt wird, so geben die von Görl. den dritten Theil, als 333. ℔. 16 ß. die von Cüd. geben zum dritten Theil den 1000. Theil, und wie von Laubern das dritte Theil, als die von Cüdichin 222 ℔ 10⅔ ß, die von Laub 111 ℔ 5⅓ ß. (Ist aber zu merken, daß manchmahl die Landgütter, so die Stadt gesetzt, wol die Comm Güter mit contribuiren:) so geben die von Zittau den vierten Theil, die von Lauenh das vierdte, als die von Zittau 249 ß. die von Lauenh 83 ℔. die von Löbau das übrige, gemeiniglich den 18 od. 17. Theil.

Nach dem Königl. Ungnaden, so ao 47. geschehen, finde ich, daß die Besetzungen, vermöge der Decision und Rechtsspruche, so ao 1548 geschehen, hingenommen worden, als daß von 100 eine Mark, oder auch von 1000. zwölffe gegeben worden. Und ob zwar die Görl. Taxe nicht von der Städte Quota, welche sie von wenig Jahren den andern Städten übergeben, stehet, daß in den Jahren 60. 62. 64. die alte quota von den Städten wieder sey gebraucht worden, weil beyde Land und Städte angelanget, daß der modus der Besetzung das Land sehr beschwerlich, so befinde ich doch in unsern Archivis, daß gemeldte auch dieselben Jahre die Bauren nach der Besetzung abgegeben worden, und daß die Stadt Laubern in den abgegebenen Zettel sich jährl. bis ins 1560 Jahr gesetzet

Görl. — 16 ß.
Cüd. und Laub. 1.
Zitt. Lau. Löb. 1.

als zu 1000. ℔

Görl.	333 ℔.	16 ß.
Cüd.	222 ℔.	10 2/3 ß.
Laub	111 ℔.	5 1/3 ß.
Zitt.	249	
Lau.	83	
Löb.	das übr.	

Nach dem pondal ist nach der Besetzung von 100. eine Mark, auch von 1000 zwölffe gegeben worden.

Laub. Schatzung bis 1560. auf 20436 Sch. 20 Gr. mit der Vorstadt.

auf 20436 Schock mit der Vorstadt, so für das Jahr noch im Gebrauch gehabt, und hat ihre Schatzung aufgetragen 245 Mk. 30 Gr. welche von der verordneten Einnehmern auf Vergnadung der Kayserl. Maj. abgezogen und nachgelassen worden. Demnach aber die Vorstadt Vorsch, Schiona, Cinab und Neudorff wieder abgetreten, und im Jahr 1562 auf Fr. Reg. in Landtag zu Budissin gehalten, und die Steuer abermal nach der Schatzung beweilligt worden,

Laub. Schatzung ao 1562. auf 12820 Sch. ohne Vorstadt.

hat sich der Rath zu Lauban jetzumal geschätzt auf 12820 Mk, davon sich zur Steuer gebühret 138 Mk. 50 Gr. also und dergestalt, daß die Einkommen der Stadt und Landgeschöfften auch anderen Nutzungen in der Stadt und auf der Hasse Heidersdorf angeschlagen worden auf 820 Mk. davon zur Schatzung sich gebühret 9 Mk. 50 Gr. die Bürger Güter in und vor der Stadt sind geschätzt auf 8500 Mk davon trägt die Steuer 102 Mk. it. die Unterthanen Güter zu Heidersdorf sind geschätzt auf 3500 Mk. macht die Steuer 27 Mk.

Laub. Schatz. ao 1563. auf 13853 Sch.

Zu dem 63. Jahre hat sich die Stadt Lauban, wie oben geschätzt auf 13853 Mk. die von, zur Steuer 166 Mk. 14 Gr. 1 H.

Land Bände Schatzung ao 64.

Ich finde auch in einer Abraitung der Landt Bände, daß dieselbe auf das Jahr 64. und das folgende 65 Jahr sich geschätzet auf 1314562 Schock, und daß die beweilligte Schatzung nach von einem Lande 12 Mk zu meinen ein Jahr die Steuer 15774 Mk 24 Gr. 4 H. Die Städte aber haben sich ingesamtlich jetzumal geschätzet, wie folget:

Die Städte Schatzung.

Zud. 7000 Mk	von einem 1000 Zwölff	zur Steuer 840 Mk.
Görl. 148000 Mk	thut die Steuer	1776.
Zitt. 91000 Mk.	thut die Steuer	1092.
Laub. 14300 Mk	— — —	172.
Lau. 18330 Mk	— — —	220.
Löb. 12700 Mk	— — —	152.

Summa die Schatzung 354330 Mk, thut die Steuer 4252 Mk.

Dem Landt Bande will die Schatzung nicht gefallen;

Dieweil aber der Landstand bekündet, daß der modus der Schatzung das Landt sehr beschwehret, hat er ao 67 und 68 mit grossem Schaden der Städte die Land und Tausch Steuer vorgenommen,

bringt die Landsch. auf die Taxe ao 67. von jedem Hause oder Landsgl. auf dem Lande 1/2 thl.

Der Land Schl. Rauchfänge

Alles, das von jedem Hause oder Rauchfang auf dem Lande jährl. Taxe ein halben thl. oder 36 gl. /: dem dazumal der thl. 3 Mk. 3 gl. gegolten :/ bewilligt worden, und hat solche Landsteuer auf die Landstände Antheil, außerhalb der Städte ihren Comman und Bürger Landgütern auf ein Jahr aufgetragen 5854 thl. thun zu Dresden 5886 thl. 44 gl. 4 d. und ist hieraus zu schließen, das auf dem Lande 11738 Rauchfänge oder Rauchfänge.

Ist aber vornehmlich das derselben viel mehr, wenn man sie zählen sollte, würden gefunden werden, wie ich dann selber ohngefehr vor 2. Jahren auf Sr. Churf. D. v. Sachsen Befehl des Amts Mühlberg gehöret, das 13000 Rauchfänge hat zugegeben, und ist noch gross Zweifel, ob derselben nicht noch mehr zu befinden seyn werden.

Anno 1626. haben die Landstände, das sie 13770. Rauchfänge bey ihnen haben.

Die Städte Rauchfänge.

Die Städte aber haben ao. 68 den 10 nach gehaltenem Landtage zu Prag einen überschlag gemacht, auf die Häusungen oder Wirthe in und vor den Städten, so wol auf die Unterthanen auf dem Lande, dergestalt, das auf einen Faßbierwirth in den Städten 1 1/2 thl. in den Vorstädten und auf dem Lande aber auf einen Wirth 1/2 thl. geschlagen werden. Es sind aber dadurch gezogen worden

von jedem in den Städten 1 1/2 thl. in Vorst. und auf dem Lande 1/2 thl.

	In den Städten	In den Vorst.	Auf dem Lande.
Budissin	292	595	181
Görlitz	451	855	783
Zittau	570	459	431
Lauban	250	250	100
Lausnitz	200	196	43
Löbau	128	99	20
Summa	1921	2454	1558

4012

5933

Die Accise trägt an vorgesetzten Summa in den Städten auf 2881 thl. 30 gl.

In den Vorstädten aber und außer den Landt
2006 ℔. Summa beyder Posten 4887 ℔. 30 ß.
Darzu contribuiren

Güd.	– 826 ℔	
Görl.	– 1540 ℔	30 ß.
Zitt.	– 1300.	
Laub.	– 550.	
Lau.	– 419.	30.
Löb.	– 251.	30.

Wohnungen und Wirthe in und vor den Städten sowol der Unterthanen.

Sonsten sind ihr auch die andere Verzeichniß der Wohnungen und Wirthe in und vor den Städten, so wol derselben Unterthanen, verfaßet als 71. gemacht ist.

Ao 1571.	In der Stadt	Vorstadt	Auf Land.
Gudisbin	294	604	181
Görlitz	481	855	814
Zittau	570	459	731
Laubau	251	268	190 mit 3 Freihäusern.
Lauenitz	200	196	43
Löbau	128	99	20
Summa	1924	2481	1979

6384.

Görlitz hat ao 1585. in der Stadt Wohnungen 526, und in der Vorstadt 875. gehabt, S. 1401.

Von dieser Hauß oder Rauch Steuer, so der Stadt Laubau und den nachgesetzten gantz unerträglich gewesen, soll nachgerade mehr genommen werden, will itzo zu voran melden die Zeit Lange, da 20 66. gehalten worden.

Zu Ausgang 66. Jahres den 28. Jul. haben die Land Stände nebst der Geistlichkeit gewilligt 150. Roß, und auch Roß 16 tal. auf 12 Roß einen Elefanten. Darauf haben sie eine Anlage gemacht, daß je von Hundert 50 tal. gegeben, thut von 150. Roß an 7500 tal. haben es aber also geschlossen, daß einer der Personen mit gezogen gegeben 30 tal. für einen Roß gerechnet 10 tal, der aber daheim geblieben 80 tal. Welche haben sie auf die Vermögensten gelegt 20. Pferde, thut auf 3. Monat 1000 tal. Summa 8500. tal.

Zittendienste der Land Städte ao 66.

Die Städte aber haben an statt der Personen Zeugniß gewilligt 9000. ℔ zu 60. Roß thut an tal. indem pro 60 tal. gerechnet

Der Städte Gewilligung an statt der Personen Zeugniß zugab.

7941 Thal. 12 Gr. 1 Pf. sind von den Städten abgeschlagen, daß sie wirklich nach der herausbringenden Steuer quota, welche oben p. gerechnet, zusammen gebracht 2124 Thal. 34 Gr. 1 Pf. als nemlich

Budissin hat gegeben	—	419 Thal. 47 Gr. — Pf.
Görlitz	— — — — —	888 " 3 " 5 "
Zittau	— — — — —	546 " 16 " 4 "
Lauban	— — — — —	86 " 32 " —
Lausitz	— — — — —	110 " 55 " 1
Lemberg	— — — — —	76 " 15 " 3

Es sind aber auch zu contribuiren 5813 Thal. 45 Gr. Dieselben sind in Ansehung der Bau, der Bob vorgeschossen zuzugab und nicht wegen der alten quota, mögen bewilligt, nach der neuen alten quota, jedoch also, daß sie im künftig zu keinem präjudicio jemanden gereichen soll, abgetheilet, als, daß 3 Löb. zu solcher Summa den 19 Theil, nemlich 305 Thal. 66 Gr. 5 Pf. hat geben sollen, sind noch verblieben 5507 Thal. 47 Gr. Daran haben die Görlitzischen Partes den dritten Theil 1835 Thal. 61 Gr. die von Budissin und Lauban auch einen dritten Theil, dazu die Stadt Bud. gegeben 2 Theil nemlich 1223 Thal. 63 Gr. 2 Pf. und die von Lauban den dritten Theil 611 Thal. 65 Gr. 4 Pf. und die Stadt Zittau und Lemberg einen dritten Theil, dazu legen die von Zittau den vierten Theil, nemlich 1376 Thal. 62 Gr. 4½ Pf. und die von Lemberg den vierten Theil, 458 Thal. 66 Gr. 1½ Pf. sind demnach die 7941 Thal. 12 Gr. also contribuiret worden:

	Thal.	Gr.	Pf.		Thal.	Gr.	Pf.		Thal.	Gr.	Pf.
Bud.	419	47	—	dazu	B. 1223	63	2	thun	B. 1643	42	2
Görl.	888	3	5		G. 1835	61	—	kommt	G. 2723	64	5
Zitt.	546	16	4	legen	Z. 1376	62	4½	kommt	Z. 1923	11	2½
Laub.	86	32	—		L. 611	65	4	zu	L. 698	29	4
Lau.	110	55	1	so	L. 458	66	1½	nehmen	L. 569	53	2½
Löb.	76	15	3		L. 305	66	5		L. 382	14	2
Thal.	2127	34	1		Thal.	5813	45	5	Thal.	7941	12	—

Nach diesem haben im Jahr 1570. Land und Städte mit einander Ihro Kay. Maj. bewilligt 15000. Thal. und weil vermerkt, daß hier künftige quota zwischen der Land, Länder und Städten gehalten werden sollen, hat man abermal sich darüber verglichen, daß sie zu diesen mehr sich rechtl. mit einander dafür vergleichen, daß die Land, Länder 8000. Thal. und die Städte 7000. Thal. auf sich genommen, diese quota in künftig also zu halten, bis man einer andern sich vergleichen möchte, und ist der Herrschaften und Städten unterschiedlich. Was aber die Städte anlanget, hat

Zu 15000 geben die
Land, Länder 8000
Städte 7000

A. 1570.

nachmahls eine iedere Stadt die Anzahl ihrer Bürger und Unterthanen samt einer benamten Summa Geldes, wieviel in allem 5395 Thl. 52 Gr. an Seiten der Städte eingebracht, als nemlich

Zu den 7000 haben die Städte eingebracht.

Görl. 1034 Thl. 47 Gr. indem pro 68 Gr. gerechnet.
Löbau 2334 — 28
Zitt. 1130 — 17
Lauban 405 — 40 von den andern Städten zugerechnet worden, weil sie damahls wegen zerstörten Brauhäuser noch öde gewesen.
Cam. 305 — 36
Lüb. 185 — 20

Sie haben aber gebeten

Als nun hiernechst nicht einer Ungleichheit zu Ehren diese der Städte eingebrachte Steuer Correspondenz summiret worden, hat sich befunden, dass 1604 Thl. 16 Gr. zumangelt, dass die bewilligten 7000. Thl. nicht aber voll erlegt gewesen. Derowegen die der Städten noch eine Anlage machen müssen, damit 1604 Thl. 16 Gr. erstattet wären. Sie haben aber hierüber sich nicht vergleichen können, sondern es haben nach viel gepflogener Handlung die Von Städten Görl. und Zitt. einen Anschlag gemacht auf nachfolgende Weise, dass

Welchen Defect zu ersetzen, ist dieser Anschlag gemacht worden, wie

Cam. — — 1430 Thl. liegen soll,
Görl. — — 2600
Zitt. — — 1500
Laub. — — 550
Cam. und Löb. — 920 Summa 7000 Thl.

Der Defect soll stammt von Görl. herrühren.

Dieser defect soll eigentlich von den Görl. herzurühren, welche die andern Städte genaue Wiederbringung guter Correspondenz willen mit über sich genommen und sie übertragen haben, wie der Anschlag Städte beschrieben an die von Görl. in den Worten, darinnen sub dato den 3. Jun. 94. abgefasset.

Die Laub. wollen den Defect nicht contribuiren.

Sie haben aber die von Laub. vorgeschützet, dass sich denen verwirret, weil sie hierbey von ihren höchsten Vermögen nach sich angegriffen, und zu dem Mangel der 1604 Thl. nicht Ursache gegeben, weil vorigen Zubschickung, dass ihnen solches gegen den Röm. Kayserl. Maj. weil ab derselben zu der Taxirung willen, dass die Stadt dazumal noch genommen, zu Lb.

Bruch und Nachtheil gelangen würde, noch,
weld auch gegen gemeine Stadt und derselben
Einwohner nicht zu verantworten hätte.

mgl. Lausitz und Löbau.

Wie denn mgl. die von Lau. und Löb. in diesfalsige
gestatten nicht willigen können, sie es mit einer
protestation, daß sie nur mit einer solchen Summe,
nach gestalt und Gelegenheit ihres zugewachsenen,
dieser Ämter abzukommen möglich sein wolle,
sich angehänget. Alldieweil aber die vorgeschrie-
ben Räthe Fürst. Görl. und Fürst. ihre Instruction
gen auch eingerichtet, darvorab daß ihre Bürger,
schaft Gewerb, Brau und Handlg. in gross ab,
nehmen gerathen, als ist die Sache zu diesem male
in suspenso verblieben, und der ausständige Rest
ihro May. nicht reliquirt, sondern die Zweifelfall der
gute Herr Vorschläge angedeutet worden, daß
Ihro May. gemessene Commissarien zu ordnen,
damit sie möchten, verglichen werden. Und hab ich
ein Concept gestündrey zu an die mgl. Commissarien
im Namen der Abgesandten von Lauban gerichtet,
darauf ich diese Resolution auch schrift genommen,
in welchem wird angedeutet, daß sie die v. Lau,

Laub. Vorschlag ob nicht der Defect auf die Landgüter zu legen.

ban, der Sache dahin nachgedacht, ob es nicht ein
Weg sein sollte, daß der Ausstand an dem be,
willigten 7000. tal. zu complizen und zu entle,
gen sein möchte, wenn es auf die Bürger Land,
güter angeleget würde, welche ihnen selbst be,
richt und angeben nach in Verwahrung dieses
Krieges nicht Gelder, denn mit 3. pfl. vor ihre Rath
und Mühgüter auf den Lande belegen, so doch
Hergegen arme Handwerksleute in den kleinen
Städten mit einer viel geringern Anlage zu Aufbrin,
gung der bewilligten Steuer allbereit beschwert
und überwältiget worden, so wollen Ihro May.
allergnädigster Will und Meinung sein selbe
Vorgebene Proposition dahin in allen Landtagen
dahin gerichtet, daß der Reiche den armen überhelfen
sein sollte, in Erwägung, wo man nicht gleichen,
mäßen den armen Handwerksmann, als einen
verdienenden Landsassen in Städten in vor,
handenen Steuern wahrnehmen wollte, daß solches
mit schuldiger Billigkeit oder Gerechtigkeit be,
schehen könnte. Haben demnach zum Beschluß

sich klar angegeben, daß sie nicht bedacht mit einer oder andern Stadt ihres Vermögens halber, welches sie ihnen treulich gönnet, in einige disputat einzulassen, viel weniger zu begehren, daß dieselben einiges Gülden von die Städten zubezahlen sollten; sondern wären viel mehr erbötig, von tausend eben so viel Gulden zu steuren, als die andern Städte, nemlichen nach der quotient des tausends nach billigkeit in einer jeden Stadt samt der proportion des Vermögens möchte zubegerechnet werden, darüber aber sie auch zu bleiben mit aller billigkeit vorhaben.

Die Städte Bautzen, wie die 7000 im, Zaßteilen, und den defect einzubringen,

Ob aber nun zwar Commissarien, wie obgemelt, von Ihrer Maj. ernennet worden, so ist doch die Commission nicht vorgegangen. Sie sind aber von den Städten ao 71. etz. Zusammenkunft, den wegen der Quota gehalten, und ist allerley im Rath gewogen, wie die beyfälligen 7000 etz. einzubringen, und den defect der 1604 etz. Zu tragen seyn möchte.

1. Eintheilung der Steuer quoten nach der alten Contribut.

Als erstlich wenn nach der alten Contribution die Anlage solte gemacht werden, so befinden die Städte nachfolgender massen Zu den 7000 etz. beytragen und den defect der 1604 etz. nachfolgendermaßen

	Zu den 7000 etz.	Hufen	tage	etz.
Bud.	— — — —	1316	31	
Görl.	— — — —	3154	16	
Zitt.	— — — —	1466	17	
Laub.	— — — —	526	18	
Lau.	— — — —	396	17	
Löb.	— — — —	246	28	

Jene 7000 etz minus 9 etz. den etz. pro 65 etz gerechnet.

	Zu den 1604 etz. 16 Etz.		
Bud.	— — — —	337 etz	52 Etz.
Görl.	— — — —	506	44
Zitt.	— — — —	379	67
Laub.	— — — —	168	60
Lau.	— — — —	126	45
Löb.	— — — —	84	30

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

72 foll.
20.Oct.2017.
JmP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

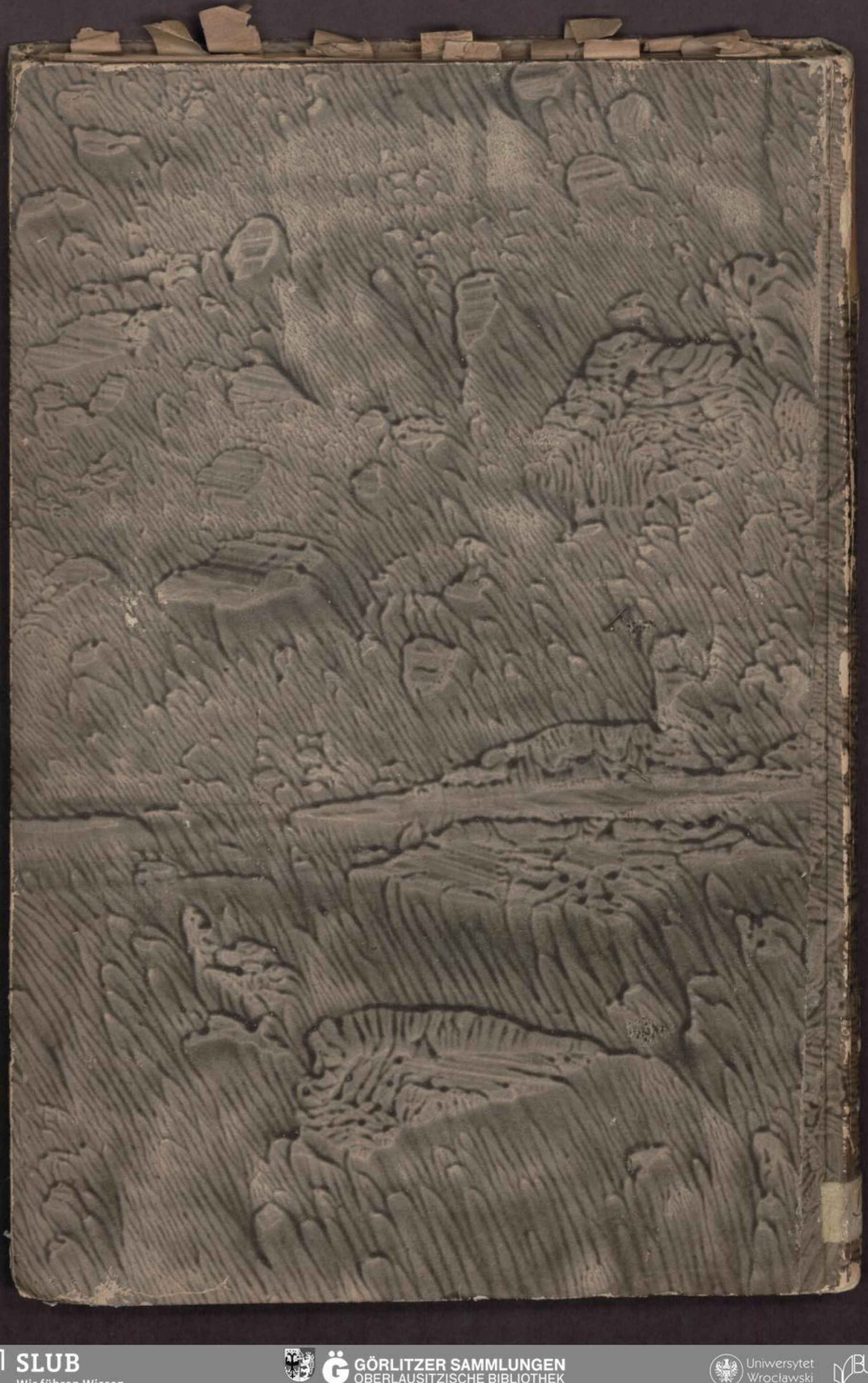

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Die
Laute
in
Klang
betr.

Sl. 131.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

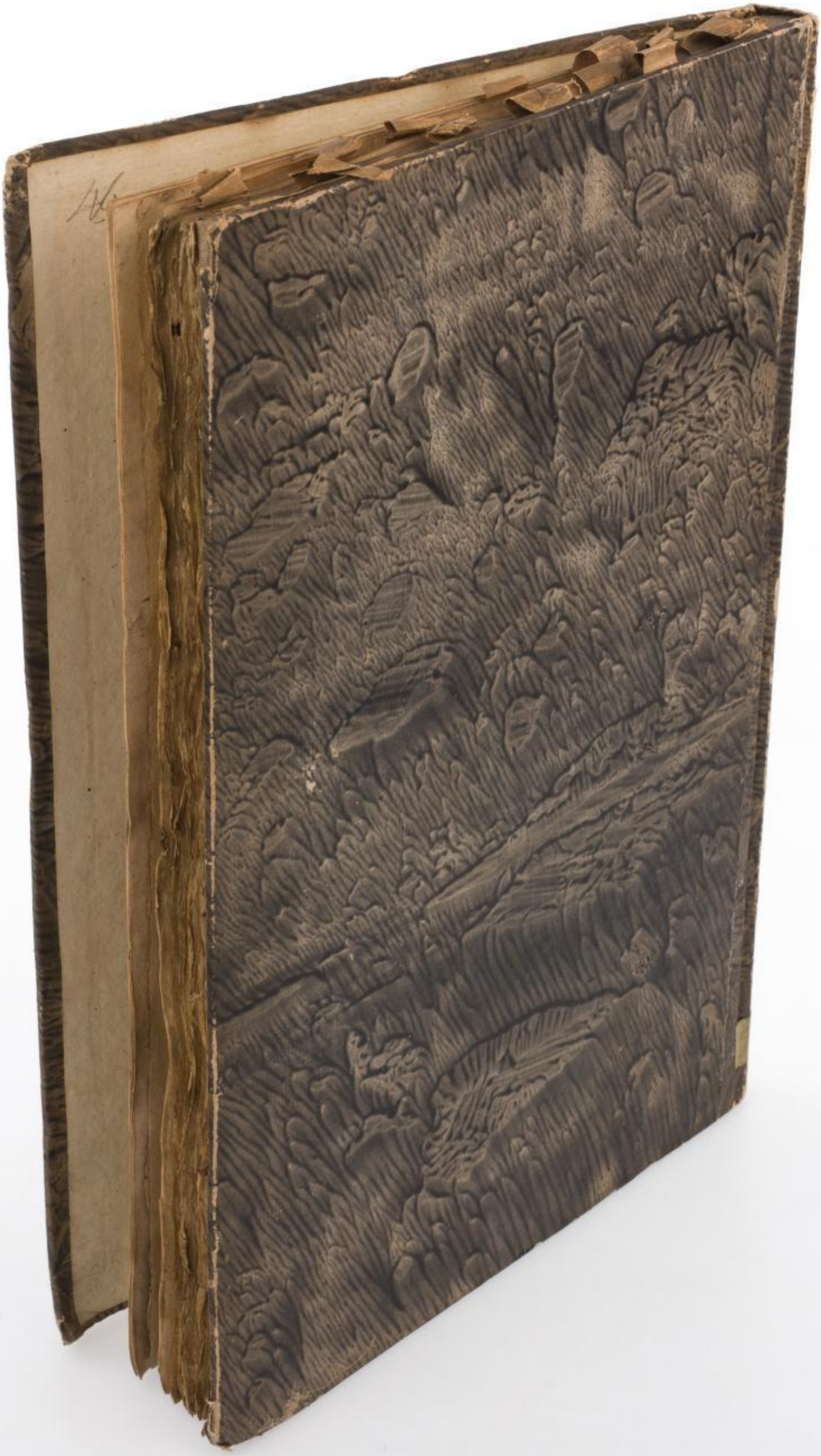

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Die
Quote in der Oberlausitz betreffend
Zweiter Theil.

13

Sammlung
einiger
Urtheilen
die
Steuer Quota
in
Oberlausitz
betr.
und den älteren Zustand
und
Acten
derselben.

Auctorum [illegible] Ober
Lausitz pro exemplo adjuncto [illegible]

2. Zahlen sich zwischen ein adliches [illegible]
jährlich in der proportion 10 Rtl 7 so viel mehr in Fürst.
[illegible] 10 Zol. 33 kr. 4 geben, so offenbahr werden in Ter.
[illegible] Zol. kr. 4 davon [illegible] Termini

3. Zahlen sich zwischen einander die Fürstl. Rath
[illegible] der jetzigen 149 jährlich 93 Rtl. 27 Gr.
21 Januarij und 19 Octobris so viel werden unter [illegible]
[illegible] 33 kr. 4 zu einem [illegible]
[illegible] davon [illegible]
[illegible] Termini

4. Zahlen sich zwischen [illegible] jährlich
Rtl jährlich [illegible]
[illegible] 4 kr. 2 4, von dieser
[illegible] Termini
meronum [illegible] quad restitutionem ad nimios
numeros [illegible] termino [illegible]
[illegible] Termini
[illegible] Quota [illegible]
[illegible] Termini

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski